



KOA 12.041/17-012

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde des Dipl. Ing. J. M. gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wird
 - a. soweit sich diese gegen die am 23.03.2017 in ORF2 um 21:05 Uhr ausgestrahlte Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ richtet, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF das Objektivitätsgebot dadurch verletzt hat, dass in dieser Sendung Pro- und Kontrastandpunkte nicht ausgewogen zur Geltung gelangt sind, wodurch beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstanden ist;
 - b. soweit sich die Beschwerde allein gegen den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ (18. bis 24.03.2017) und die Titel der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) richtet, wird diese mangels Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückgewiesen;
 - c. soweit sich die Beschwerde gegen die am 21.03.2017 in ORF2 um 22:35 Uhr ausgestrahlte Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ richtet, wird diese gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G als unbegründet abgewiesen.
 - d. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Der Beschwerde der A Zucker GmbH (FN XXX beim HG Wien) gegen den ORF wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wird
 - a. soweit sich diese gegen die am 23.03.2017 in ORF2 um 21:05 Uhr ausgestrahlte Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ richtet, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF das Objektivitätsgebot dadurch verletzt hat, dass in dieser Sendung Pro-



und Kontrastandpunkte nicht ausgewogen zur Geltung gelangt sind, wodurch beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstanden ist;

- b. soweit sich die Beschwerde allein gegen den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ (18. bis 24.03.2017) und die Titel der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) richtet, wird diese gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G als unbegründet abgewiesen ;
- c. soweit sich die Beschwerde gegen die am 21.03.2017 in ORF2 um 22:35 Uhr ausgestrahlte Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ richtet, wird diese gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G als unbegründet abgewiesen;
- d. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3. Dem Beschwerdegegner wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF G aufgetragen, die Spruchpunkte 1.a. und 2.a. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Donnerstag im Fernsehprogramm ORF2 in der um 21:05 Uhr ausgestrahlten Sendung „Am Schauplatz“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund zweier Beschwerden Folgendes festgestellt: In der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ wurde am 23.03.2017 um 21:05 Uhr im Programm ORF2 ein Beitrag über das Geschäft mit dem Zucker und die gesundheitlichen Folgen von übermäßigem Konsum zuckerhaltiger Nahrungsmittel ausgestrahlt. Im Beitrag behauptete eine interviewte Ärztin, dass Zucker das gleiche Suchtpotential wie Rauschgift habe und in seiner Wirkung mit Heroin oder Kokain vergleichbar sei. Indem der ORF hierzu Kontrastandpunkte nicht im ausreichenden Maß zur Geltung hat kommen lassen, hat er gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

4. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 03.04.2017, am 04.04.2017 bei der KommAustria eingelangt, erhoben Dipl. Ing. J. M. (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) und die A Zucker GmbH (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und beantragten die Feststellung, dass dieser durch Ausstrahlung des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ vom 18. bis 24.03.2017 in seinen Programmen (Radio und Fernsehen) die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 14, Abs. 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 3 bis 7 und 9 ORF-G verletzt habe.



1.1.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Erstbeschwerdeführer machte geltend, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen Verletzung des ORF-G unmittelbar geschädigt worden zu sein. Zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation legte der Erstbeschwerdeführer dar, dass er Vorstandsvorsitzender der A Beteiligungs-Aktiengesellschaft, der Holding-Gesellschaft des A-Konzerns und zudem Mitglied des Aufsichtsrates der Zweitbeschwerdeführerin sei.

Die Zweitbeschwerdeführerin machte geltend, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G durch Verletzung des ORF-G in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen berührt worden zu sein. Zur Begründung ihrer Beschwerdelegitimation legte die Zweitbeschwerdeführerin dar, dass sie der einzige Produzent von Zucker innerhalb Österreichs sei und unter der Marke „Wiener Zucker“ eine breite Palette an Zucker- und Zuckerspezialprodukten über den Lebensmitteleinzelhandel in Österreich anbiete. Zudem verkaufe die Zweitbeschwerdeführerin Zucker an die weiterverarbeitende Industrie (z.B. Getränke-, Süßwaren-, Fermentations-, sowie sonstige Lebensmittelproduzenten).

1.1.2. Beschwerdebegründung

Die Beschwerdeführer brachten eingangs vor, dass der Beschwerdegegner vom 18. bis 24.03.2017 einen Themenschwerpunkt über das Lebensmittel Zucker mit rund 50 Sendungen und über 24 Stunden Sendezeit in seinen Fernsehprogrammen sowie zusätzlich mit etlichen Hörfunksendungen in Ö1, Ö3 und den Landesstudios ausgestrahlt habe, wobei dieser bislang über keine andere Branche und kein anderes Produkt einen solch intensiven Schwerpunkt gesendet habe.

Die Beschwerdeführer wandten sich unter Punkt III.1 der Beschwerde zunächst gegen den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ sowie die Titel der Sendungen

1. ORF III Themenmontag – Die große Zuckerlüge,
2. Stöckl Live – Zucker das süße Gift,
3. Heute Konkret – Zucker, das süße Gift,
4. WH kreuz und quer – La dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten,
5. Meryns Sprechzimmer – Zucker, Fett und Kohlenhydrate, alles Böse oder was?,
6. Am Schauplatz – Die süße Sucht, sowie
7. Krebs und Zucker,

wobei insbesondere die Verwendung der Begriffe „Gift“, „Lüge“, „bitter“, „Böse“ und „Sucht“ in den Sendungstiteln beanstandet wurde. Erläuternd führten die Beschwerdeführer hierzu aus, dass der Begriff „Gift“ im Chemikaliengesetz 1996 klar definiert sei als Stoffe oder Gemische, die in geringer Menge durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können (vgl. § 3 Abs. 1 Z 7 Chemikaliengesetz 1996). Gifte seien gemäß § 35 Chemikaliengesetz 1996 Stoffe und Gemische, welche eine akute Toxizität der Kategorien 1, 2 oder 3 oder eine spezifische Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 aufweisen. Zucker sei hingegen weder giftig, noch ein Gift im Sinne der in Österreich geltenden Definition.



In den Sendungen des Themenschwerpunkts sei allgemein, insbesondere auch durch die Sendungstitel – die die Beschwerdeführer als polemisch kritisierten – der Eindruck erweckt worden, dass es sich bei Zucker um eine giftige, einem Suchtmittel gleiche Substanz handle. Dies stelle aus Sicht der Beschwerdeführer eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 14, Abs. 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 3 bis 7 und 9 ORF-G dar.

Unter Punkt III.2 der Beschwerde legten die Beschwerdeführer ihre Kritikpunkte an der am 23.03.2017 ausgestrahlten Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ dar, wobei sie vorweg unter Verweis auf die Website des Beschwerdegegners dessen eigene Beschreibung dieses Sendungsformates (unter http://tv.orf.at/schauplatz/schauplatz_profil/story) zitierten. Demnach handle es sich hierbei um ein „Reportage-Format im besten Sinn – investigativ, engagiert und nahe am Menschen“. Weiters beschreibe der Beschwerdegegner das Sendungsformat wie folgt: „Auf grelle Inszenierung verzichtet der Schauplatz. Dafür bleiben unsere Reporter hartnäckig am Thema dran – über Wochen, Monate und nicht selten auch über Jahre“. Unter Hinweis auf einen am 29.12.2016 im Online-Standard erschienen Artikel (derstandard.at/2000049945345/Quotenplus-Am-Schauplatz-Chefin-legt-2017-Pause-ein), legten die Beschwerdeführer zudem dar, dass die Sendung „Am Schauplatz“ im Jahr 2016 im Schnitt 601.000 Zuseher gehabt sowie im Schnitt 23 Prozent Marktanteil erzielt habe.

Zur Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 führten die Beschwerdeführer konkret aus, dass darin unter anderem Dr. Heila Elisabeth Rexeisen interviewt worden sei, die im Rahmen der Sendung nachstehende Aussagen getätigt habe:

„Zucker ist **wie eine Drogen**. Zucker können Sie mit **Heroin und Kokain vergleichen**. Es hat das **gleiche Suchtpotential**“ (Minute 00:40)

„Es wurden jahrelang Lebensmittel verteufelt, die gar nicht so ungesund sind ... Fett z.B. ... Nicht LOW FAT, sondern LOW SUGAR in der Lebensmittelindustrie wäre viel wichtiger ...“ (Minute 07:30 bis 07:45)

„Zucker ist **das Gefährlichste in der Nahrung...** Nichts anderes kann so gefährlich sein, wie der Zucker ...“ (Minute 07:50)

„Zucker ist **eine ganz, ganz gefährliche Sucht**“ (Minute 23:23)

„Es ist **ein Rauschmittel**, man muss es wissen“ (Minute 23:28)

„Zucker ist im Grunde genommen **nichts anderes als Heroin und Kokain**. Es ist **ein Suchtmittel**. Es macht genauso süchtig“ (Minute 23:44)

Es ist fast schwieriger einen Menschen vom Zuckerkonsum wegzubringen, als von Heroin oder von Kokain“ (Minute 24:13)

Die ORF-Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 habe 47':15“ Minuten gedauert, wobei Dr. Heila Elisabeth Rexeisen darin mindestens sechs Minuten zum Lebensmittel Zucker gesprochen habe. Dr. Heila Elisabeth Rexeisen sei Fachärztin für Allgemeine Chirurgie und Viszeralchirurgie. Bei den Erkrankungen, welche unter den Begriff „Diabetes mellitus“ fallen, handele es sich jedoch um Stoffwechselerkrankungen. Es wäre daher im Sinne der Sachlichkeit



und Wahrheitsmäßigkeit der Sendung angebracht gewesen, eine Fachärztin für Innere Medizin mit dem Zusatzgebiet Endokrinologie und Stoffwechselkrankungen zu befragen und nicht eine Ärztin aus einem völlig artfremden Fachbereich. Diabetes heiße zwar Zuckerkrankheit, es sei jedoch der hohe Körperfettanteil, der zu Insulinresistenz und nicht genetisch bedingtem Diabetes (Typ 2) führe. Diese Erkrankung sei eine Folge von Überernährung, unabhängig davon, woher dieses Zuviel an Körperfett komme.

Die Aussagen von Dr. Heila Elisabeth Rexeisen würden insbesondere das Sachlichkeitsgebot für Kommentare und Analysen gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G verletzen. Es sei völlig unsachlich, Zucker mit Heroin und Kokain zu vergleichen und Zucker als „das Gefährlichste in der Nahrung“ zu bezeichnen. Angesichts der heutigen hohen Sicherheitsstandards in der Lebensmittelproduktion sei Gott sei Dank das Risiko gefährlicher Bestandteile in Lebensmitteln, wie z.B. Toxinen wie Mutterkorn oder Dioxin, reduziert worden. Gefährliche Bestandteile in der Nahrung seien daher Toxine oder Gifte, jedoch sicherlich nicht Zucker.

Dr. Heila Elisabeth Rexeisen habe in der Sendung auch die Aussage getätigt, dass Zucker eine Drogen, nichts anderes als Kokain und Heroin, sohin ein Suchtmittel sei. Zucker sei jedoch nachweislich kein Suchtmittel und erfülle nicht den Suchtmittelbegriff gemäß § 1 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes. Zucker sei hingegen ein hochwertiges Lebensmittel – unverzichtbar im Energiestoffwechsel – und werde in Österreich von der Zweitbeschwerdeführerin aus gentechnikfreien Zuckerrüben österreichischer Landwirte nachhaltig produziert. Zucker sei weder ein Suchtmittel, noch mache er abhängig, wie dies bei Alkohol und Nikotin, und erst recht bei Heroin, der Fall sei. Zucker als Drogen zu bezeichnen und mit synthetisch hergestellten Suchtmitteln, wie Kokain oder gar Heroin (das bereits bei erster Einnahme abhängig machen könne) zu vergleichen, habe nichts mit einer sachlichen Information über die Folgen falscher Ernährung zu tun, sondern soll offenbar irrationale Angst erzeugen und Abscheu hervorrufen.

Die Aussagen von Dr. Heila Elisabeth Rexeisen seien weder umfassend und objektiv iSd § 10 Abs. 5 ORF-G, noch sachlich und auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhend iSd § 10 Abs. 7 ORF-G gewesen. Die getätigten Aussagen seien auch nicht im Dienst von Wissenschaft und Bildung iSd § 10 Abs. 9 ORF-G gestanden. Da der Beschwerdegegner bewusst eine Ärztin als Interviewpartnerin ausgewählt habe, sei beim Zuseher der Eindruck erweckt worden, dass es sich hierbei um eine Fachmeinung im Dienste der Wissenschaft und Bildung gehandelt habe. Der Beschwerdegegner habe es auch unterlassen, sich von den offenkundig wahrheitswidrigen Aussagen von Dr. Heila Elisabeth Rexeisen sofort und klar zu distanzieren. Bei den Aussagen von Dr. Heila Elisabeth Rexeisen habe es sich um polemische bzw. unangemessene Formulierungen gehandelt, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010) und zudem offensichtlich unrichtig seien. Mit weiteren Zitaten und Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS) und des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu den aus dem Objektivitätsgebot resultierenden Anforderungen an Darbietungen bzw. Sendungen des Beschwerdegegners argumentierten die Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegner diesen sowohl in Bezug auf die gegenständliche Sendung, als auch den Themenschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ nicht entsprochen habe.



Darüber hinaus beanstandeten die Beschwerdeführer die nachstehende Aussage, welche im Rahmen der gegenständlichen Sendung in Minute 10:55 getätigt worden sei:

Off-Stimme:

„Warum fragen wir uns, hat der Zuckerkonsum zugenommen?“

Tatsächlich – so die Beschwerdeführer – sei jedoch der Zuckerkonsum seit 20 Jahren rückläufig. Laut Statistik Austria habe der Pro Kopf-Zuckerkonsum 1994 41 kg und 2014 34 kg betragen. Somit sei diese Aussage des Beschwerdegegners offensichtlich unrichtig gewesen und hätte die Unrichtigkeit bei Recherche der offiziellen Statistik der Statistik Austria erkannt werden können. Diese Aussage des Beschwerdegegners habe daher nicht auf einer nachvollziehbaren Tatsache beruht und stelle somit insbesondere eine Verletzung der § 10 Abs. 5, 7 und 9 ORF-G dar. Fakt sei, dass der Zuckerkonsum über die letzten 20 Jahre um 20% gesunken sei und dennoch der Anteil an Übergewichtigen steige. Mittlerweile sei hinlänglich bewiesen, dass die Gewichtszunahme beim gesunden Menschen eine Folge zu hoher Kalorienaufnahme im Vergleich zum Kalorienverbrauch sei. Ob diese Kalorien aus Fett, Eiweiß, Zucker oder anderen Kohlehydraten stammten, sei dabei unmaßgeblich.

Unter Punkt III.3 der Beschwerdebegründung brachten die Beschwerdeführer weiters vor, dass der Beschwerdegegner im Rahmen des Themenschwerpunktes über das Lebensmittel Zucker rund 50 Sendungen ausgestrahlt habe, und der Zweitbeschwerdeführerin, welche die einzige Produzentin von Zucker in Österreich sei, keine Möglichkeit gegeben habe, zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker konkret Stellung zu nehmen. Dies stehe klar im Widerspruch zu § 4 Abs. 5 ORF-G, welcher vorschreibe, dass der Beschwerdegegner bei der Gestaltung von Sendungen die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen zu berücksichtigen und eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen sicherzustellen habe. Zum in Rede stehenden Themenschwerpunkt vom 18. bis 24.03.2017 sei die Zweitbeschwerdeführerin lediglich in nachstehenden Fällen vom Beschwerdegegner kontaktiert worden:

- Am 23.02.2017 sei die Zweitbeschwerdeführerin von der Redakteurin Sabina Riedl telefonisch kontaktiert worden, da diese Fragen zur Zuckermarktliberalisierung für die Sendung „ECO – Zuckermarktliberalisierung“ gehabt habe.
- Am 16.03.2017 habe der Redakteur Martin Steinmüller die Zweitbeschwerdeführerin per E-Mail kontaktiert, da er Fragen hinsichtlich deren Mitgliedschaft im Verein „forum.ernährung heute“ gehabt habe.
- Am 03.03.2017 habe der Redakteur Thomas Wunderlich die Zweitbeschwerdeführerin telefonisch kontaktiert, da er Fakten (Zahlen, etc.) zur österreichischen Zuckerproduktion benötigt habe.

Es zeige sich sohin, dass die Redakteure des Beschwerdegegners die Zweitbeschwerdeführerin beziehungsweise deren Holding A Beteiligungs-Aktiengesellschaft lediglich kontaktierten, wenn diese Fragen hatten, der Zweitbeschwerdeführerin jedoch zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit einräumten, eine fundierte Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker in einer der zahlreichen Sendungen zum Themenschwerpunkt einzubringen.

Lediglich am 01.04.2016, sohin lange vor dem Sendungsschwerpunkt, habe der Beschwerdegegner telefonisch durch Christian Kugler angefragt, ob Vera Russwurm ein Interview mit dem Erstbeschwerdeführer führen dürfe. Die Anfrage sei mit der Aussage verknüpft gewesen,



dass die betreffende Sendung im Spätherbst 2016 ausgestrahlt werde. Das Interview habe folglich am 22.06.2016 in Tulln stattgefunden, wobei der Beschwerdegegner jedoch vorab nicht mitgeteilt habe, dass das Interview nicht wie angekündigt im Spätherbst 2016 ausgestrahlt werde, sondern tatsächlich erst im März 2017 im Rahmen des gegenständlichen Sendungsschwerpunktes. Der Beschwerdegegner habe auch weder dem Erstbeschwerdeführer, noch der Zweitbeschwerdeführerin mitgeteilt, dass es diesen Sendungsschwerpunkt geben würde.

In der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 seien Teile eines alten Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer vom 02.09.2014, welches für die Sendung „Am Schauplatz“ vom 16.10.2014 geführt worden war, gesendet worden. Dies sei auch ohne Zustimmung des Erstbeschwerdeführers erfolgt. Die Aussagen des Erstbeschwerdeführers aus der Sendung „Am Schauplatz“ vom 16.10.2014 seien zudem klar aus ihrem Zusammenhang gerissen in der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 wiedergegeben worden.

Zusammenfassend brachten die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vor, dass der Beschwerdegegner im Rahmen des Sendungsschwerpunktes mit rund 50 Sendungen lediglich Ausschnitte älterer Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer gesendet habe, jedoch weder diesem, noch der Zweitbeschwerdeführerin die Möglichkeit gegeben habe, fundiert zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker in einer der zahlreichen Sendungen Stellung zu nehmen. Dies stelle eine Verletzung des § 4 Abs. 5 ORF-G sowie des § 10 Abs. 5 ORF-G dar.

Unter Punkt III.4 der Beschwerde legten die Beschwerdeführer ihre Kritikpunkte an der am 21.03.2017 ausgestrahlten Sendung „kreuz und quer – La dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ dar. In dieser Sendung habe Vera Russwurm folgende Aussagen getätigt:

„Und wenn Zucker tatsächlich eine süchtig machende Substanz ist, dann wäre dieser Mann ihr Dealer. In den Fabriken, die er leitet, wird jedes Jahr rund eine halbe Million Tonnen der Drogen Haushaltszucker hergestellt. Völlig legal.“

Unmittelbar auf diese Aussage folgend habe die Kamera den Erstbeschwerdeführer, Vorstandsvorsitzender der A Beteiligungs-Aktiengesellschaft und Aufsichtsratsmitglied der Zweitbeschwerdeführerin, gemeinsam mit Vera Russwurm auf dem Werksgelände der Zuckerfabrik Tulln nebeneinander gehend gezeigt. Anschließend sei ein Statement des Erstbeschwerdeführers auf eine nicht gesendete Fragestellung von Vera Russwurm gefolgt, gedreht in der Besucherkanzel der Abpackanlage der Zuckerfabrik Tulln.

Vera Russwurm habe in der gegenständlichen Sendung das Lebensmittel Zucker als Drogen bezeichnet, obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch in Österreich hierunter jedoch zumeist eine stark wirksame psychotrope Substanz (Rauschmittel, Rauschgift) verstanden werde. Das österreichische Recht kenne den Begriff des Drogenausgangsstoffes (§ 4 Suchtmittelgesetz) und in der strafrechtlichen Rechtsprechung seien folgende Substanzen als Drogen bezeichnet worden: Crystal Meth (12Os59/14i), Kokain (12Os133/12v), Marihuana (12Os148/12z) sowie Heroin (13Os79/10g). Zucker sei sohin keine Drogen und die Aussage, Haushaltszucker wäre eine Drogen, sei somit nachweislich falsch. Gemäß § 28a Suchtmittelgesetz stelle Suchtgifthandel ein Verbrechen dar, weshalb die Bezeichnung einer Person als „Dealer“ klar die Menschenwürde verletze. Der Vorwurf „Dealer“ zu sein, sei eindeutig ehrenrührig und führe zu einer Verletzung des § 10 Abs. 1 ORF-G, wonach alle Sendungen des Beschwerdegegners im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen.



Abschließend hielten die Beschwerdeführer fest, dass der Beschwerdegegner durch den Sendungsschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“, insbesondere durch den Titel des Sendungsschwerpunktes sowie durch die Titel der einzelnen Sendungen sowie schließlich auch durch die Sendungen „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 und „kreuz und quer“ vom 21.03.2017, in welchen durch den Beschwerdegegner und die von diesem interviewte Ärztin der Eindruck vermittelt worden sei, dass Zucker eine giftige, einem Suchtmittel gleiche Substanz und der Erstbeschwerdeführer ein Dealer sei, das ORF-Gesetz, insbesondere die § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 14, Abs. 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G, verletzt habe.

1.2. Mängelbehebung und Konkretisierung der Beschwerden

Mit Schreiben vom 10.04.2017 richtete die KommAustria an den Erstbeschwerdeführer einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte diesen auf, einerseits die geltend gemachte Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G im Hinblick auf eine mögliche Schädigung immaterieller oder materieller Art sowie andererseits den Beschwerdegegenstand binnen zwei Wochen zu konkretisieren.

Mit Schreiben vom selben Tag richtete die KommAustria einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG auch an die Zweitbeschwerdeführerin und forderte diese auf, einen Nachweis für die firmenbuchmäßige Zeichnung der Beschwerde zu erbringen, sowie die geltend gemachte Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zu konkretisieren und dabei das spezifische Wettbewerbsverhältnis sowie die Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art darzulegen, welche durch die geltend gemachten Verletzungen des ORF-G berührt worden seien, und schließlich auch den Beschwerdegegenstand binnen zwei Wochen zu konkretisieren.

1.2.1. Vorbringen des Erstbeschwerdeführers

Mit Schreiben vom 21.04.2017, am 24.04.2017 bei der KommAustria eingelangt, kam der Erstbeschwerdeführer dem an ihn gerichteten Mängelbehebungsauftrag nach und führte zunächst im Hinblick auf die in Beschwerde gezogenen Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ sowie der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) aus, dass er hierdurch in seiner Ehre und in seinem Ruf unmittelbar geschädigt worden sei, da der Beschwerdegegner hiermit implizit wahrheitswidrig behauptet habe, dass Zucker ein Gift bzw. ein Suchtmittel wäre, und der Erstbeschwerdeführer leitend in einem Unternehmen tätig sei, welches giftige oder – wie im letzten Fall – süchtig machende Produkte herstelle.

Darüber hinaus sei er in der Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 (22:35 Uhr) im Rahmen einer von Vera Russwurm getätigten Aussage als Dealer bezeichnet und im Anschluss an diese im Bild gezeigt worden, als er mit Vera Russwurm das Werksgelände der Zuckerfabrik in Tulln besichtigt habe. Der Erstbeschwerdeführer brachte weiters vor, dass in dieser Sendung das Lebensmittel Zucker unrichtiger Weise als Drogen bezeichnet worden sei und gab neuerlich die Bezug habenden Passagen des Beschwerdevorbringens vom 03.04.2017 wieder. Durch die Behauptung von Vera Russwurm, dass Zucker eine Drogen und der Erstbeschwerdeführer ein Dealer wäre, sei dieser unmittelbar in seiner Ehre und in seinem Ruf geschädigt worden. Zudem seien die Aussagen von Vera Russwurm in der Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 dem Beschwerdegegner zuzurechnen.



Im Hinblick auf die Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) brachte der Erstbeschwerdeführer zur Konkretisierung seiner Beschwerdelegitimation vor, dass in dieser das Lebensmittel Zucker von der interviewten Ärztin Dr. Rexeisen in unsachlicher Weise unter anderem als Drogen bezeichnet sowie mit Heroin und Kokain verglichen worden sei. In diesem Zusammenhang wiederholte der Erstbeschwerdeführer die entsprechenden Passagen seines Beschwerdevorbringens vom 03.04.2017.

In diesem Gesamtkontext – so der Erstbeschwerdeführer weiter – sei er als Dealer bezeichnet worden. Die Bezeichnung des Erstbeschwerdeführers, Generaldirektor der A Beteiligungs-Aktiengesellschaft und Aufsichtsratsmitglied der Zweitbeschwerdeführerin, als Dealer sei jedenfalls dazu geeignet, seinen Ruf und seine Ehre zu schädigen bzw. diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. In diesem Zusammenhang zitierte der Erstbeschwerdeführer eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH), in welcher dieser die Bezeichnung als Mafia als ehrenrührig angesehen habe (4 Ob 131/93). Da Suchtgifthandel ein Verbrechen nach § 28a Suchtmittelgesetz darstelle, sei die Bezeichnung einer Person als Dealer ehrenrührig, wobei ein Verhalten als unehrenhaft (§ 111 Abs. 1 StGB sowie § 6 Abs. 1 MedienG) zu verstehen sei, durch das nach durchschnittlicher Auffassung eines sozial integrierten wertbewussten Menschen die soziale Wertschätzung empfindlich beeinträchtigt werde. Beim Dealen bzw. Drogenhandel handle es sich nicht nur um eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Strafe bedrohte Handlung, sondern auch um eine verächtliche Eigenschaft bzw. ein unehrenhaftes und gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten. Zudem sei die Bezeichnung als Dealer auch geeignet, den Kredit, den Erwerb bzw. das Fortkommen des Beschwerdeführers zu gefährden, sodass er unmittelbar geschädigt worden sei. Die Aussagen der Ärztin Dr. Rexeisen in der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 seien im Übrigen dem Beschwerdegegner zuzurechnen.

Im Anschluss legte der Erstbeschwerdeführer nochmals zusammenfassend dar, dass die A Beteiligungs-Aktiengesellschaft, deren Vorstandsvorsitzender er sei, die Holdinggesellschaft der Zweitbeschwerdeführerin sei, welche wiederum der einzige Produzent des Lebensmittels Zucker innerhalb Österreichs sei. Dadurch, dass das Lebensmittel Zucker in den Sendungen „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 (22:35 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) fälschlicherweise als Drogen und Suchtgift bezeichnet wurde, sei der Ruf und die Ehre des Beschwerdeführers geschädigt worden, da dies impliziere, dass der Beschwerdeführer leitendes Mitglied eines Unternehmens sei, welches ein (der Drogen Heroin oder Kokain ähnliches) Suchtgift produziere. Somit sei der Erstbeschwerdeführer durch Verletzung des ORF-G unmittelbar geschädigt worden.

Hierauf ging der Erstbeschwerdeführer auf die einschlägige Rechtsprechung der Rundfunkkommission (RFK), des BKS, des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) und des VfGH zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit.a ORF-G ein, und legte unter Verweis auf diese dar, dass in seinem Fall die Voraussetzungen der in dieser Gesetzesbestimmung geregelten Beschwerdelegitimation durch Schädigung seiner aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbaren rechtlichen Interessen immaterieller Natur vorlägen.

Des Weiteren erklärte der Erstbeschwerdeführer, dass durch die Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 und die Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 sowie durch den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“, durch den Titel der Sendung „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017, durch den Titel der Sendung



„Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 und durch den Titel der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 insbesondere die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 5, 7 und § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G verletzt worden seien, deren wesentlichen Regelungsinhalt er wiedergab. Darauf aufbauend legte der Erstbeschwerdeführer die Regelungen nach § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB sowie § 6 Abs. 1 Mediengesetz und § 115 Abs. 1 und § 111 Abs. 1 StGB näher dar, welche seiner Auffassung nach einschlägig seien.

Abschließend konkretisierte der Erstbeschwerdeführer seine Beschwerde dahingehend, dass diese sich insbesondere gegen die Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017, die Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017, sowie den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“, den Titel der Sendung „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017, den Titel der Sendung „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 und den Titel der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 richte.

1.2.2. Vorbringen der Zweitbeschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 24.04.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, legte die Zweitbeschwerdeführerin zum Nachweis der firmenbuchmäßigen Zeichnung der Beschwerde vom 03.04.2017 einen Firmenbuchauszug vom 19.04.2017 vor und erläuterte hierzu, dass die Beschwerde von zwei zur gemeinsamen Vertretung befugten Gesamtprokursten, Dr. Johannes Pepelnik und Mag. Georg Nemeth, unterzeichnet worden sei.

Darüber hinaus erklärte die Zweitbeschwerdeführerin aufgrund der an sie gerichteten Aufforderung zur Darlegung der ursprünglich geltend gemachte Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G begründenden Umstände, dass sie ihre Beschwerdelegitimation nunmehr auf die Bestimmung nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G stützen wolle. Zur Begründung der behaupteten unmittelbaren Schädigung zitierte die Zweitbeschwerdeführerin die ständige Rechtsprechung der RFK, des BKS, des VwGH und des VfGH zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und brachte unter Verweis auf diese vor, dass sie der einzige Produzent von Zucker innerhalb Österreichs und marktbeherrschend auf dem österreichischen Zuckermarkt sei und unter der Marke „Wiener Zucker“ eine breite Palette an Zucker- und Zuckerspezialprodukten über den Lebensmitteleinzelhandel in Österreich anbiete. Zudem verkaufe die Zweitbeschwerdeführerin Zucker an die weiterverarbeitende Industrie (z.B. Getränke-, Süßwaren-, Fermentations-, sowie sonstige Lebensmittelproduzenten). Folglich sei sie – so die Zweitbeschwerdeführerin sinngemäß – unmittelbar dadurch geschädigt worden, dass der Beschwerdegegner mit der Wahl der beschwerdegegenständlichen Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ und der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017, „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017, sowie durch die Sendungen „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 und „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 das ORF-G verletzt habe.

Anschließend wiederholte die Zweitbeschwerdeführerin unter Punkt III. bis VI. des Schreibens ihr schon in der Beschwerde vom 03.04.2017 erstattetes Vorbringen. Ergänzend brachte sie vor, dass der in Beschwerde gezogene Sendungsschwerpunkt im Wesentlichen nur gegen sie und ihr Produkt (Zucker) gerichtet gewesen sei. Zur Untermauerung der behaupteten unmittelbaren Schädigung infolge der Wahl des Titels für den Themenschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“, erklärte die Zweitbeschwerdeführerin, dass dieser eine Verletzung des ORF-G darstelle, weil er polemisch, unangemessen und zudem nicht wahrheitsgemäß sei, zumal Zucker –



wie sie neuerlich unter Verweis auf das Chemikaliengesetz darlegte – weder giftig, noch ein Gift im Sinne der in Österreich geltenden Definition sei. Durch die Wahl des Titels habe der Beschwerdegegner die Zweitbeschwerdeführerin unmittelbar geschädigt, da hierdurch ihr Erwerb und ihr Fortkommen gefährdet bzw. beeinträchtigt worden sei. Zudem sei der wirtschaftliche Ruf und die Reputation der Zweitbeschwerdeführerin geschädigt worden. In diesem Zusammenhang verwies die Zweitbeschwerdeführerin auf ein Urteil des OGH, in welchem dieser den Schutz der persönlichen Ehre auf Unternehmen erweitert habe (4 Ob 48/88). Gleches brachte die Zweitbeschwerdeführerin im Hinblick auf die Titel der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) vor.

Ergänzend erklärte die Zweitbeschwerdeführerin, dass es allgemein nachvollziehbar sei, dass die Bezeichnung eines Lebensmittels als Gift auf den Durchschnittskonsumenten höchst abschreckend wirke und den Umsatz mit diesem Lebensmittel schmälere.

In weiterer Folge ging die Zweitbeschwerdeführerin näher auf die beiden Sendungen „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) und „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 (22:35 Uhr) ein, wobei sie auch in diesem Zusammenhang ihr bereits in der Beschwerde vom 03.04.2017 erstattetes Vorbringen wiederholte, etwa zu den in diesen Sendungen getätigten Behauptungen über Zucker und den angestellten Vergleichen mit harten Drogen, oder den Aussagen der in der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ interviewten Ärztin Dr. Heila Elisabeth Rexeisen sowie den Aussagen von Vera Russwurm im Rahmen der Sendung „kreuz und quer“. Hierauf basierend legte die Zweitbeschwerdeführerin dar, dass durch die inkriminierten Behauptungen und Aussagen das ORF-G verletzt und sie auch dadurch unmittelbar in ihrem Erwerb und Fortkommen gefährdet bzw. beeinträchtigt worden sei. Zudem sei auch ihr wirtschaftlicher Ruf und ihre Reputation geschädigt worden.

Anschließend wiederholte die Zweitbeschwerdeführerin ihr Vorbringen aus der Beschwerde vom 03.04.2017, wonach ihr seitens des Beschwerdegegners keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker konkret Stellung zu nehmen, was klar in Widerspruch zu § 4 Abs. 5 ORF-G stehe. Zudem seien die im Rahmen der Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 gesendeten Teile eines Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt als angekündigt (März 2017 anstelle von Spätherbst 2016) und in einem der Zweitbeschwerdeführerin nicht genannten Zusammenhang – nämlich dem gegenständlichen Sendungsschwerpunkt – ausgestrahlt worden. Soweit Passagen eines Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer in der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 gezeigt wurden, datierten diese sogar aus dem Jahr 2014 und seien ohne Zustimmung des Erstbeschwerdeführers klar aus ihrem Zusammenhang gerissen in der Sendung gezeigt worden. Es zeige sich sohin, dass der Beschwerdegegner in dem intensiven Sendungsschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ mit rund 50 Sendungen im Fernsehen lediglich Ausschnitte älterer Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer gesendet habe, diesem und der Zweitbeschwerdeführerin jedoch keine Möglichkeit eingeräumt habe, fundiert zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker in einer der zahlreichen Sendungen Stellung zu nehmen. Dies stelle eine Verletzung des § 4 Abs. 5 ORF-G sowie des Objektivitätsgebotes gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G dar. Dadurch sei der Erwerb und das Fortkommen der Zweitbeschwerdeführerin gefährdet bzw. beeinträchtigt und zudem ihr wirtschaftlicher Ruf und ihre Reputation geschädigt worden.



Der durch die Verletzungen des ORF-G verursachte Schaden zeige sich laut Ausführungen der Zweitbeschwerdeführerin unter Punkt VII. des Schreibens insbesondere auch darin, dass die Aktie der A Beteiligungs-Aktiengesellschaft, der Muttergesellschaft der Zweitbeschwerdeführerin, am 22.03.2017, sohin während des Sendungsschwerpunktes deutlich unter Druck geraten sei. Die Aktie (Xetra Wien) wies demnach am 22.03.2017 um 12:03:30 Uhr eine Veränderung von -2,60618% auf.

Abschließend konkretisierte die Zweitbeschwerdeführerin die Beschwerde dahingehend, dass diese sich gegen den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“, den Titel der Sendung „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017, den Titel der Sendung „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 und den Titel der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 sowie gegen die Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 (22:35 Uhr) und die Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) richte.

Unterzeichnet wurde das Schreiben vom 24.04.2017 von Dr. Johannes Pepelnik und Mag. Robert Preitner, jeweils gemeinsam vertretungsbefugte Prokuratorinnen der Zweitbeschwerdeführerin.

Mit Schreiben vom 26.04.2017 übermittelte die KommAustria die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin sowie deren am 24.04.2017 eingelangte Schreiben dem Beschwerdegegner zu Stellungnahme und forderte diesen zugleich zur Vorlage von Aufzeichnungen der Sendungen „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) und der Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 (22:35 Uhr) sowie von Transkripten derselben binnen zwei Wochen auf.

Mit E-Mail vom 09.05.2017 ersuchte der Beschwerdegegner um Erstreckung der Frist um weitere zwei Wochen, welche diesem gewährt wurde.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit am 24.05.2017 per E-Mail eingelangtem Schreiben vom selben Tag äußerte sich der Beschwerdegegner zu den Beschwerden aufgrund des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ und legte nachstehende Beilagen vor:

- Liste der „BEWUSST GESUND“-Schwerpunkte 2010 bis Frühjahr 2017 (Beilage ./A)
- Liste der Sendungen zum Themenschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker das süße Gift“ (Beilage ./B)
- Liste der am Gesundheitsbeirat des ORF teilnehmenden Organisationen, Stand 21.04.2017 (Beilage ./C)

Mit am 26.05.2017 postalisch eingelangtem Schreiben übermittelte der Beschwerdegegner seine Stellungnahme im Original und legte Aufzeichnungen (DVD's) der Sendungen „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) und „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 (22:35 Uhr) als Beilagen ./D und ./E vor.

1.3.1. Inhaltliches Vorbringen des Beschwerdegegners

Zum Sachverhalt führte der Beschwerdegegner eingangs aus, dass es unter der Dachmarke „Bewusst gesund“ bereits seit zehn Jahren im Frühling bzw. im Herbst zu den unterschiedlichen



gesundheitsrelevanten Themen einen sogenannten Gesundheitsschwerpunkt in den Programmen des Beschwerdegegners gebe. Zum Nachweis dafür legte die Beschwerdegegner in Beilage ./A eine Liste mit den „Bewusst gesund“-Schwerpunkten 2010 bis Frühjahr 2017 vor.

Ziel der gegenständlichen Schwerpunktwoche zum Thema Zucker sei es gewesen, das Bewusstsein für die Problematik eines übermäßigen Zuckerkonsums zu schärfen und bei einem gesünderen Lebensstil zu unterstützen. Dieser Schwerpunkt habe aus den nachstehenden drei Hauptsäulen bestanden:

Bewusstsein schaffen

- Was bewirkt Zucker?
- Wo steckt Zucker drin?
- Welche Bezeichnungen werden für Zucker verwendet?
- Wie viel Zucker ist unbedenklich?
- Gibt es unbedenkliche Alternativen?

Krankheitsprävention und Therapie

- Welche Krankheiten stehen in Zusammenhang mit Zuckerkonsum?
- Wie und warum wird man Diabetiker?
- Welche Risikofaktoren gibt es für Diabetes?
- Gesünder leben, aber wie?
- Wie erkennt man Diabetes im Frühstadium?
- Wie behandelt man Diabetes?

Service

- Ernährungsempfehlungen und Tipps
- Hilfe im Zucker-Kennzeichnungsdschungel
- Zucker-Ersatzstoffe: was sie können, wie sie schmecken, wie sie wirken
- Anlaufstellen für Diabetiker
- Erfahrungen von Menschen, die auf Zucker verzichten
- Positive Beispiel junger und alter Diabetiker

Wie bereits der Beschwerde zu entnehmen sei, habe der Beschwerdegegner in sämtlichen Medien (Hörfunk, Fernsehen und Online) umfassend und zu sämtlichen Sendezeiten und aus unterschiedlichen Perspektiven berichtet. Zum Nachweis hierfür legte der Beschwerdegegner eine Liste der Sendungen zum Zuckerschwerpunkt als Beilage ./B vor.

Ferner führte der Beschwerdegegner aus, dass er den Gesundheits- und Medizinthemen seit langem einen breiten Raum in seiner Berichterstattung einräume, da Gesundheit eines der wichtigsten Themen für das österreichische Publikum sei. Um das Serviceangebot in diesem Bereich weiter zu entwickeln habe er einen Gesundheitsbeirat unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Siegfried Meryn eingerichtet, der die Geschäftsführung des Beschwerdegegners in diesem Bereich beratend unterstütze. Die Aufgaben des Gesundheitsbeirates seien unter anderem die Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung der Gesundheitsberichterstattung und die thematische Priorisierung von Gesundheitsthemen für die programmliche Schwerpunktsetzung. Er setze sich aus namhaften Fachleuten aus Wissenschaft sowie österreichischen



Gesundheitsorganisationen zusammen. Auch hierzu legte der Beschwerdegegner eine Liste der teilnehmenden Organisationen als Beilage ./C vor.

Bevor der Beschwerdegegner auf die in Beschwerde gezogenen Sendungen konkreter einging, widmete er sich noch verschiedenen Definitionen des Wortes Gift, etwa jener in der Online-Enzyklopädie Wikipedia (<https://de.wikipedia.org/wiki/Gift>), im Chemikaliengesetz 1996 (§ 3 ChemG 1996) oder der von Paracelsus entwickelten Variante, um schließlich zu dem Ergebnis zu gelangen, dass das Wort „Gift“ bzw. „giftig“ unterschiedliche Begriffsinhalte aufweise. Während den Vorschriften und Beschränkungen des Chemikaliengesetzes nur jene Stoffe und Gemische unterfielen, die den dort festgeschrieben Definitionen entsprächen, könne Gift nach dem weiteren Begriffsverständnis von Wikipedia auch Stoffe umfassen, die Lebewesen über ihre Stoffwechselvorgänge durch Eindringen in deren Organismus ab einer bestimmten Dosis Schaden zufügen können, wie etwa Zucker, der bereits in geringen Dosen einen Schaden – z.B. Karies – verursachen könne, aber nicht vom Chemikaliengesetz erfasst sei. Nach Paracelsus könne sogar Wasser giftig sein, wobei der Beschwerdegegner beispielhaft die hypotone Hyperhydration, eine Störung des Wasser- und Mineralhaushaltes, erwähnte.

Unter Punkt 3. seiner Stellungnahme zum Sachverhalt äußerte sich der Beschwerdegegner schließlich zur Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr). Im Rahmen dieser Sendung sei gezeigt worden, wie das Geschäft mit der „süßen Sucht“ funktioniere. Hierzu seien sowohl übergewichtige Diabetiker, als auch Ärztinnen und Ärzte zu Wort gekommen und es sei dargestellt worden, warum Zucker in so vielen Lebensmitteln enthalten sei. Weiters sei darauf hingewiesen worden, dass im folgenden Herbst die Zuckerquoten der europäischen Union fallen sollen, was dazu führen könne, dass die Zuckerpreise massiv nach unten gedrückt und billiger Zucker für die Nahrungsmittelkonzerne dann noch lukrativer würde, wodurch Zucker verstärkt Fertignahrungsprodukten zugesetzt werden könnte.

Dr. Heila Rexeisen sei dem Beschwerdegegner von mehreren Stellen als Expertin für die Behandlung von Diabetes empfohlen worden; die Wiener Ärztin sei gefragte Vortragende zum Thema „Diabetes, dessen Komplikationen, Präventionen und Therapie“ und habe mehrfach für die Wiener Gebietskrankenkasse und die Wiener Ärztekammer zu diesem Thema referiert. In ihrer Praxis würden Patienten nicht nur chirurgisch betreut, sondern auch ausführlich in Sachen Ernährung und Lebensstil beraten.

Die Redaktion des Beschwerdegegners habe die Aussagen von Dr. Rexeisen in der gegenständlichen Sendung auch relativiert, konkret nach der Aussage „Zucker sei nichts anderes als Heroin und Kokain“:

„Solch drastische Vergleiche sind unter Medizinern umstritten. Fest steht jedoch, wir konsumieren fast viermal so viel Zucker wie die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt.“

Weiters erklärte der Beschwerdegegner, dass in der Praxis von Dr. Heila Rexeisen täglich etwa 150 Patienten behandelt würden, deren gemeinsames Problem der übermäßige Konsum von Zucker sei.

Der Beschwerdegegner habe zudem im in Rede stehenden Beitrag nie behauptet, dass Diabetes alleine durch Zucker ausgelöst werde. In der Reportage sei es sehr ausführlich auch um den Einfluss eines insgesamt ungesunden Lebenswandels gegangen, also um falsche Ernährung und zu



wenig Bewegung. So sei im Sendungstext mehrfach korrekt angeführt worden, dass Typ 2 Diabetes nicht alleine durch überhöhten Zuckerkonsum entstehe:

„2030 wird jeder zehnte Mensch an Diabetes leiden. Das prognostizierte die Weltgesundheitsorganisation. Eine der Hauptursachen: Zucker.“ (Minute 03:01)

„Zuckerkrank wird man nicht alleine vom Zucker – aber die Ernährung ist EIN Risikofaktor.

Ob Zucker ein Suchtmittel ist, ist unter Wissenschaftlern umstritten. Im Jahr 2008 hat der renommierte Psychologe und Neurowissenschaftler Bart Hoebel, Professor der Princeton University, in einem Versuch an Ratten beweisen können, dass Zucker in der Nahrung abhängig und auch süchtig machen kann. Seit diesem Zeitpunkt haben sich unzählige Print- und Fernsehbeiträge in den USA und Europa unter dem Aspekt Sucht mit dem Thema Zucker beschäftigt.“ (Minute 05:13)

Zur Untermalung dieser letzten Äußerung listete der Beschwerdegegner einige Medienschlagzeilen (Online und TV) der letzten Jahre auf, die auf Beiträge zum Thema Zuckersucht und Zuckerabhängigkeit und über Forschungsergebnisse bei Ratten verwiesen.

Überdies – so der Beschwerdegegner weiter – sei es in der Reportage ausführlich um die außerhalb Europas immer größer werdende Zuckerproduktion aus Mais und die dadurch entstehenden Probleme gegangen. Die Zuckerrübenproduktion Österreichs sei objektiv dargestellt worden. Der Erstbeschwerdeführer habe zudem seine Position zum Thema erläutern können und keine seiner Aussagen sei aus dem Zusammenhang gerissen worden.

Zitat im Off-Text:

„Die massive Kritik am Zucker kann Generaldirektor M. nicht nachvollziehen. Es gehe wie überall um das richtige Maß. Der A Chef fordert mehr Eigenverantwortung, vor allem von den Eltern.“

Der Beschwerdegegner erklärte ferner, dass Studien mehrfach bestätigten und auch in Tierversuchen dargestellt worden sei, dass der Vergleich mit harten Drogen durchaus zulässig sei. Zum Nachweis dafür fügte er zwei Links zu entsprechenden auf YouTube abrufbaren Sendungen an:

- [“<https://www.youtube.com/watch?v=oEhwSkShB8>“](https://www.youtube.com/watch?v=oEhwSkShB8)
- „<https://www.youtube.com/watch?v=K3ksKkCOgTw>“

Die definitiven Entzugserscheinungen bei Zucker würden deshalb nicht in voller Wucht auftreten, weil es unmöglich sei, in den definitiven Zuckerentzug zu kommen. Zum Nachweis dafür beantragte der Beschwerdegegner die Einvernahme von Dr. Heila Rexeisen und verwies auf den Sendungsmitschnitt von „Am Schauplatz – Die süße Sucht“.

In weiterer Folge äußerte sich der Beschwerdegegner unter Punkt 4. seiner Stellungnahme zum Sachverhalt konkret zur Sendung „kreuz und quer: La dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ vom 21.03.2017 (22:35 Uhr). Richtig sei, dass diese Dokumentation ursprünglich für Herbst 2016 geplant gewesen, nach Feststehen des Themenschwerpunkts im Frühjahr 2017 jedoch entschieden worden sei, die Dokumentation in diesem Rahmen auszustrahlen. Der Pressesprecher des Erstbeschwerdeführers sei vom Regisseur Christian Kugler über die Verschiebung informiert worden, sobald diese festgestanden sei. Es habe dagegen auch keinen Einwand von Seiten der Beschwerdeführer gegeben.



Im Hinblick auf die von den Beschwerdeführern beanstandete Aussage von Vera Russwurm erklärte der Beschwerdegegner weiters, dass diese im Kontext mit dem vorangegangenen Originalton (OT) der Protagonistin Elisabeth Jäger (Selbsthilfegruppen Adipositas) gestanden habe:

Jäger:

„Die Nahrungsmittelindustrie zuckert uns praktisch an. Man wird nur im Magen operiert und nicht im Kopf. Man muss den Kopf dazu schalten, sonst funktioniert es nicht. Wenn man esssüchtig ist, ist das wie bei jedem anderen Süchtigen, dem man die Droge wegnimmt. Im Unterschied zu jeder anderen Sucht kommen wir mit unserer Droge auch nach der OP dreimal täglich in Berührung. Und man kann nie trocken oder clean werden.“

Der von Vera Russwurm dazu gelesene Sprechertext habe bereits eine Relativierung hergestellt und komplett wie folgt gelautet:

„Weder trocken noch clean, also. Das klingt nach hartem Stoff – von dem wir übrigens täglich fast viermal so viel zu uns nehmen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen. Und wenn Zucker tatsächlich eine süchtig machende Substanz ist, dann wäre dieser Mann ihr Dealer. In den Fabriken, die er leitet, wird jedes Jahr rund eine halbe Million Tonnen der Droge Haushaltzucker hergestellt. Völlig legal.“ (Minute 05:51)

In diesem Sprechertext fänden sich laut Beschwerdegegner gleich mehrere Relativierungen der vorangegangenen Aussage der Protagonistin. Vera Russwurm habe also keine Behauptung aufgestellt, sondern die Behauptungen einer Protagonistin relativiert.

Im nachfolgenden Originalton (OT) habe dann überdies der Erstbeschwerdeführer die Gelegenheit erhalten, seine Sicht der Dinge darzustellen und habe dies auch ganz eindeutig getan.

OT Erstbeschwerdeführer:

„Zucker ist sicher nicht der Verursacher dieser Fettleibigkeit. Wenn überhaupt ist er ein Teil des Problems. Natürlich schmeckt Zucker gut. Der süße Geschmack ist an der Zungenspitze. Deswegen verbindet man Süßes immer mit Essbarem. Aber Zucker macht sicher nicht süchtig. Zucker ist nur wohlschmeckend. Und natürlich ist man hier versucht, mehr zu nehmen, als man vielleicht sollte.“

In der späteren Passage sei mit Hilfe eines international renommierten Gehirnforschers der Medizinischen Universität Wien (Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger PD) und eines aufwändigen Gehirnscans sogar ausdrücklich festgehalten worden, dass Zucker eben keine klassische Substanzsucht darstelle.

OT Lanzenberger:

„Es gibt internationale Kollegen, die den erhöhten Konsum von Zucker, den Drang, viel Zucker aufzunehmen als Suchtverhalten betrachten. Ich möchte aber klarstellen, dass dieser erhöhte Konsum sich stark unterscheidet von anderen Suchterkrankungen. Es ist schwierig, hier von Sucht zu reden. Es handelt sich um einen Stoff, der auch im Gehirn und im Körper, im Blut, vorhanden ist.“



Sprechertext:

„Im Unterschied zu Kokain oder Alkohol braucht der Mensch einfach eine – wohlgemerkt – sehr kleine Menge an Zucker, um als Lebewesen zu funktionieren. So gesehen wären wir natürlich alle auch sauerstoffsüchtig.“

OT Lanzenberger:

„International gibt es die Tendenz, das Suchtkonzept auszudehnen – auch auf andere Verhaltensweisen. Denken Sie an Sex- oder Internetsucht. Der Kontrollgedanke ist das Wesentliche, dass das Suchtartige Verhalten zur Veränderung der Lebensumstände führt. Dass man fokussiert ist auf dieses Verhalten.“

Im Anschluss erklärte der Beschwerdegegner, dass im weiteren Verlauf des Films daher folgerichtig (und zum Sendungskonzept von „kreuz und quer“ passend) die ethisch-moralische Dimension von suchtartigem Verhalten, Völlerei, mangelnder Selbstbeschränkung, etc. in den Mittelpunkt gerückt worden sei. Versuchung und Sünde seien im Zusammenhang mit Süßigkeiten die geläufigsten Formulierungen, weshalb sowohl vom Theologen und Philosophen Univ. Prof. DDr. Clemens Sedmak, als auch vom Theologen Univ. Prof. Kurt Remele mehrfach die religiöse Einbindung aufgezeigt und ethische Handlungsmodelle vorgeschlagen sowie die theologischen Begriffe „Versuchung“ und „Sünde“ thematisiert worden seien. Dabei seien von den Protagonisten nicht nur Parallelen zu anderen Lebensbereichen (Internet, Porno, Rauchen, etc.) gezogen, sondern auch mehrmals die Begriffe „Sucht“ und „Droge“ verwendet worden. Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführer, die den Ausdruck „Droge“ und „Sucht“ auf den strafrechtlich relevanten Bereich der Rauschmittel und des Suchtmittelgesetzes verengt haben, gebe es auch eine (allgemein gebräuchliche) übertragene Bedeutung dieser beiden Begriffe, sogar abseits des suchtartigen Verhaltens. „Droge“ und „Sucht“ kommen in vielfältigen Konnexen vor, unter anderem auch im Bereich Natur oder Sport. Man könne „süchtig“ nach Joggen oder Wandern sein oder eben auch nach bestimmten Speisen, ohne dass damit ein Rauschmittel nach dem Suchtmittelgesetz gemeint sei und auch der Begriff „Droge“ werde etwa im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten oder Ernährung oft verwendet.

Überdies sei in einer weiteren Passage des Films auch noch die Bedeutung des „Mikrobioms“, also der Darmflora, für das Verhalten ausführlich erörtert worden, was darüber hinaus auch noch zur weitgehenden Exkulpierung des Individuums geführt habe und noch wesentlich weiter weg von den Begriffen „Sucht“ und „Droge“ gewesen sei.

Insgesamt habe die Dokumentation einen hohen journalistischen Aufwand getrieben, um sich von der durch einige Protagonisten getroffenen Pointierung in Richtung „Sucht“ und „Droge“ im Zusammenhang mit Zucker zu distanzieren.

In der Dokumentation sei auch Univ. Prof. Dr. Hermann Toplak, Internist und Präsident der Österreichischen und Europäischen Adipositasgesellschaft, ausführlich zu Wort gekommen. Seine Aussagen zum Thema Zucker deckten sich in weiten Teilen tendenziell mit jenen der Viszeralchirurgin Dr. Heila Rexeisen aus der inkriminierten Sendung „Am Schauplatz“. Unter Verweis auf den Sendungsmitschnitt der inkriminierten Sendung „kreuz und quer“ gab der Beschwerdegegner hierauf die folgenden Zitate wieder:



„Wenn man denkt, dass in den letzten 40 Jahren vielleicht, die größte Änderung nicht der Fettgehalt der Nahrung war, sondern der erhöhte Zuckergehalt. Low fat, but high sugar kommt aus Amerika. Da hat man diesen High Fructose Corn Syrup, der noch süßer schmeckt und noch billiger in der Herstellung ist. Das sind Katastrophen für unsere Patienten und Patientinnen, die kaum erkennen, dass man mit zwei Liter einer gesüßten Flüssigkeit den Kalorienbedarf eines 6-Jährigen deckt.“

„Es ist von klein auf anerzogen. Auch Kinder versucht man, mit Süßem zu beruhigen. Das gelingt auch in der Regel. Aber das kann dann richtig zur Sucht werden. Je mehr Zucker man sich nimmt, desto mehr Sucht nach der zuckerhaltigen Lösung bekommt man. Das stellt nur sehr kurz zufrieden. Es ist ähnlich wie bei anderen Süchten.“

1.3.2. Rechtliches Vorbringen des Beschwerdegegners

Eingangs verwies der Beschwerdegegner auf § 4 Abs. 1 Z 14 ORF-G, wonach Teil des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags auch die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes und der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit sei. Es lasse sich sohin festhalten, dass das Thema der inkriminierten Sendung [gemeint wohl: Sendungsschwerpunkt] vom öffentlich-rechtlichen Kernauftrag erfasst sei.

Auf den Vorwurf der Beschwerdeführer, durch den Sendungsschwerpunkt, insbesondere dessen Titel „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ sowie durch die Titel einzelner Sendungen sei das ORF-G verletzt worden, erwiderte der Beschwerdegegner zunächst, dass Gegenstand einer Beschwerde gemäß § 36 iVm §§ 4 und 10 ORF-G nur konkrete und näher zu spezifizierende Sendungen oder Angebote sein könnten. Dies ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut, etwa des § 4 Abs. 4 und 5 ORF-G („bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote“), sowie den Erl zur RV 611, 24. GP zu § 10 ORF-G, wonach sich die Programmgrundsätze auf Radio, Fernsehen und das Online-Angebot bezögen. Sachverhalte, die außerhalb des Rundfunkprogramms oder Online-Angebots verwirklicht würden, wie die Benennung von Sendungsschwerpunkten oder die Erstellung von Programmplänen, könnten hingegen aufgrund dieser Bestimmungen nicht in Beschwerde gezogen werden.

Da die Beschwerdeführer nicht konkretisiert hätten, ob und gegebenenfalls in welchen Programmen und Sendungen der Titel des Themenschwerpunkts „Bewusst Gesund: Zucker – das süße Gift“ Niederschlag bzw. Erwähnung gefunden habe, sei die Beschwerde in diesem Umfang bereits aus diesem Grund zurückzuweisen. Es sei nämlich nicht Aufgabe der Behörde nach Art einer Untersuchungsbehörde in eine unbestimmte Anzahl von Sendungen Einsicht zu nehmen und das Einsichtsrecht der Beschwerdeführer nach Art eines Erkundungsbeweises wahrzunehmen. Eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung die behauptete Verletzung stattgefunden habe, sei eine Voraussetzung für die Behandlung einer Beschwerde (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.965/0004-BKS/2007).

Selbst wenn man davon ausgeinge, dass die Beschwerdeausführungen zum Sendungsschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ hinreichend konkretisiert wären und den Beschwerdeführern diesbezüglich eine Beschwerdelegitimation zukäme, sei es dennoch ausgeschlossen, den Titel des Sendungsschwerpunktes isoliert zu betrachten. Vielmehr müsse der Titel im Lichte der von der Judikatur entwickelten Grundsätze im Zusammenhalt mit der Bezug habenden umfangreichen Berichterstattung zum Thema Gesundheit und Zucker in den Blick



genommen werden. Dementsprechend – so der Beschwerdegegner unter Verweis auf Judikatur des BKS (BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002, BKS 18.06.2007, GZ 611.957/0006-BKS/2007) – müsse vom Titel einer non-fiktionalen Sendung im Lichte des Objektivitätsgebots gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt, wenn auch nur grob, aber dennoch erfasst werde. Der Titel des Themenschwerpunktes gebe kurz zusammengefasst genau das wieder, was Inhalt desselben gewesen sei: Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Zucker, sei es aus gesundheitlicher oder aus volkswirtschaftlicher Sicht, und nicht zuletzt sei auch die ethische Komponente (vor allem in der inkriminierten Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017) beleuchtet worden.

Mit dem Hinweis darauf, dass für die Prüfung der Verletzung des Objektivitätsgebots immer der Eindruck des Durchschnittskonsumenten relevant sei, behauptete der Beschwerdegegner weiters, dass ein Durchschnittskonsument mit dem Wort „Gift“ zweifellos nicht eine Definition nach dem Chemikaliengesetz bzw. der Bezug habenden EU-Verordnung „CLP-V“ assoziieren würde, sohin Stoffe und Gemische, für die aufgrund der besonderen Gefährlichkeit besondere Bestimmungen vorgesehen seien. Vielmehr sei mit der Wortfolge „das süße Gift“ bereits im Titel genau die beim Thema Zucker bestehende Gefahr skizziert worden: Wenn das positiv konnotierte Wort „süß“ sich beziehend auf den Geschmack von Zuckerprodukten in Verbindung mit dem negativ konnotierten Wort „Gift“ verwendet werde, gebe das kurz und prägnant die Thematik des Schwerpunktes wieder. Ergänzend hielt der Beschwerdegegner fest, dass das gewählte Wort „Gift“ im Konkreten natürlich nicht den Begriffsinhalt nach der im Chemikaliengesetz festgelegten Definition habe und verwies hierzu auf die bereits (vgl. oben unter Punkt 1.3.1) erläuterten unterschiedlichen Begriffsinhalte.

Abschließend hielt der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang fest, dass eine isolierte rechtliche Beurteilung des Namens des Themenschwerpunktes unzulässig sei.

Dieselbe Argumentation rechtfertigte nach dem weiteren Vorbringen des Beschwerdegegners auch die in der Beschwerde inkriminierten Sendungstitel, wobei er sich dabei auf alle im ersten Vorbringen der Beschwerdeführer vom 03.04.2017 genannten Sendungen bezog.

Auch diesem Beschwerdevorbringen mangele es nach Auffassung des Beschwerdegegners an einer Konkretisierung, zu welcher Zeit und (abgesehen vom ORF III Themenmontag) in welchem Programm die Ausstrahlung der inkriminierten Titel erfolgt sei. Dies sei aber nach Auffassung des Beschwerdegegners Voraussetzung für eine inhaltliche Behandlung der Beschwerde. Weiters gelte auch hier, dass eine gesonderte Beurteilung der Sendungstitel ohne Bedachtnahme auf den Inhalt der Sendungen (mit dem sich die Beschwerdeführer seiner Meinung nach gar nicht auseinander gesetzt haben) unzulässig und auch faktisch unmöglich sei. In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdegegner auf den Gleichklang zwischen der rundfunkrechtlichen und der medienrechtlichen Judikatur hin und erklärte, dass ein Titel primär die Funktion habe, den Zuseher, den Leser und auch den Hörer aufmerksam bzw. neugierig zu machen, um die Berichterstattung zu verfolgen. Titel würden sohin eine „Lockfunktion“ haben. Daher habe der OGH auch ausgesprochen, dass der Titel nicht unklar sei, wenn sich aus dem gesamten Text (im Konkreten in der gesamten Berichterstattung) ergebe, was mit diesem gemeint gewesen sei (vgl. OGH 23.08.2007, 12 Os 36/07x, Medien und Recht 2007, 302). In der medienrechtlichen Judikatur seien Überschriften und Schlagzeilen nur dann als selbständige Äußerungen (und somit als rechtlich isoliert zu betrachtende Äußerungen) zu bewerten, wenn sie den Eindruck einer vollständigen Information erwecken, sodass es zu ihrem Verständnis nicht



mehr erforderlich erscheine, auch den dazu gehörigen Text (Berichterstattung) zu lesen bzw. zu verfolgen (vgl. OLG Wien 27 Bs 520/88, Medien und Recht 1988, 192; OLG Wien 24 Bs 121/97, Medien und Recht 1997, 138).

Der Eindruck einer vollständigen Information werde aber in Anbetracht der (gebotenen) Kürze der gewählten Sendungstitel gerade nicht vermittelt, da sich dem Medienkonsumenten typischer Weise zahlreiche Folgefragen stellen würden, wenn er vom Sendungstitel Kenntnis erlangt habe (z.B. in welcher Weise sei die Formulierung „Zucker – das süße Gift“ zu verstehen? Worin liegen die gesundheitlichen Nachteile bzw. eben die „bitteren“ Seiten“ der Süßigkeiten? etc.). Die Beschwerdeführer hätten es verabsäumt Ausführungen darüber zu machen, warum ihrer Ansicht nach die gewählten Titel die Inhalte der Sendungen nicht zutreffend wiedergeben würden. Eine Rechtsverletzung würde nur dann vorliegen, wenn – entsprechend der Rechtsprechung der KommAustria und des BKS – der grundsätzliche Inhalt der Sendungen nicht zutreffend wiedergegeben würde. An die Formulierung eines Sendungstitels seien indes keine übertrieben strengen Anforderungen zu stellen, da es ausreiche, dass der Sendungsinhalt „grob“ umrisse werde, das heißt, nicht in auffälligem Widerspruch zum Titel stehe.

Anschließend wandte sich der Beschwerdegegner den in der Beschwerde beanstandeten Sendungen zu und zitierte vorweg die ständige Judikatur des VfGH sowie des VwGH zu den aus dem Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ableitbaren Anforderungen. Zur inkriminierten Dokumentation der Sendereihe „kreuz und quer“ erklärte er darauf hin, dass in dieser durch aufwändige Recherche festgestellt worden sei, dass Zucker eben keine süchtig machende Substanz – keine Droge also – sei und der Erstbeschwerdeführer auch kein Dealer sein könne – schon gar nicht, wo dessen Geschäft schon zu Beginn der Sendung als völlig legal bezeichnet worden sei. Ferner seien Fachleute interviewt worden und haben ihre Sichtweise darstellen können, auch die Beschwerdeführer (die Zweitbeschwerdeführerin vertreten durch den Erstbeschwerdeführer).

Zu den inkriminierten Aussagen der Viszeralchirurgin Dr. Heila Rexeisen in der Sendung „Am Schauplatz“ erläuterte der Beschwerdegegner, dass diese eine ausgewiesene Expertin für die Behandlung von Diabetes und deren Folgen sei. Ferner erklärte der Beschwerdegegner unter Hinweis auf eine Entscheidung des BKS vom 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002, dass ein Journalist seiner Verpflichtung zur Objektivität schon dann genüge, wenn er sich anhand seriöser, in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiere, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lasse und nicht wider besseres Wissen handle. Es sei daher (rechtlich) durchaus zulässig, wenn der Beschwerdegegner in Reportagen eine auf dem Fachgebiet spezialisierte Fachärztin zu Wort kommen lasse. Darüber hinausgehend seien die Aussagen von Dr. Heila Rexeisen im Beitrag auch relativiert worden, etwa dadurch, dass unmittelbar nach deren Aussage, „Zucker sei nichts anderes als Heroin und Kokain“ im Beitragstext Folgendes gesagt worden sei: „Solch drastische Vergleiche sind unter Medizinern umstritten. Fest steht jedoch, wir konsumieren fast viermal so viel Zucker wie die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt.“

Auch für den Sendungstitel „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ gelte das vorhin Gesagte, wobei der Beschwerdegegner ergänzend ausführte, dass – wie bei dem Wort „Gift“ – auch das Wort „Sucht“ bzw. „süchtig“ nicht automatisch in einem Kontext mit dem Suchtmittelgesetz stehe. Man bezeichne in der Medizin als „Sucht“ beispielsweise das „unabweisbare Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand. Diesem Verlangen würden die Kräfte des Verstandes untergeordnet.“



Es beeinträchtige die freie Entfaltung einer Persönlichkeit und zerstöre die sozialen Bindungen und die sozialen Chancen eines Individuums.“ In den Fachgebieten Psychologie und Psychiatrie würden verschiedene Formen von Abhängigkeit beschrieben, so der Beschwerdegegner unter Hinweis auf die Beschreibung von Abhängigkeit auf Wikipedia: Es seien einerseits die Abhängigkeit durch psychotrope Substanzen, andererseits der schädliche Gebrauch von körperlich nicht Abhängigkeit erzeugenden Substanzen, sowie substanzgebundene Abhängigkeit und letztlich auch eine sogenannte „Co“-Abhängigkeit, wenn Tun oder Unterlassen von Bezugspersonen die substanzgebundene Abhängigkeit einer Person stärke.

Auch in diese Reportage seien zudem sämtliche relevanten Sichtweisen und Standpunkte eingeflossen, Experten seien befragt worden, sodass eine tendenziöse oder verzerrte Sichtweise auch hier nicht gegeben sei.

Schließlich verwies der Beschwerdegegner unter Hinweis auf die Sendungsmitschnitte darauf, dass der Erstbeschwerdeführer als Vorstandsvorsitzender der A Beteiligungs Aktiengesellschaft und Mitglied des Aufsichtsrates der Zweitbeschwerdeführerin, wie dies in der Beschwerde ausgeführt worden sei, um eine Stellungnahme ersucht worden sei, die dann auch auf Sendung gegangen sei.

Abschließend hielt der Beschwerdegegner fest, dass nach ständiger Spruchpraxis bei Beurteilung des Objektivitätsgebots jeweils der Gesamtzusammenhang relevant sei und nur Formulierungen unzulässig wären, die beim Durchschnittskonsumenten unweigerlich einen verzerrten Eindruck des behandelten Themas entstehen ließen. Aufgrund der dargestellten, umfassenden und ausgewogenen Behandlung des Themas habe bei gesamthaftter Betrachtung kein derartiger Eindruck erweckt werden können. Die Beschwerdeführer würden vielmehr versuchen, einen inhaltlich zusammenhängenden Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen, was jedoch nach ständiger Judikatur des BKS unzulässig sei (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009). Die inkriminierten Sendungen (ebenso das gesamte Sendungsangebot im Rahmen des Themenschwerpunktes) hätten das Thema Zucker ausführlich aus den unterschiedlichsten Perspektiven behandelt, um einen vollständigen Überblick zu schaffen. Themenschwerpunkt sei nicht gewesen, die Tätigkeiten der Beschwerdeführer zu kritisieren, sondern vielmehr Bewusstsein dafür zu schaffen, dass dieses – durchaus wohlschmeckende – Nahrungsmittel auch Gefahren in sich bergen könne.

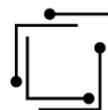
Der Beschwerdegegner beantragte in weiterer Folge die Abweisung der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 30.05.2017 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners den Beschwerdeführern und räumte diesen die Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Am 12.06.2017 wurde telefonisch um Erstreckung der Stellungnahmefrist bis 23.06.2017 ersucht, welche seitens der KommAustria bewilligt wurde.

1.4. Replik der Beschwerdeführer

Mit Schreiben vom 19.06.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, äußerten sich die Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Beschwerdegegners.

Auf die vom Beschwerdegegner unter Verweis auf die Online-Enzyklopädie Wikipedia vorgebrachte Argumentation, wonach auch solche Stoffe als „Gift“ zu bezeichnen seien, die

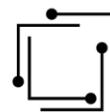


Lebewesen schon ab einer geringen Dosis einen Schaden zufügen können (z.B. Zucker könne Karies verursachen) erwiderten die Beschwerdeführer, dass diese Ansicht nicht den Tatsachen entspreche und zudem völlig unzulässig sei. Dies würde bedeuten, dass auch Orangensaft als Gift zu bezeichnen sei, da die darin enthaltene Fruchtsäure ebenso eine Gefahr für die Zähne darstellen könne (z.B. Zahnerosion). Weiters könne auch der Verzehr stärkehaltiger Lebensmittel, wie Reis, Kartoffeln und Nudeln zu Karies führen. Nach der Logik des Beschwerdegegners müssten diese und unzählige weitere Lebensmittel als Gift bezeichnet werden. Dem sei jedoch entgegen zu halten, dass der Konsum von zucker- oder stärkehaltigen Lebensmitteln bei einer regelmäßigen Zahnpflege nicht unweigerlich Karies verursache und daher Zucker sowie stärkehaltige Lebensmittel gemäß der wissenschaftlich anerkannten Definition des Begriffes Gift, welche insbesondere dem Chemikaliengesetz zu entnehmen sei, eben kein Gift darstellen und auch nicht so zu bezeichnen seien. Ein tatsächliches Gift, wie beispielsweise Strychnin verursache zwar vielleicht keine Karies, es könne jedoch eine Menge von 30 bis 120 mg für einen erwachsenen Menschen tödlich sein.

Es sei jedoch unzweifelhaft und nachvollziehbar, dass die Bezeichnung eines Lebensmittels in mehreren Sendungen des Beschwerdegegners als Gift insbesondere geschäftsschädigend sei, weshalb die Zweitbeschwerdeführerin unmittelbar geschädigt worden sei.

Die Beschwerdeführer erklärten ferner, sich nicht pauschal gegen eine kritische Betrachtung der Folgen einer unausgeglichenen Ernährung auszusprechen, jedoch entspreche es ihrer Auffassung nach insbesondere nicht dem Sachlichkeitsgebot des Beschwerdegegners, im Rahmen einer solch kritischen Betrachtung ein einziges Lebensmittel als Gift zu bezeichnen bzw. die übrigen inkriminierten Aussagen zu tätigen.

Es sei auch für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes ohne Belang, dass die Ärztin Dr. Heila Rexeisen dem Beschwerdegegner von mehreren Stellen als Expertin für die Behandlung von Diabetes empfohlen worden sei, zumal es sich bei den unter den Begriff „Diabetes mellitus“ fallenden Erkrankungen um Stoffwechselerkrankungen handle und deshalb im Sinne der Sachlichkeit und Wahrheitsmäßigkeit der Sendung eine Fachärztin für Innere Medizin, Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen befragt hätte werden müssen. Relevant für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sei hingegen, dass Dr. Heila Rexeisen die in der Beschwerde inkriminierten Aussagen getätigt und der Beschwerdegegner diese nicht ausreichend relativiert habe. Überdies werde auch die Auffassung des Beschwerdegegners, wonach seine Mitteilung in der inkriminierten Sendung „*Solch drastische Vergleiche sind unter Medizinern umstritten*“ eine ausreichende Relativierung darstelle, von den Beschwerdeführern nicht geteilt, da der Vergleich von Zucker mit Heroin und Kokain nicht nur „umstritten“, sondern tatsächlich unrichtig sei. Zudem habe der Beschwerdegegner die Aussagen von Dr. Heila Rexeisen bewusst (es habe sich um keine Live-Sendung gehandelt) gesendet und so beim Zuseher den Eindruck erweckt, dass es sich hier um eine Fachmeinung im Dienste der Wissenschaft und Bildung handle. Bei den getätigten Aussagen von Dr. Heila Rexeisen habe es sich um polemische bzw. unangemessene Formulierungen gehandelt, die als solche gemäß der Rechtsprechung des VfGH und des BKS niemals mit dem Objektivitätsgebot vereinbar und zudem offensichtlich unrichtig seien. Zudem habe Dr. Heila Rexeisen in der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 mindestens sechs Minuten zum Lebensmittel Zucker gesprochen. Somit habe es sich nicht um ein einziges z.B. einminütiges Interview gehandelt, sondern um immer wiederkehrende Aussagen, die beim Durchschnittszuseher einen verzerrten Eindruck des behandelten Themas entstehen ließen.



Soweit der Beschwerdegegner auf Seite 12 seiner Stellungnahme behauptet, dass „*in der inkriminierten Dokumentation der Sendereihe ‘kreuz und quer’ durch aufwändige Recherche festgestellt worden sei, dass Zucker eben keine süchtig machende Substanz – keine Droge also – sei*“ stelle sich für die Beschwerdeführer die Frage, weshalb der Beschwerdegegner die drastischen Aussagen von Dr. Heila Rexeisen gesendet habe, wenn dieser scheinbar der Ansicht sei, dass Zucker nicht mit Kokain und Heroin verglichen werden könne. Ferner stelle sich nach Auffassung der Beschwerdeführer die Frage, weshalb der Beschwerdegegner lediglich angegeben habe, dass der Vergleich unter Medizinern umstritten sei, wenn er laut eigener Aussage in der Sendereihe „*kreuz und quer*“ festgestellt habe, dass der Vergleich nicht nur umstritten, sondern tatsächlich unrichtig sei. In einem solchen Fall hätte der Beschwerdegegner doch klar und unmissverständlich angeben müssen, dass Zucker nicht süchtig machend und daher auch nicht mit Kokain und Heroin vergleichbar sei. Somit habe der Beschwerdegegner die unrichtigen und polemischen Aussagen von Dr. Heila Rexeisen im Wissen der Unrichtigkeit derselben gesendet. Das Motiv des Beschwerdegegners hierfür sei vermutlich ein reißerisches gewesen, wohingegen sich dieser jedoch am ORF-G und am wahrheitsorientierten Sachlichkeitsprinzip zu orientieren hätte.

Soweit der Beschwerdegegner auf Seite 6 seiner Stellungnahme angeführt habe, dass keine der Aussagen des Erstbeschwerdeführers aus dem Zusammenhang gerissen worden sei, hielten die Beschwerdeführer fest, dass der Beschwerdegegner insoweit nicht auf die konkreten Vorwürfe der Beschwerde eingegangen sei. Zum Themenschwerpunkt vom 18. bis 24.03.2017 seien die Beschwerdeführer lediglich in drei Fällen kontaktiert worden, einmal zur Zuckermarktliberalisierung für die Sendung „*ECO*“, einmal hinsichtlich der Mitgliedschaft der Zweitbeschwerdeführerin im Verein „*forum.ernährung heute*“ und einmal zu Zahlen bezüglich der österreichischen Zuckerproduktion. Die Redakteure des Beschwerdegegners hätten die Beschwerdeführer somit nur bei Fragen kontaktiert, diesen jedoch zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt, eine fundierte Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker in einer der zahlreichen Sendungen zum Themenschwerpunkt einzubringen.

Die Beschwerdeführer führten darüber hinaus neuerlich aus, dass die einzige konkrete Anfrage des Beschwerdegegners für ein Interview von Vera Russwurm mit dem Erstbeschwerdeführer am 01.04.2016 erfolgt sei; dass die zunächst angekündigte Ausstrahlung im Herbst 2016 erst im Rahmen des Themenschwerpunktes im März 2017 stattgefunden habe, sei jedoch vorab nicht mitgeteilt worden. Ebenso wenig sei den Beschwerdeführern mitgeteilt worden, dass es den in Rede stehenden Themenschwerpunkt geben würde. Überdies wiederholten die Beschwerdeführer ihre Kritik an der Verwendung von Teilen eines aus dem Jahr 2014 datierenden Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer in der inkriminierten Sendung „*Am Schauplatz – Die süße Sucht*“ vom 23.03.2017, welche ohne Zustimmung des Erstbeschwerdeführers erfolgt sei. Zudem seien die Aussagen des Erstbeschwerdeführers in der ehemaligen Sendung „*Am Schauplatz*“ vom 16.10.2014 klar aus ihrem Zusammenhang gerissen in der nunmehr inkriminierten Sendung ausgestrahlt worden. Im Sinne einer objektiven Berichterstattung wäre der Beschwerdegegner jedoch angehalten gewesen, den Erstbeschwerdeführer darüber zu informieren, dass dessen Aussagen in einer völlig anderen Sendung zitiert würden. Der Beschwerdegegner hätte von den Beschwerdeführern eine aktuelle Stellungnahme zum konkreten Sendungsschwerpunkt „*Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift*“ einholen müssen und nicht lediglich Teile eines älteren Interviews in Ausschnitten in einem anderen Zusammenhang wiedergeben dürfen.



Die Beschwerdeführer legten überdies dar, dass sich der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme selbst widerspreche, wenn er einerseits auf Seite 12 behaupte, dass „*in der inkriminierten Dokumentation der Sendereihe ‘kreuz und quer’ durch aufwändige Recherche festgestellt worden sei, dass Zucker eben keine süchtig machende Substanz – keine Droge also – sei*“ und andererseits auf Seite 6 seiner Stellungnahme erkläre, dass „*der Vergleich mit harten Drogen durchaus zulässig*“ sei. Ferner behaupte der Beschwerdegegner auf Seite 6 seiner Stellungnahme, dass es „*unmöglich sei, in den definitiven Zuckerentzug zu kommen*“. Der Beschwerdegegner führe für seine Behauptung zudem keinerlei wissenschaftliche Quellen an, sondern kopiere lediglich YouTube-Links. Aber auch an der vom Beschwerdegegner erwähnten Studie von Prof. Bart Hoebel (Princeton Universität) und dessen Tierversuchen (an Ratten) mit Zucker übten die Beschwerdeführer dahingehend Kritik, als vergleichbare Auswirkungen (Ausschüttung von Dopamin) auf das Gehirn auch mit anderen Nahrungsmitteln oder Sport erzielt werden könnten und zudem eine Übertragung der Studienergebnisse auf den Menschen nicht unmittelbar möglich sei.

Wenn der Beschwerdegegner auf Seite 7 seiner Stellungnahme schließlich behaupte, dass „*mit Hilfe eines international renommierten Gehirnforschers der Medizinischen Universität Wien und eines aufwändigen Gehirnscans*“ sogar ausdrücklich festgehalten worden sei, dass „*Zucker eben keine klassische Substanzsucht sei*“, sei diesem daher vorzuwerfen, die unrichtigen und polemischen Aussagen von Dr. Heila Rexeisen im Wissen der Unrichtigkeit derselben gesendet zu haben.

In Zusammenhang mit den Ausführungen des Beschwerdegegners zu den Aussagen Vera Russwurm's auf Seite 6 seiner Stellungnahme, wonach die Bezeichnung des Erstbeschwerdeführers als Dealer im Kontext mit dem vorhergehenden OT der Protagonistin Elisabeth Jäger stehe, erklärten die Beschwerdeführer, dass dies nichts an der Aussage von Vera Russwurm ändere, die als klar ehrenrührig zu bezeichnen sei.

Auf das Vorbringen des Beschwerdegegners auf Seite 8 seiner Stellungnahme, dass er „*einen hohen journalistischen Aufwand betrieben*“ habe, um sich von der „*Pointierung in Richtung Sucht und Drogen im Zusammenhang mit Zucker zu distanzieren*“, entgegneten die Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegner wissentlich die inkriminierten Aussagen in der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ am 23.03.2017 gesendet und sich in dieser nicht ausreichend von den Aussagen distanziert habe. Zudem habe er bewusst die Titel „Am Schauplatz – Die süße Sucht“, „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ und „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ verwendet. Zudem wendeten sich die Beschwerdeführer gegen die aus der Stellungnahme des Beschwerdegegners resultierende Logik, dass es zulässig wäre, wenn dieser eine wahrheitswidrige, dem ORF-G widersprechende Aussage in einer Sendung tätige, wenn in einer völlig anderen Sendung eine andere, dieser widersprechende Aussage gesendet würde. Nach eben dieser Logik wäre es beispielsweise zulässig eine Person in einer Sendung einer ruf- oder geschäftsschädigenden oder gar einer kriminellen Tätigkeit zu bezichtigen, wenn in einer anderen Sendung eine entgegen lautende Aussage getätigt werde. Dies würde zu einem völlig unbilligen Ergebnis führen und wäre auch im Widerspruch zum ORF-G.

In diesem Zusammenhang brachten die Beschwerdeführer weiters vor, dass in Sendungen des Beschwerdegegners getätigte Aussagen beim Zuseher „hängen blieben“ und ein Zuseher der Sendung „Am Schauplatz“ nicht unbedingt auch die Sendung „kreuz und quer“ sehe und somit die nicht unbedeutliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass dieser von der angeblichen Relativierung



der in der Sendung „Am Schauplatz“ getätigten Aussagen nichts erfahren. Daher müsse nach Auffassung der Beschwerdeführer jede einzelne Sendung des Beschwerdegegners dem ORF-G entsprechen und sei auch als einzelne Sendung und nicht im Zusammenhang mit anderen Sendungen zu beurteilen. Zudem sei jede einzelne Sendung des Beschwerdegegners auf deren journalistische Sorgfalt hin zu überprüfen. Den Beschwerdeführern zufolge müsse man auf diese Weise zu dem Ergebnis kommen, dass die einzelnen beschwerdegegenständlichen Sendungen nicht dem ORF-G entsprochen hätten.

Die Beschwerdeführer legten daraufhin dar, nicht bestreiten zu wollen, dass das Thema der inkriminierten Sendungen vom öffentlich-rechtlichen Kernauftrag (Gesundheit) erfasst sei, sich die Beschwerden daher nicht gegen das Thema, sondern gegen die Art der Berichterstattung richten würden.

Schließlich wendeten sich die Beschwerdeführer gegen die Behauptung des Beschwerdegegners in dessen Stellungnahme, wonach es der Beschwerde gegen den Titel des Themenschwerpunktes an einer Konkretisierung mangle. Vielmehr sei klar vorgebracht worden, dass durch die Titel der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) das ORF-G verletzt worden sei. Es sei somit nachvollziehbar, dass sich die Beschwerde insbesondere gegen die Verwendung der Begriffe „Sucht“ und „Gift“ im Zusammenhang mit dem Lebensmittel Zucker richte. Überdies sei der Titel „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ auch in zahlreichen sogenannten „signations“ (Ankündigungen) im Fernsehen verwendet worden; den Zeitpunkt jeder einzelnen Signation könne man naturgemäß nicht angeben bzw. lägen diesbezügliche Sendedaten beim Beschwerdegegner vor.

Weiters sei die Behauptung des Beschwerdegegners auf Seite 10 seiner Stellungnahme, dass ein Durchschnittskonsument mit dem Wort „Gift“ nicht gefährliche Stoffe assoziiere, unrichtig. Vielmehr verstehe der Durchschnittskonsument hierunter eine hoch schädliche Substanz. Dies sei die Kernaussage, welche definitiv geschäfts- und als auch rufschädigend sei. Die Beisetzung des Wortes „süß“ vermag nach Auffassung der Beschwerdeführer die negative Kernaussage nicht zu schmälern. Ebenso wenig wäre es zulässig eine Person des „netten oder kleinen Betruges“ zu bezichtigen, wenn tatsächlich kein betrügerisches Verhalten vorwerfbar sei. Eine andere Betrachtungsweise würde dem Beschwerdegegner Tür und Tor für die Tätigung unrichtiger Aussagen öffnen und wäre in klarem Widerspruch zum ORF-G.

Dem Beschwerdegegner sei zudem entgegen zu halten, dass es unrichtig sei, dass eine gesonderte Beurteilung der Sendungstitel faktisch unmöglich sei. So habe etwa das, der vom Beschwerdegegner zitierten Entscheidung des OGH (12 Os 36/07x) zugrunde liegende Verfahren die Frage behandelt, ob Überschriften besonders pointiert sein dürfen. Somit sei offensichtlich, dass diese Entscheidung ohne Relevanz für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sei, zumal dessen Gegenstand die in den jeweiligen Sendungen inkriminierten Äußerungen seien. Weiters seien die Titel „Zucker, das süße Gift“ und „Die süße Sucht“ keine wahrheitsmäßigen Aussagen, die lediglich zugespitzt worden seien. Zudem habe der OGH in der erwähnten Entscheidung ausgeführt, dass es auf der Hand liege, dass zwei selbständige zu beurteilende Äußerungen vorlägen, wenn eigenen Erklärungswert aufweisende Tatsachenbehauptungen in einer Überschrift mit denjenigen im Folgetext in keiner Weise in Einklang zu bringen seien, sodass dann der Schutz des Betroffenen nach § 9 Mediengesetz auch den Titel allein erfasse. Dies bedeute, dass es gerade nicht zulässig sei, die inkriminierten Titel „Zucker, das süße Gift“ und „Die süße



Sucht“ zu verwenden und anschließend in der Sendung selbst an manchen Stellen vorzubringen, dass „Zucker eben keine klassische Substanzsucht sei“.

Abschließend legten die Beschwerdeführer dar, dass auch der medialen Reaktion auf die inkriminierten Sendungen entnommen werden könne, dass diese beim Durchschnittskonsumenten den Eindruck erweckt haben, Zucker sei giftig bzw. eine Droge bzw. süchtig machend. Zum Nachweis legten die Beschwerdeführer die Kopien eines Kommentars in der Kronen Zeitung vom 25.03.2015, eines Gastkommentars in Die Presse vom 12.04.2017 sowie eines Artikels der Website orf-watch vom 22.03.2017 vor. Sohin sei nachvollziehbar, dass die beschwerdegegenständlichen Behauptungen für die Zweitbeschwerdeführerin, welche die einzige Produzentin von Zucker in Österreich sei, klar geschäftsschädigend gewesen seien. Der Sendungsschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ sei im Wesentlichen gegen die Zweitbeschwerdeführerin und deren Produkt (Zucker) gerichtet gewesen.

Mit Schreiben vom 26.06.2017 wurde die Replik der Beschwerdeführer sowie die dieser beigelegten Artikel an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 06.07.2017 forderte die KommAustria den Beschwerdegegner zur Vorlage einer vollständigen Aufzeichnung der Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ vom 21.03.2017, inklusive Vor- und Abspann, sowie einer ungeschnittenen vollständigen Fassung des Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer vom 02.09.2014, welches für die Sendung „Am Schauplatz“ vom 16.10.2014 geführt worden war, binnen einer Woche auf.

1.5. Duplik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 13.07.2017 äußerte sich der Beschwerdegegner zur Replik der Beschwerdeführer. Am 14.07.2017 langten ferner eine vollständige Aufzeichnung der Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 (inklusive Anmoderation, Vor- und Abspann) sowie ein Sendungsausschnitt der Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 mit dem vollständigen Interview des Redakteurs des Beschwerdegegners mit dem Erstbeschwerdeführer ein. Zum vorgelegten Ausschnitt der Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 gab der Beschwerdegegner über telefonische Nachfrage der KommAustria an, dass Rohfassungen des Interviews nicht mehr vorhanden seien, nicht zuletzt auch deshalb, weil die damalige Sendung nicht beanstandet worden sei.

Der Beschwerdegegner brachte im Wesentlichen vor, dass sich das Interview mit dem Erstbeschwerdeführer aus dem Jahr 2014 nur geringfügig von der am 23.03.2017 in der inkriminierten Sendung ausgestrahlten Fassung unterscheide. Das im Jahr 2014 ausgestrahlte Interview weise eine Dauer von ca. 2:25 Minuten auf, während die zuletzt im Jahr 2017 gezeigte Fassung etwas kürzer, nämlich 1:48 Minuten dauere, da vor allem produktionstechnische Aspekte der Zuckerherstellung, etwa wann die Melasse wegzentrifugiert und zu welchem Zeitpunkt der „Zucker weiß werde“, nicht enthalten seien. Letztere seien für die im Rahmen des „Bewusst gesund“-Schwerpunktes ausgestrahlte Sendung inhaltlich nicht relevant gewesen, da sich diese eher anderen Themen, wie etwa dem Einfluss der Aufnahme von Zucker auf den Organismus, gewidmet habe. Aus diesem Umstand könne jedoch keine dem Objektivitätsgesetz widersprechende Schieflage der Programmgestaltung hergeleitet werden, wie dies die Beschwerdeführer nahe legen. Hervorzuheben sei ferner, dass weder die Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“, noch das darin gesendete Interview mit dem



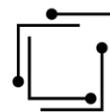
Erstbeschwerdeführer beanstandet worden seien. Auch könnten die Beschwerdeführer ihre Behauptung, dass das Interview aus 2014 aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sei, nicht belegen. Diese Behauptung sei zudem unrichtig, zumal die Themen beider Sendungen im Grundsatz übereinstimmen würden, da es hier wie dort schwerpunktmäßig um die Darstellung der Risiken, die Zuckerkonsum mit sich bringen könne, gegangen sei und alle für das Thema der Sendung maßgeblichen Passagen des Interviews aus dem Jahr 2014 wiedergegeben worden seien. Überdies legten die Beschwerdeführer nicht dar, mit welchen konkreten Passagen des Interviews, das mit Zustimmung des Erstbeschwerdeführers geführt worden sei, sie nicht einverstanden seien.

Das Objektivitätsgebot fordere u.a. die zutreffende Darstellung der Wirklichkeit und bei Vorwürfen die Berücksichtigung von Pro- und Kontraststandpunkten der Betroffenen. Es sei im Hinblick auf das inkriminierte Interview überhaupt nicht dargelegt worden und sei auch bei gewissenhafter Prüfung nicht ersichtlich, in welcher Weise die Standpunkte der Beschwerdeführer unrichtig dargestellt worden sein sollten. Zudem sei im Sinne der geforderten Gesamtbetrachtung die Vielfalt der in der Sendung behandelten Positionen in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer nur einen kleinen Teil des behandelten Themas abdecken würden. Die journalistische Recherche sei nicht isoliert erfolgt, sondern unter Berücksichtigung zahlreicher maßgeblicher Meinungen („Coca Cola“, „Food Drink Europe“, etc.) und gestützt auf zuverlässige journalistische Quellen.

Der Grundsatz „audiatur et altera pars“ setze logisch voraus, dass gegen die Beschwerdeführer konkrete Vorwürfe erhoben worden seien, anderenfalls ihnen kein Äußerungsrecht zukommen könne. Im konkreten Fall jedoch habe in dem von den Beschwerdeführern inkriminierten Sendungsteil sowie auch in der Gesamtsendung überhaupt kein Vorwurf, geschweige denn ein „Angriff“ gegen diese stattgefunden. Vielmehr sei der Erstbeschwerdeführer nach dessen Standpunkt befragt und derselbe entsprechend berücksichtigt worden.

Auch wenn die Zweitbeschwerdeführerin in Österreich am Zuckermarkt eine nicht unbedeutende Stellung einnehme, sei sie nicht das einzige Unternehmen, das in Österreich und darüber hinaus die Interessen der Herstellung, Vermarktung und des Absatzes von zuckerhaltigen Produkten vertrete („Zuckerbranche“). Industriezucker sei nicht nur selbst ein Nahrungsmittel, sondern diene auch zahlreichen anderen Nahrungsmitteln als Ausgangs- und Zusatzstoff. Es sei daher auch aus diesem Grund im konkreten Fall gar nicht geboten gewesen, eine Stellungnahme der Zweitbeschwerdeführerin einzuholen, weil in der Sendung ohnehin andere, ebenfalls maßgebende Vertreter der „Zuckerbranche“ ihre Standpunkte darlegen konnten und dies auch getan haben. Somit sei die Objektivität insgesamt gewahrt worden. Einem Mitbetroffenen, dessen Erwähnung für den Durchschnittskonsumenten geringen Auffälligkeitswert habe, zu ausführlich recherchierten Vorwürfen nicht zu befragen, stelle keine die Objektivität verletzende Unvollständigkeit dar (RFK 26.02.1990, RfR 1991, 10).

Abschließend sei laut Beschwerdegegner anzumerken, dass Gegenstand der rechtlichen Prüfung des beschwerdegegenständlichen Sachverhalts im Lichte von § 36 Abs. 3 ORF-G nicht die Sendung aus dem Jahr 2014 sein könne, sondern die verfahrensgegenständliche Sendung aus dem Jahr 2017 sein müsse, die im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht anhand isolierter Passagen beurteilt werden dürfe. Verbunden mit dem Antrag, die Beschwerde abzuweisen, brachte der Beschwerdegegner vor, dass die behaupteten Gesetzesverletzungen weder bei dem



am 23.03.2017 ausgestrahlten Interview noch bei der Gesamtsendung vorlägen und hielt im Übrigen sein bisher erstattetes Vorbringen aufrecht.

Mit Schreiben vom 17.07.2017 übermittelte die KommAustria Kopien der übermittelten Sendungsaufzeichnungen sowie die schriftliche Äußerung des Beschwerdegegners an die Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 27.07.2017 forderte die KommAustria den Beschwerdegegner auf, weitere Angaben zur Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 zu machen, insbesondere dazu, in welchem inhaltlichen Kontext das Interview mit dem Erstbeschwerdeführer im Jahr 2014 geführt worden ist und welche Überlegungen dazu geführt haben, keine „aktuelle“ Stellungnahme vom Erstbeschwerdeführer einzuholen, sondern stattdessen Passagen eines älteren Interviews zu verwenden. Ferner sollte der Beschwerdegegner darlegen, welchen thematischen Fokus die am 16.10.2014 ausgestrahlte Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ verfolgt hat und welche weiteren Passagen der beschwerdegegenständlichen Sendung ebenfalls Ausschnitte älterer Sendungen darstellen. Darüber hinaus wurde der Beschwerdegegner aufgefordert, eine vollständige Aufzeichnung der Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 vorzulegen.

1.6. Aufgetragene Äußerung des Beschwerdegegners und weiterer Schriftwechsel

Mit Schreiben vom 08.08.2017 kam der Beschwerdegegner der an ihn gerichteten Aufforderung der KommAustria nach und äußerte sich zum inhaltlichen Schwerpunkt der Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 und den redaktionellen Entscheidungen für die beschwerdegegenständliche Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017. Demnach sei der thematische Fokus der Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 ident mit demjenigen der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 gewesen, was auch bereits aus den Titeln der beiden Sendungen und den jeweils einleitenden Worten von Dr. Peter Resetarits ersichtlich sei und sich in der weiteren Programmgestaltung konsequent fortgesetzt habe. In beiden Sendungen sei es im Kern um die dramatischen Folgen der Omnipräsenz von Zucker bzw. gesüßten Lebensmitteln in unserer Ernährung gegangen. Es sei mit keinem Wort behauptet worden, dass Zucker oder anderweitig gesüßte Lebensmittel die alleinige Ursache von Diabetes oder Übergewicht seien, vielmehr sei es in der Reportage ausführlich auch um den Einfluss eines insgesamt ungesunden Lebenswandels gegangen. Dennoch sei Fakt, dass der Durchschnittsösterreicher deutlich mehr Zucker konsumiere, als die Weltgesundheitsorganisation empfehle. Auch den damit im Zusammenhang stehenden Fragen und Problemen haben sich beide Reportagen gewidmet.

Der Beschwerdegegner zählte hierauf beispielhaft die verschiedenen, in beiden Schauplatz-Reportagen behandelten Aspekte bzw. Beiträge zum Thema auf. Zum thematischen Fokus führte der Beschwerdegegner weiters aus, dass hierzu auch die medizinische Sicht sowie Interviews mit Patienten über die gesundheitlichen Risiken und Konsequenzen gehöre. Von Seiten der Nahrungsmittelindustrie sei überdies nicht nur ein Interview mit dem Erstbeschwerdeführer, sondern auch mit Vertretern von „Coca Cola“ und „FoodDrinkEurope“ geführt worden. Die Vertreter der genannten Unternehmen bzw. Organisationen haben dabei weitgehend übereinstimmend erklärt, dass der Konsument im Hinblick auf seine Ernährungsgewohnheiten eigenverantwortlich agieren müsse. Sohin sei zusammenfassend festzuhalten, dass der



thematische Fokus der Sendung des Jahres 2014 derselbe gewesen sei, wie jener des Jahres 2017, und dass die Beschwerdeführer in beiden Sendungen sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht nur am Rande Thema gewesen seien.

Darüber hinaus legte der Beschwerdegegner dar, dass die einzigen neu produzierten Passagen der beschwerdegegenständlichen Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 jene mit der Ärztin Dr. Heila Rexeisen gewesen seien, wozu auch der Besuch bei deren Arzthelferin am Ende der Sendung zähle.

Zum Vorwurf, die Aussagen des Erstbeschwerdeführers im gezeigten Interview seien aus ihrem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden, erklärte der Beschwerdegegner, dass dem Erstbeschwerdeführer und dessen Pressesprecher aus den Vorgesprächen klar gewesen sei, was Schwerpunkt der Sendung sein werde. Das Interview sei im bereits beschriebenen inhaltlichen Kontext der Sendung geführt worden. Der Erstbeschwerdeführer habe sich zu den Fragestellungen „wie viel Zucker soll man essen?“ sowie „übergewichtige Kinder und Zucker“ äußern können und habe hierbei betont, dass „es auch darauf ankomme, was man sonst esse, es aber sicherlich falsch sei, sich von Zucker zu ernähren“. Er habe auch die Verantwortlichkeit der Eltern für die Ernährung ihrer Kinder hervorgehoben.

Bei der Auswahl und der Gewichtung habe der Beschwerdegegner den ihm zukommenden redaktionellen Beurteilungsspielraum (hierzu grundlegend: VfGH 15.03.1993, VfSlg. 13.338/1993), welche Fragen im Kontext des vorliegenden – im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags liegenden – Themas wichtig und wesentlich seien, nicht überschritten. Hinzu komme, dass das Interview in einem eindeutigen Kontext zum Sendungsthema gestanden habe, die aufgeworfenen Fragen also sachspezifisch gewesen seien.

Daran anschließend führte der Beschwerdegegner unter Hinweis auf § 39 Abs. 2 AVG aus, dass es nicht dem Beschwerdegegner obliege, sich in alle Richtungen „frei zu beweisen“ oder der Behörde, in alle Richtungen zu ermitteln. Da die Beschwerdeführer keine Angaben darüber gemacht haben, welche der vom Erstbeschwerdeführer getätigten Aussagen aus dem Zusammenhang gerissen worden seien, bleibe das pauschal gehaltene Beschwerdevorbringen unsubstantiiert, was es in die Nähe des in § 36 Abs. 3 3. Satz ORF-G normierten Zurückweisungsgrundes der offensichtlichen Unbegründetheit rücke. Jedenfalls aber sei eine Beschwerde, die sich auf eine unsubstantiierte Behauptung stütze, abzuweisen (BKS 23.06.2006, GZ 611.945/0003-BKS/2006).

Anschließend ging der Beschwerdegegner auf den Grundsatz „audiatur et altera pars“ ein und erklärte hierzu, dass diesem, wie anderen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Objektivitätsgebot, keine uneingeschränkte Geltung zukomme, sondern im Einzelfall gegen die Freiheit der journalistischen Berufsausübung abzuwagen sei. Der Prüfmaßstab des „audiatur“ bemesse sich am vorgegebenen Sendungsthema und insbesondere daran, ob in einer Sendung überhaupt ein in die Rechtsposition des Betroffenen eingreifender Vorwurf geäußert werde, wobei strafrechtsrelevante Vorwürfe jedenfalls schwerer wiegen würden, als andere.

Da sich im Jahr 2017 an den journalistischen Fragestellungen zum Thema Zucker und daher am Themenfokus der Sendung gegenüber dem Jahr 2014 nichts geändert habe, sei die Anfrage zu einer erneuten Stellungnahme rechtlich nicht geboten gewesen. Ein Anspruch auf eine Replikmöglichkeit liege nur dort vor, wo Vorwürfe erhoben werden (BKS 20.01.2005, GZ



611.936/0001-BKS/2005), dies insbesondere dann, wenn sie strafrechtsrelevant seien. Bei Durchsicht des inkriminierten Interviews sei dies auszuschließen, da nicht nachvollziehbar sei, in welcher Weise die gestellten Fragen den Erstbeschwerdeführer in einer rechtlich geschützten Position beeinträchtigen könnten. Jedenfalls aber seien im beschwerdegegenständlichen Interview keine neuen Vorwürfe erhoben worden, die im Jahr 2014 noch nicht thematisiert worden wären.

Zur wiedergegebenen Aussage des Erstbeschwerdeführers „Süß heißt essbar, süß ist gut“ führte der Beschwerdegegner aus, dass diese den Erstbeschwerdeführer weder in einem negativen Licht darstelle, noch aus dem thematischen Zusammenhang gerissen worden sei. Ihr Informationsgehalt sei für den Zuseher leicht zu erfassen und nicht irreführend. Schließlich erklärte der Beschwerdegegner zur Genese dieser Aussage, dass – soweit dies zum gegenständlichen Zeitpunkt noch nachvollzogen werden könne – der Erstbeschwerdeführer im Interview des Jahres 2014 damit konfrontiert worden sei, dass Zucker in den vergangenen Jahren ein schlechtes Image erhalten habe.

Abschließend verwies der Beschwerdegegner auf einen Bescheid der KommAustria vom 18.04.2013, KOA 12.018/13-003, in welchem sich diese unter anderem zu den Grenzen der Anwendung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ geäußert habe. Im Wesentlichen sei demnach „den Beschwerdeführern nicht auf jeden einzelnen in den Beiträgen transportierten Vorwurf eine unmittelbare Antwortmöglichkeit einzuräumen und bestehe nach der Spruchpraxis des BKS auch kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Stellungnahme, etwa eine Beitragsgestaltung, in der ähnlich einer Diskussion, auf jede Äußerung eine Gegenäußerung zu folgen habe“.

Mit am 09.08.2017 eingelangtem Schreiben übermittelte der Beschwerdegegner die angeforderte Aufzeichnung der gesamten Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014.

Mit Schreiben vom 10.08.2017 übermittelte die KommAustria Kopien der übermittelten Sendungsaufzeichnung sowie die schriftliche Äußerung des Beschwerdegegners an die Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 28.08.2017, am 29.08.2017 bei der KommAustria eingelangt, äußerten sich die Beschwerdeführer zu den Stellungnahmen des Beschwerdegegners vom 17.07.2017 und vom 08.08.2017. Auf die darin vorkommende Äußerung des Beschwerdegegners, dass mit keinem Wort behauptet worden sei, dass Zucker oder anderweitig gesüßte Lebensmittel die alleinige Ursache von Diabetes oder Übergewicht wäre, sondern es in den Sendungen „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ insbesondere auch um den Einfluss eines insgesamt ungesunden Lebenswandels gegangen sei, erwiderten die Beschwerdeführer, dass tatsächlich weder in den genannten Sendungen, noch in anderen Sendungen des Sendungsschwerpunktes über mangelnde Bewegung oder den Konsum von Alkohol, Fett u.a. berichtet worden sei. Der Themenschwerpunkt sei unzweideutig unter dem Titel „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ gestanden und dementsprechend sei Zucker (Saccharose) Gegenstand des Schwerpunktes gewesen. Es sei demgemäß auch unrichtig, wie vom Beschwerdegegner ausgeführt wurde, dass die Beschwerdeführer in den Sendungen „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ nur am Rande Thema gewesen wären. Im Gegenteil sei die Zweitbeschwerdeführerin, als alleinige Produzentin von Zucker, sowie der Erstbeschwerdeführer, als Generaldirektor der Holdinggesellschaft der



Zweitbeschwerdeführerin direkt und unmittelbar betroffen gewesen. Dabei wäre es notwendig gewesen, diese vorab zu hören bzw. von diesen eine Stellungnahme einzuholen, anstatt lediglich Ausschnitte eines älteren Interviews zu senden. Der Beschwerdegegner habe den Beschwerdeführern jedoch zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt, eine fundierte Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker in einer der zahlreichen Sendungen zum Themenschwerpunkt einzubringen.

Mit Schreiben vom 30.08.2017 übermittelte die KommAustria die Äußerung der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführer

Der Erstbeschwerdeführer ist Vorstandsvorsitzender der A Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 099489 h), welche als Holding-Gesellschaft des A-Konzerns fungiert. Er ist zudem Mitglied des Aufsichtsrats der Zweitbeschwerdeführerin.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist eine zu FN 51929 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Zweitbeschwerdeführerin ist die marktführende Produzentin von Zucker aus Zuckerrüben in Österreich und bietet unter der Marke „Wiener Zucker“ eine breite Palette an Zucker- und Zuckerspezialprodukten über den Lebensmitteleinzelhandel an. Die Zweitbeschwerdeführerin verkauft Zucker auch an die weiterverarbeitende Industrie, etwa Getränke-, Süßwaren-, Fermentations- sowie sonstige Lebensmittelproduzenten.

2.2. Zum Themenschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“

Der Beschwerdegegner gestaltet seit etwa zehn Jahren unter der Dachmarke „Bewusst gesund“ sogenannte Gesundheitsschwerpunkte in seinen Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie auch im Rahmen seines Online-Auftritts zu unterschiedlichen gesundheitsrelevanten Themen.

Vom 18. bis 24.03.2017 strahlte er unter dem Titel „Bewusst gesund: Zucker - das süße Gift“ einen Themenschwerpunkt über das Lebensmittel Zucker aus. Hierzu wurden rund 50 Sendungen in Fernsehprogrammen des Beschwerdegegners und zusätzliche Sendungen in dessen Hörfunkprogrammen gesendet. Darüber hinaus wurden Beiträge zu dieser Gesundheitsinitiative unter anderem auch im Rahmen der TVthek sowie begleitend im Online-Portal und im Teletext bereitgestellt.

Ziel der Schwerpunktwoche zum Thema Zucker war es, das Bewusstsein für die Problematik eines übermäßigen Zuckerkonsums zu schärfen und bei einem gesünderen Lebensstil zu unterstützen. Der Themenschwerpunkt hat aus den folgenden drei Säulen bestanden:

Bewusstsein schaffen

- Was bewirkt Zucker?



- Wo steckt Zucker drin?
- Welche Bezeichnungen werden für Zucker verwendet?
- Wie viel Zucker ist unbedenklich?
- Gibt es unbedenkliche Alternativen?

Krankheitsprävention und Therapie

- Welche Krankheiten stehen in Zusammenhang mit Zuckerkonsum?
- Wie und warum wird man Diabetiker?
- Welche Risikofaktoren gibt es für Diabetes?
- Gesünder leben, aber wie?
- Wie erkennt man Diabetes im Frühstadium?
- Wie behandelt man Diabetes?

Service

- Ernährungsempfehlungen und Tipps
- Hilfe im Zucker-Kennzeichnungsdschungel
- Zucker-Ersatzstoffe: was sei können, wie sie schmecken, wie sie wirken
- Anlaufstellen für Diabetiker
- Erfahrungen von Menschen, die auf Zucker verzichten
- Positive Beispiel junger und alter Diabetiker

Unter anderem wurde im Rahmen dieses Themenschwerpunktes am 21.03.2017 im Programm ORF2 um 18:30 Uhr die Sendung „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“, um 20:15 Uhr die Sendung „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ und um 22:35 Uhr die Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“, sowie am 23.03.2017 im Programm ORF2 um 21:05 Uhr die Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ ausgestrahlt.

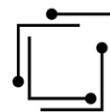
2.3. Zur Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ vom 21.03.2017 um 22:35 Uhr

Die Beschreibung der Sendung gemäß Programmplanung vom 27.02.2017 lautet wie folgt:

„Essen hat Konsequenzen. Dass etwa übermäßiger Fleischgenuss nicht nur der eigenen Gesundheit schaden kann, sondern indirekt auch anderen Menschen und dem Weltklima, ist mittlerweile sehr vielen Menschen bewusst geworden. Beim Genuss von Süßigkeiten ist diese Erkenntnis dagegen für die meisten Menschen sehr überraschend. Und doch hat das süße Leben eine ganze Reihe von ethischen Konsequenzen, die vom eigenen Körper bis in ferne Weltgegenden reichen. In der Dokumentation ‘La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten’ macht sich Vera Russwurm aus persönlicher Betroffenheit auf die Suche nach dem Bitteren im süßen Leben.“

Die strittige Sendung gestaltete sich im Detail wie folgt:

Nach der für die Sendereihe „kreuz und quer“ bekannten allgemeinen Signation folgt die Ankündigung der Themen bzw. Beiträge der gegenständlichen Sendung vom 21.03.2017 durch einen männlichen Sprecher. Zunächst ist ein Teller mit Würfelzucker und kleinen länglichen Zuckerpäckchen zu sehen und der Sprecher erläutert: „La dolce vita – die Droge Zucker, wer von ihr profitiert und wem sie schadet.“ Während dessen verkleinert sich das Bild und der Titel „Droge



„Zucker“ rückt ins Bild. Als zweites Thema kündigt der Sprecher das Thema „Fasten im Kloster“ wie folgt an: „...und Fasten hinter Klostermauern, eine Woche Askese ist mehr als eine Diät.“

Im Anschluss folgt die Anmoderation der beiden Beiträge durch Doris Appel, die Moderatorin der Sendung:

„Was trägt im Leben und was beschwert? Manche Menschen, auch die nicht kirchlich gebundenen, nützen Zeiten, wie die gegenwärtigen Wochen vor Ostern, um das richtige Maß zu finden. 40 Tage Fastenzeit, die Sonntage werden nicht mitgerechnet. Eine Zeit, die auch helfen mag, zu erkennen, wovon man weniger braucht und wovon mehr. Guten Abend bei Kreuz und quer. Erwiesen scheint, dass wir Menschen viel weniger Süßes brauchen und in der Folge zu uns nehmen sollten, wenn wir nicht wollen, dass aus la dolce vita, aus dem süßen Leben, una vita amara, ein bitteres Leben wird. Denn bitter ist das Leben jener Menschen, die an Zuckersucht leiden, sind sie doch meistens schwer krank. Darüber hinaus schädigen Süßigkeiten nicht nur Gehirne und Bauchspeicheldrüsen der Zuckerkonsumenten hierzulande, sondern auch die Lebensgrundlagen von Menschen in fernen Erdteilen. Warum das alles so ist, hat Vera Russwurm erforscht. Ihre Recherche beginnt rund um den süßen Wiener Apfelstrudel.“

Etwa in Minute 01':24" folgt hierauf die Signation des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund – Zucker, das süße Gift“ und es startet kurz danach der in Beschwerde gezogene Beitrag der Sendereihe mit einer jungen Konditorin, die im Keller des Schlosses Schönbrunn Touristen das Backen eines Apfelstrudels zeigt und zur Begrüßung mit einem Glöckchen läutet. Unter den Zuschauern befindet sich die Moderatorin Vera Russwurm, deren Stimme im Hintergrund hierzu Folgendes erläutert:

„Das Hochamt der Wiener Mehlspeisküche. Zigeausenden Touristen jährlich wird hier in den Kellergewölben von Schloss Schönbrunn im Stundentakt vermittelt, wie man eine kulinarische Spitzenleistung erbringt. Was die Menschen aus der ganzen Welt dabei wahrscheinlich nicht im Blick haben, ist die Tatsache, dass sie alle Teil einer tödlichen, globalen Epidemie sind.“

Hierauf werden schlagwortartig die zentralen Aussagen der im Verlauf der Sendung vorkommenden Interviewpartner eingespielt.

Univ. Prof. Dr. Hermann Toplak (Europäische Adipositas-Gesellschaft):

„Es hat in den letzten Jahren zum ersten Mal mehr übergewichtige, als hungernde Menschen auf der ganzen Welt gegeben und dem folgt etwas noch viel Gefährlicheres aus unserer Sicht nach, das ist fast der Diabetes-Tsunami, wie wir das jetzt bezeichnen, weil das wie das Amen im Gebet nachfolgt.“

Markus Berndt (Ex-Diabetiker und Zuckergegner):

„Wir müssen uns wirklich überlegen, ob wir als Versuchskaninchen der Lebensmittelindustrie dienen wollen, weil eins muss uns sonnenklar sein, Zucker macht krank.“

Elisabeth Jäger (Adipositas-Selbsthilfegruppe):

„Adipositas ist wirklich eine schwere Erkrankung. Das sind Menschen, die trauen sich nicht mehr aus dem Haus. Man sagt immer, der Dicke ist ein Couchpotato, er hat keine andere Wahl.“



Kurt Schmidinger (Geophysiker und Lebensmittelwissenschaftler):

„Ich glaub, dass das einfach so ist, dass wir auf Hunger getrimmt sind und darauf getrimmt, dass wir uns überessen, weil wir quasi für die Hungerzeiten Reserven anessen wollen. Nur diese Hungerzeiten haben wir nie. Und deshalb essen wir uns quasi zu Tode.“

Theologe und Philosoph Univ. Prof. Dr. Clemens Sedmak:

„Es gibt Fehlhaltungen in der Seele, die wurden dann später in Todsünden übersetzt, und da ist die Völlerei ein Kandidat. Und damit ist gemeint, man isst entweder/oder, und das oder schließt das andere nicht aus, zu viel, zu hastig, oder mit zu großem Genuss, dass man quasi das ‘gut’ als etwas ansieht, was es nicht ist.“

Schokoladefabrikant Josef Zotter:

„Zucker wird natürlich auch in Monokultur produziert, dafür wird Regenwald gerodet, das hat Auswirkungen auf's Klima, das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Leute, die dort arbeiten.“

Es ist anschließend die Sprecherin Vera Russwurm zu hören, um in die Dokumentation einzusteigen.

Vera Russwurm:

„Der Apfelstrudel ist im Rahmen der weltweiten Entwicklungen eines der kleineren Probleme. Dieser Film hingegen handelt von den wirklich großen Brocken.“

Es folgen Szenen aus einem Operationssaal, in dem gerade eine chirurgische Magenverkleinerung bzw. Magen-Bypass-Operation vorgenommen wird. Die folgenden Minuten widmen sich dem mit einer solchen Operation verbundenen massiven Eingriff in das Leben der Betroffenen, für die diese Maßnahme eine der letzten Möglichkeiten darstellt, ihr extremes Übergewicht reduzieren zu können. In diesem Kontext kommen der Chirurg Dr. Stephan Kriwanek und die Leiterin der Adipositas-Selbsthilfegruppe, Elisabeth Jäger, die diese Operation an sich hat durchführen lassen, zu Wort. Tenor dieses Beitragsteils ist im Wesentlichen, dass es sich bei der Übergewichtschirurgie um eine individuelle Lösung für Einzelne handeln kann, diese jedoch keine Lösung für ein soziales Problem darstellt.

Vera Russwurm leitet unmittelbar darauf von der individuellen gesundheitlichen Komponente zum ethischen Aspekt der Ernährung über, und es kommt der Theologe und Sozialethiker Kurt Remele zu Wort.

Theologe Univ. Prof. Dr. Kurt Remele äußert sich darauf zum Themenkomplex der Verteilung der Ressourcen dieser Welt:

„Die einen in dieser Welt verbrauchen, essen zu viel, und die anderen haben einfach zu wenig. Und damit entstehen sowohl die ganzen Probleme, die mit der westlichen Art des Essens verbunden sind und auch die ganzen Umweltprobleme.“

Hierauf kommt wieder Elisabeth Jäger zu Wort:

„Ich kann nur jedem raten, dass er sein Leben wirklich ein bisschen verändert, dass er Zucker weglässt, damit er gar nicht so weit kommt, dass er die Hilfe eines Chirurgen braucht, der ihm



„dann seinen Verdauungstrakt komplett umbauen muss und sein Leben damit auch total verändern muss.“

Russwurm:

„Elisabeth Jäger hat nach ihrer Magen-Bypass-Op mehr als 50 Kilogramm abgenommen. Menschen, deren letzte Diätk chance ein Chirurg ist, sind ihrer Meinung nach Opfer. Opfer einer gesellschaftlichen Fehlentwicklung.“

Die Leiterin der Adipositas-Selbsthilfegruppe, die erstmals den Ausdruck Droege und Esssucht in den Mund nimmt, spricht anschließend die Notwendigkeit der völligen Lebensumstellung nach einem Magen-Bypass an und erklärt auch, wie schwierig es für Esssüchtige ist, angesichts der Angebote der Nahrungsmittelindustrie die Einstellung auch im Kopf zu ändern.

Elisabeth Jäger:

„Die Lebensmittelindustrie oder Nahrungsmittelindustrie zuckert uns praktisch an. Man wird nur im Magen operiert und nicht im Kopf, also man muss schon den Kopf dazu schalten, sonst funktioniert es nicht. Wenn man esssüchtig ist, ist es ...ja, wie jedem anderen Süchtigen, dem man die Droege wegnimmt. Im Unterschied zu jeder anderen Sucht allerdings kommen wir mit unserer mit unserer Droege auch nach der OP dreimal täglich Minimum in Berührung und man kann nie trocken oder clean werden.“

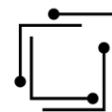
Unmittelbar hierauf findet ca. in Minute 07':19" ein Szenenwechsel statt. Es wird eine Außenansicht der Zuckerfabrik Tulln gezeigt, danach zufahrende LKW's und verschiedene Sichten auf die Fabrik, sowie schließlich Vera Russwurm, wie sie gemeinsam mit dem Erstbeschwerdeführer über das Werksgelände und in die Anlage geht. Währenddessen ist eine bedrohliche Musiksequenz zu hören, wobei im Hintergrund die Redakteurin Vera Russwurm in leicht ironischem Unterton Folgendes sagt:

„Weder trocken, noch clean also. Das klingt nach hartem Stoff, von dem wir übrigens täglich fast viermal so viel zu uns nehmen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen. Und wenn Zucker tatsächlich eine süchtig machende Substanz ist, dann wäre dieser Mann Ihr Dealer. In den Fabriken, die er leitet, wird jedes Jahr rund eine halbe Million Tonnen der Droege Haushaltzucker hergestellt. Völlig legal.“

Anschließend sind Bildsequenzen von der Zucker-Verpackungsanlage zu sehen und es kommt der Erstbeschwerdeführer ca. in Minute 07':50" zu Wort:

„Erstens einmal ist Zucker mit Sicherheit nicht der Verursacher dieser Fettleibigkeit, sondern – wenn überhaupt – ein Teil des Problems. Aber, natürlich schmeckt Zucker gut, denn dass der süße Geschmack an der Zungenspitze sitzt und nicht hinten, hat natürlich schon Gründe, dass nämlich... man Süßes immer mit Essbarem verbunden hat. Aber, Zucker macht mit Sicherheit nicht süchtig, Zucker ist nur, wie soll ich sagen, wohlschmeckend und daher... natürlich ist man versucht, hier mehr zu nehmen, als man vielleicht sollte.“

Unmittelbar darauf ist wieder die Stimme von Vera Russwurm zu hören, während noch Bildsequenzen aus der Zuckerfabrik gezeigt werden:



„Auf das Thema Zuckersucht kommen wir noch zurück, mit äußerst überraschenden Erkenntnissen übrigens. Aber bleiben wir kurz beim angeblichen Wohlgeschmack von Zucker, gibt es den wirklich? Oder ist Zucker einfach nur süß? Was sagt der Fachmann?“

Hierauf folgt eine Szene mit dem Schokoladenfabrikanten Josef Zotter, der auf die zuvor gestellte Frage Folgendes antwortet:

„Ja, Zucker deckt eine schlechte Qualität einfach zu. Wenn zu viel Zucker drin ist, wird die schlechte Qualität überdeckt und wenn man das einmal gewöhnt ist, dass man einmal Schokolade isst, die weniger Zucker hat, dann wird man draufkommen oder wird man gar nichts mehr anderes wollen, weil es einfach besser schmeckt.“

In weiterer Folge werden Bilder aus der Zotter-Schokoladenfabrik gezeigt, während Josef Zotter mit Vera Russwurm die Produktionsanlage besichtigt. Während dessen äußert sich Josef Zotter wie folgt:

„Ich wünsche mir einen kritischen Schokoladekonsumenten, der einfach Fragen stellt und sagt, warum ist da so viel Zucker drin? Und eine Milchschokolade ist per se nicht gut, weil dort wird durch Zucker der schlechte Kakaogeschmack quasi überdeckt.“

Es geht in weiterer Folge darum, dass Josef Zotter ein Verfechter von möglichst wenig Süße in seiner Schokolade ist und erstaunlicherweise enormen Erfolg mit Schokolade hat, die höhere Kakaanteile und wenig Zucker enthält. Josef Zotter erklärt dazu, dass dies Auswirkungen auf die Qualität des Kakaos und die Arbeitsbedingungen auf Kakaoplantagen hat:

„Deswegen ist heute meine meistverkaufte Schokolade die 100% Schokolade ohne Zucker. Jetzt werden viele sagen, jessas Maria, die habe ich schon einmal gekostet, aber die ist schon sehr bitter und so. Ja, ist es, aber wenn man das einmal gewohnt ist – es muss jetzt nicht die hunderter sein – aber, wenn man zwischen 70% und 80% Kakao hat und Schokolade isst, dann ist der Produzent automatisch gefordert, das muss er machen, einen guten Kakao zu verwenden. Weil wenn er da einen schlechten nimmt, wo der Kakaobauer extrem leidet, weil er nichts gezahlt bekommt, dann wird man es schmecken. Und das ist richtig sauer, stinkend, hantig. Die isst eh keiner.“

Russwurm:

„Es sei denn, man kaschiert diesen Qualitätsmangel mit großen Mengen Zucker und genau das passiert bei vielen billigen Süßwaren.“ (Währenddessen werden Verkaufsregale von Supermärkten mit Süßwaren eingebendet.)

Zotter:

„Zucker ist der billigste Rohstoff und wenn man heute eine Rezeptur mixt und sagt, Kakao und Zucker – das ist jetzt ein Rechenbeispiel nicht. Wenn der Kakao EUR 5,- kostet und der Zucker – auch jetzt in Bio – EUR 1,50,-, EUR 1,60,- oder EUR 1,70,-, dann neigt man halt natürlich dazu, mehr Zucker reinzutun, ohne dass es die Leute merken. Bei Schokolade weiß man, dass es drin ist, aber es gibt so viele Lebensmittel, wo man das eigentlich nicht so vermuten würde.“

Hierauf folgt eine Szene mit einem Zuckerlhersteller Christian Mayer, der Zuckerl aus weißem Wiener Kristallzucker herstellt, so dass dies den Konsumenten auch bewusst ist. Er weist darauf



hin, dass das Problem vor allem bei Produkten liegt, wo man Zucker vordergründig nicht vermuten würde, etwa in der Pizza, im Schinken oder im Ketchup.

Im Anschluss daran kommt ca. in Minute 11':36" wieder Elisabeth Jäger zu Wort:

„Die Industrie wird ja immer raffinierter, die schreibt ja nicht mehr nur Zucker hin, sondern teilt das in verschiedene Zuckerarten auf und damit wandert das immer weiter nach hinten, weil die Menschen wissen mittlerweile, das was weiter vorne steht, ist mehr drinnen. Und deswegen teilen sie es auf mehrere verschiedene Zuckersorten auf, Maltose... ja, wie das ganze Zeug alles heißt. Und das rutscht dadurch immer weiter nach hinten und die Leute glauben dann, sie kaufen was Gesundes und in Wirklichkeit haben sie dasselbe Klump, wie vorher. Der Zuckergeschmackslevel wird immer nach oben lizitiert, es ist immer alles noch süßer, noch süßer. Kinder kennen keinen natürlichen Apfelgeschmack mehr, Kinder kennen keinen natürlichen Karottengeschmack mehr.“

Daraufhin erläutert Vera Russwurm, dass Frau Jäger anhand von willkürlich gekaufter unterschiedlichster Produkte aus dem Supermarkt zeigen kann, dass fast überall, unabhängig von der Marke, Zucker hinzugefügt ist. Sie zählt schließlich unzählige Begriffe für Zuckerarten auf, die sich in Lebensmittelprodukten wiederfinden. Abschließend kommen die beiden Frauen auf den sogenannten Fruchtzucker bzw. Fructose zu sprechen, wobei Frau Jäger darüber aufklärt, dass dies nicht der gesunde Fruchtzucker aus Obst sei, sondern ein Abfallprodukt der Maisindustrie. Sie erklärt dazu, dass die Beigabe von Fructose in Lebensmittel nicht nur der Haltbarmachung dient, sondern auch dazu führt, dass die Menschen nach Süßem süchtig werden. Vor allem Kinder würden das Trinken mit besonders süßen Getränken, etwa Softdrinks, verbinden. Gerade darin befindet sich enorm viel vom Fructosesirup aus Mais.

Hierauf wird wieder der Bogen zum Chirurgen Dr. Stephan Kriwanek gespannt, der sich unter anderem besorgt darüber äußert, dass immer mehr junge Menschen übergewichtig sind. Einer der hauptverantwortlichen Faktoren seien seinem Befund zufolge gesüßte Getränke. Er sei besonders erstaunt darüber, dass in den Schulen Getränkeautomaten stehen, die beinahe ausschließlich gesüßte Getränke enthalten.

Es folgt eine neue Szene, in der Univ. Prof. Dr. Hermann Toplak, Präsident der Europäischen Adipositas Gesellschaft zu Wort kommt:

„Wenn man denkt, dass in den letzten 40 Jahren vielleicht die größte Änderung im Essen nicht so sehr der Fettgehalt in der Nahrung war, aber der erhöhte Zuckergehalt. Das kommt aus Amerika: low fat but high sugar. Da hat man diesen high fructose corn sirup, der noch ein bissel süßer schmeckt und noch billiger in der Herstellung ist. Das sind Katastrophen für unsere Patientinnen und Patienten, die kaum erkennen, dass man mit zwei Liter einer gesüßten Flüssigkeit den Kalorienbedarf eines sechsjährigen bereits annähernd gedeckt hat.“

Anschließend ergänzt Vera Russwurm:

„Weil damit aber der Nährstoffbedarf Heranwachsender überhaupt nicht abgedeckt ist, müssen die Kinder zwangsläufig außer den gesüßten Getränken, auch noch andere Dinge zu sich nehmen und damit insgesamt viel mehr, als sie vertragen.“



Univ. Prof. Dr. Hermann Toplak erklärt darauf ca. in Minute 15':29" weiters:

„Das ist ja von klein auf eigentlich auch anerzogen, auch Kinder versucht man schon mit Süßem zu beruhigen und das gelingt ja auch in der Regel, nur das kann ja dann richtig zur Sucht werden. Und es scheint so zu sein, dass je mehr man sozusagen Zucker zu sich nimmt, dass viele Menschen zumindest dann immer mehr diese Sucht nach der zuckerhaltigen Lösung bekommen, die ja nur sehr kurzfristig zufrieden stellt. Ist ja ähnlich wie bei anderen Süchten.“

Daran anschließend wechselt die Szene ca. in Minute 15':53" neuerlich und man sieht, wie Vera Russwurm sich an der Medizinischen Universität Wien beim Gehirnforscher Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger PD einer Untersuchung in einem sogenannten MRI-Scanner unterzieht.

Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger:

„Diese Methode ist auch für die Suchtforschung besonders interessant. Denken Sie an Heroin, denken Sie an Opiate generell, denken Sie an Amphetamine, an Kokain zum Beispiel. Man kann Süchtigen diese Bilder zeigen, z.B. eben Kokain als Pulver, nur das Bild, und dann sprechen diese Hirngebiete rein durch die visuelle Stimulation auch an. Man kann auch bei Alkohol zeigen, wenn man ein Glas Bier zum Beispiel sieht dann, dass das Belohnungszentrum anspringt.“

Danach sieht man augenscheinlich jene Bilder von Süßigkeiten, die Vera Russwurm im Scanner zu sehen bekommt. Während dessen sagt sie ca. in Minute 16':38" Folgendes:

„Zucker ist mein Kokain, stellt sich heraus. Mein Belohnungssystem leuchtet wie ein Christbaum beim Anblick von Süßigkeiten aller Art. Bei Grünzeug, aber auch bei Alkohol tut sich hingegen kaum etwas. Bin ich also ein süchtiger Zuckerzombie?“

Während sie diese Frage etwas amüsiert in den Raum stellt, sieht man Bilder ihres gescannten Schädelns. Darauf gibt Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger ca. in Minute 16':55" folgende Antwort:

„Es gibt internationale Kollegen, die den erhöhten Konsum von Zucker im Rahmen von Speisen, den verstärkten Drang, sehr viel Zucker aufzunehmen, als Suchtverhalten betrachten. Ich möchte aber klarstellen, dass dieser erhöhte Konsum sich stark unterscheidet von anderen Suchterkrankungen, wie wir sie bei Kokain, Heroin und Ähnlichem z.B. haben. Es ist schwierig hier von Sucht zu reden, es handelt sich ja hier um einen mehr oder weniger natürlichen Stoff, der auch physiologisch im Gehirn und im Körper, im Blut sozusagen, vorhanden ist.“

Hierauf hört man wieder Vera Russwurm:

„Im Unterschied zu Kokain oder Alkohol, braucht der Mensch einfach eine – wohlgemerkt – sehr kleine Menge an Zucker, um als Lebewesen zu funktionieren. So gesehen wären wir natürlich alle auch sauerstoffsüchtig (hörbar ein Lachen unterdrückend).“

Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger in Minute 17':41":

„International gibt es die Tendenz, das Suchtkonzept auszudehnen auch auf andere Verhaltensweisen, denken Sie an Sexsucht, denken Sie z.B. auch an Internetsucht. Der Kontrollgedanke ist aber hier das Wesentliche, dass das suchtartige Verhalten zur Veränderung der Lebensumstände führt, dass man fokussiert ist auf dieses Verhalten, dass es zur Beeinträchtigung der sozialen Verhaltensweise kommt.“



Vera Russwurm:

„Also nur suchartiges Verhalten und keine echte Sucht, die den freien Willen völlig außer Kraft setzt. Kein Problem also? Oder?“

Es folgt ein Szenenwechsel zum Theologen und Philosophen Univ. Prof. Dr. Clemens Sedmak, der erläutert, was „freier Wille“ bedeutet, und erklärt, dass viele Schritte und Entscheidungen erfolgen, bis eine suchtartige Gewohnheitsform, die zu noch zu kontrollieren ist, zu suchtartigem Verhalten oder einer echten Sucht kippt, die zur Abhängigkeit führt und den Menschen kontrolliert. Darauf aufbauend stellt Vera Russwurm sich die Frage, was sie kontrolliert, wenn ihr Zentralnervensystem aufleuchtet, sobald sie Süßes sieht. Sie verweist hierzu wieder auf den Hirnforscher Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger, der im Rahmen seiner Tätigkeit eine andere Spur verfolgt und dazu Folgendes erklärt:

„Es gibt in unserem Darm ca. eineinhalb Kilo sogenannte Mikrobiota, das sind also Bakterien und Viren, die ganz maßgeblich unsere Verdauung beeinflussen. Wenn Sie jetzt z.B. sehr viel Zucker essen oder im Vergleich dazu sehr viel Fleisch, dann verändern Sie die relative Konzentration dieser verschiedenen Arten und verändern auch neuronale Netzwerke. Man nimmt an, dass auch die Stimmung z.B. dadurch beeinflusst werden kann.“

Darauf aufbauend leitet die Sendung zum Thema „Mikrobiom“ über. Hierzu wird der Pathologe Univ. Prof. Dr. Gregor Gorkiewicz der Medizinischen Universität Graz interviewt, der sich der wissenschaftlichen Forschung über die Auswirkungen von Mikrobiomen auf das Gehirn und das Verhalten von Tieren und Menschen widmet. Er schildert, dass diese Bakterien Substanzen produzieren, die im Gehirn aktiv sind, und ähnlich wie Neurotransmitter das Gehirn und auch Gefühle beeinflussen können. Vera Russwurm fasst daraufhin zusammen, dass wer Süßes zu sich nimmt, in seinem Darm bestimmte Bakterienarten mästet. Dies sind jene, die Zucker verarbeiten können und Zucker zum Überleben brauchen und auch das Verhalten im Gehirn dahingehend beeinflussen können, Süßes zu wollen.

Es folgt darauf wiederum ein Szenenwechsel zum Theologen und Philosophen Univ. Prof. Dr. Clemens Sedmak, der vor diesem Hintergrund erläutert, was unter Askese zu verstehen ist, um im Anschluss daran das Gegenteil davon, die Völlerei zu erörtern, die in beinahe allen Weltreligionen eine Sünde darstellt. Darauf ist Vera Russwurm mit folgenden, diesen Teil abschließenden und zum nächsten Teil überleitenden Worten zu hören:

„Egal ob Bakterien oder Gehirn, süchtig oder willenlos, jedenfalls sind wir der Zuneigung zu süßer, viel zu energiereicher Nahrung ausgeliefert. Und mit dieser Auslieferung wird auch viel Geld verdient, so ähnlich wie mit dem Rauchen und anderen gefährlichen Gewohnheiten.“

In der nächsten Szene kommt zunächst der ehemalige Diabetiker und Blogger, Markus Berndt zu Wort, der sich kritisch zu den aggressiven Marketingkampagnen der Zucker- und Nahrungsmittelindustrie und deren Interessenvertretungen äußert und Parallelen zur Tabakindustrie zieht. Er ist Gegner von Zucker und auch von zu vielen Kohlehydraten in der Nahrung und vertritt die Ansicht, dass die Konsumenten mit wertlosen Produkten von der Nahrungsmittelindustrie krank gemacht würden.

In diesem Beitragsteil wird überdies näher auf Kohlehydrate eingegangen und erläutert, dass diese im Körper nicht nur in Zucker umgewandelt werden, sondern diesen häufig auch noch



Zucker zugesetzt wird. Dazu wird der Allgemeinmediziner und Sportarzt Peter Schödl interviewt, der die „einfachen“ kurzkettigen Kohlehydrate, etwa Weißmehl, Glucose oder Zucker erläutert, die einen raschen und starken Insulinausstoß bewirken. Im Anschluss erklärt auch Univ. Prof. Dr. Toplak, dass die Menschen heute zu wenig Bewegung machen. Damit wird auf das Problem des eklatanten Bewegungsmangels hingewiesen, der in Kombination mit der überwiegend aus einfachen Kohlehydraten bestehenden Ernährung, zu Übergewicht führt. Hierauf unterzieht sich Vera Russwurm einer Untersuchung, in der ihr eine Glucoselösung verabreicht wird und an ihr getestet wird, wie durch Bewegung der Blutzuckerspiegel rasch verringert und die übermäßige Insulinausschüttung bzw. die dadurch hervorgerufene Einlagerung von Zucker in Zellen und den Körperfettaufbau verhindert werden kann.

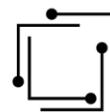
In diesem Sendungsteil kommt immer wieder auch der Schauspieler Gerald Pichowetz, selbst Diabetiker, zu Wort, wobei er unter anderem berichtet, mit welchen gesundheitlichen Konsequenzen man mit Übergewicht zu rechnen habe. Im Anschluss wird neuerlich Elisabeth Jäger interviewt, die wiederum auf die negativen sozialen Konsequenzen für Übergewichtige hinweist.

Vera Russwurm leitet hierauf mit folgendem Satz neuerlich zum philosophischen Aspekt des Themas sowie zu Verzichtsstrategien über:

„Was also tun, um all das Leid zu vermeiden und den süßen Tod zu stoppen? Mehr Bewegung ist auf jeden Fall notwendig. Mindestens ebenso wichtig aber sind Verzichtsstrategien und Selbstdisziplin.“

Die Sendung widmet sich darauf neuen Restauranttrends, etwa der Low Carb Gastronomie, also der Reduktion von Kohlehydratzufuhr, wobei auch erwähnt wird, dass diese Ernährung in vielen therapeutischen Behandlungen zur Anwendung gelangt. Ferner wird die Kombination von zu viel Fett und zu viel Kohlehydraten thematisiert. Nachdem der Sportmediziner sowie einige Gastronomen zu Wort gekommen sind, widmet sich die Sendung den Supermärkten, deren Verkaufsflächen zu zwei Dritteln mit Nahrungsmitteln gefüllt sind, die große Mengen Zucker und einfache Kohlehydrate enthalten.

Im Anschluss daran wechselt die Sendung zum ethischen Aspekt der modernen Ernährung und lässt hierzu zunächst den Geophysiker und Lebensmittelwissenschaftler Kurt Schmidinger zu Wort kommen. Er spricht die negativen ökologischen Auswirkungen von Zuckerrohranbau oder Rinderzucht an, die die Rodung und Zerstörung von Amazonas-Regenwald massiv befördern. In diesem Kontext wird weiters auch der Verbrauch von Lebensräumen thematisiert und darauf hingewiesen, dass weltweit ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen entweder für die Tiermast oder zur Produktion von leeren Kalorien in Form von Zucker und Kohlehydraten verwendet wird. Neben der Zerstörung von Lebensräumen wird auch das Thema Landraub in den Fokus genommen, an dem Europa massiv beteiligt sein soll. Hierzu wird der Journalist und Dokumentarfilmer Kurt Langbein interviewt, der von seinen Recherchen und Erkenntnissen über die Dimensionen des Landraubs in vielen Erdteilen entlang des Äquators und die aufgrund des europäischen Konsumverhaltens ausgelösten dramatischen Folgen des Palmöl- und Zuckerrohranbaus für die betroffene Bevölkerung berichtet, etwa dass dadurch enorme Flüchtlingsströme in Gang gesetzt werden. Dabei erwähnt Langbein auch die problematische Rolle europäischer Finanzinstitutionen. Auch in diesem Zusammenhang kommt Josef Zotter zu Wort, der darauf hinweist, dass billige und somit nicht fair gehandelte Schokolade schreckliche Folgen für die Menschen in manchen Anbauregionen, speziell in Westafrika, habe. Kurt Schmidinger geht



in diesem Kontext abschließend darauf ein, dass die zunehmende Fettleibigkeit in westlichen Ländern und die Tatsache, dass viele Menschen in der Welt dennoch hungern müssen, ein Indikator für die globale Ungerechtigkeit und das Auseinanderdriften von arm und reich sei.

Darauf nimmt wieder der Theologe und Philosoph Univ. Prof. Clemens Sedmak zur feststellbaren Schieflage aus philosophischer Sicht Stellung, und erläutert, dass dann, wenn Ausgleich und Maß fehlten, man nicht weit von der Maßlosigkeit entfernt sei, worunter auch die Völlerei falle.

Im darauffolgenden Teil der Sendung geht es um den Umgang mit Überfluss in einem werbegepränten Umfeld, die Askese und die Möglichkeiten, Fehlentwicklungen entgegen zu steuern. Es kommt in diesem Zusammenhang der Theologe und Sozialethiker Univ. Prof. Kurt Remele zur Frage des Überflusses und der strukturellen Sünde zu Wort. Er vertritt die These, dass mit Steuern das Konsumverhalten im Interesse des Gemeinwohls verändert werden könne. Markus Berndt schließt daran an und schlägt eine bessere Aufklärung über Zucker und die Folgen vor und berichtet über seine eigenen Erfahrungen mit einer gesünderen Ernährung und mehr Bewegung.

Hierauf werden kurz die Ersatzprodukte für Zucker geschildert, die weniger schädlich für den Menschen sind.

Zum Abschluss der Sendung werden noch einmal ein paar Statements gebracht, etwa dass die durch die Lebensmittelindustrie vorgenommene Zugabe von Zucker in alle möglichen Lebensmittel enorme Probleme verursache, dass die zunehmende Fettleibigkeit sich dramatisch auf die Gesundheitsbudgets auswirken werde, dass die jüngere Generation erstmals mit einem Sinken der Lebenserwartung rechnen müsse, sowie dass in den USA bereits diskutiert werde, ob es ein Recht gebe, dick zu sein, da die gesellschaftlichen Folgen in den USA schon jetzt dramatisch seien. Die Sendung bzw. dieser Beitrag im Rahmen von „kreuz und quer“ endet ca. in Minute 45:53 Uhr.

2.4. Zur Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 um 21:05 Uhr

Die Beschreibung der Sendung gemäß Programmplanung vom 27.02.2017 lautet wie folgt:

„Jeder Österreicher isst im Durchschnitt 40 Kilogramm Zucker pro Jahr. Fast 500.000 Tonnen der weißen Kristalle werden jährlich in den heimischen Zuckerfabriken produziert. Zucker ist ein Geschäft, vor allem weil er mittlerweile nicht mehr nur in Schokolade und Gummibärchen, sondern in nahezu allen industriell produzierten Lebensmitteln zu finden ist. Sogar in der Packerluppe findet sich Zucker, genauso in der Salami und in Fertigpizzen. Zucker ist billig, macht Lebensmittel haltbar und sorgt für den richtigen Geschmack. Aber wie kein anderes Lebensmittel wird Zucker für einen massiven Anstieg von Fettleibigkeit und Diabetes verantwortlich gemacht.“

Die gegenständliche Reportage widmet sich dem Geschäft mit dem Zucker und spannt dabei einen thematischen Bogen vom Anbau der Zuckerrüben und der Produktion von Zucker, über den Verkauf von zuckerhaltigen Lebensmitteln und die Verkaufstricks bis hin zu den gesundheitlichen Folgen übermäßigen Zuckerkonsums.



Die strittige Reportage gestaltet sich im Detail wie folgt:

Der Vorspann zur eigentlichen Reportage beinhaltet einen Trailer, der sich aus einzelnen Sendungsausschnitten mit zentralen Aussagen der im Verlauf der Sendung interviewten Personen zusammensetzt, beginnend mit einem Patienten der Ärztin Dr. Heila Rexeisen. Während des Trailers ist das Logo der Sendung „Am Schauplatz“ im Bild links eingeblendet.

Patient 1:

„Zucker, wissen's eh, das ist unheimlich. Das... Der zerstört Deinen ganzen Körper.“

Hierauf folgt ein Ausschnitt in dem die Herstellung der Verpackungen für Wiener Zucker gezeigt wird, in der auch der Erstbeschwerdeführer zu Wort kommt.

Erstbeschwerdeführer:

„Süß heißt essbar. Süß ist gut.“

Danach wird das Bild einer übergewichtigen Frau eingeblendet, währenddessen nachstehender Interview-Ausschnitt zu hören und in weiterer Folge auch zu sehen ist:

Interviewerin:

„Wieviel Eistee haben Sie da so getrunken?“

Frau:

„Kommt schon auf die fünf bis sechs Flaschen, die 1,5 Liter ...“

Interviewerin:

„In der Woche, oder?“

Frau:

„Am Tag.“

Dieser Szene folgt ein Ausschnitt mit einem anderen männlichen Patienten von Dr. Heila Rexeisen.

Patient 2:

„Cola palettenweise, ich bin oft mit einer im Sommer, wenn es heiß war, mit einer Palette ausgekommen, zwei oder drei Tage.“

Dieser Szene folgt ein Ausschnitt mit einem jungen Mann.

Mann:

„Es war dann halt schon so, dass ich gesagt hab, ok der Körper sagt, er will's, er will's, er will's...“

Hierauf ist neuerlich eine Szene in der Arztpraxis von Dr. Heila Rexeisen zu sehen, in welcher diese den Patienten 2 am Fuß behandelt.



Gleich darauf folgt ein Ausschnitt mit Dr. Heila Rexeisen, in welchem diese die folgenden Aussagen tätigt:

„Zucker ist eine Droge. Zucker können sie mit Heroin oder Kokain vergleichen, das hat das gleiche Suchtpotential.“

Während dessen wird das Logo der Sendung um deren Titel „Die süße Sucht“ ergänzt. Danach folgt eine Szene in einer Flaschenabfüllanlage mit folgendem Interview-Ausschnitt:

Interviewer:

„Finden Sie, dass zu viel Zucker drinnen ist in einem Cola?“

Interviewte:

„Ich finde ein Coca-Cola muss gut schmecken.“

Interviewer:

„Da nimmt man den guten Zucker in Kauf?“

Interviewte:

„So ist es. Zucker ist ein wichtiger Teil der Ernährung.“

Während dessen wird das Logo der Sendung „Am Schauplatz“ durch den folgenden Zusatz ergänzt: „Eine Reportage von Klaus Dutzler und Kim Kadlec“. Hierauf folgt wieder eine Szene mit Dr. Heila Rexeisen in ihrer Praxis am Schreibtisch sitzend, in der sie folgende Aussage tätigt:

„Gesundheitserziehung sollte nicht der Industrie und der Wirtschaft überlassen werden.“

Im Anschluss an den Vorspann, der ca. eine Minute dauert, wird der leere Wartesaal eines Krankenhauses gezeigt und die Kamera schwenkt auf den Moderator Peter Resetarits, der die nachfolgende Reportage wie folgt ankündigt und beschreibt (01':00''):

„Dass Zucker nicht gesund ist, ist mittlerweile allgemein bekannt. Das Problem ist nur, wie findet man heraus, in welchen Speisen und Getränken er überall drinnen ist? Die Erzeugerfirmen hängen das nicht an die große Glocke, und so kann sich der Zucker hinter allen möglichen, meist sehr klein gedruckten chemischen Begriffen auf Verpackungen und Dosen verstecken. Und genau dieser getarnte Zucker ist es, der mitverantwortlich dafür ist, dass Diabetes und Übergewicht zu Volkskrankheiten geworden sind. In Österreich sind rund 600.000 Menschen an Typ 2 Diabetes erkrankt – früher hat man oft Altersdiabetes dazu gesagt – und müssen deswegen gar nicht so selten, oder auch wegen der Folgeerkrankungen, ins Spital. Im Rahmen der dies wöchigen ORF Bewusst Gesund Initiative 'Zucker – das süße Gift' zeigen Ihnen Klaus Dutzler und Kim Kadlec heute das Geschäft mit dem Zucker. Von der Produktion über die Verkaufstricks, bis hin zu den gesundheitlichen Folgen.“

Im Anschluss an diese Einleitung durch Peter Resetarits beginnt die Reportage mit einer Szene, in der verschiedene Lebensmittel und Menschen bei deren Verzehr gezeigt werden, darunter Torten aller Art, ein Burger von McDonalds, Coca-Cola trinkende Kinder, oder Bilder von Regalen in Lebensmittelgeschäften. Zwischen diesen Bildsequenzen bzw. während der akustischen Erklärung durch eine weibliche Sprecherin werden Blätter mit unterschiedlichen Begriffen und chemischen



Bezeichnungen für Zucker aufeinander gestapelt. Dazu erklärt eine weibliche Sprecherin Folgendes:

Sprecherin (02':04"):

„Das Süße versteckt sich. Weil den meisten Konsumenten bewusst ist, dass Zucker nicht gesund ist, stehen auf den Lebensmittelverpackungen immer öfter andere Bezeichnungen. Über 53 Begriffe für süß gibt es bereits, ständig kommen neue dazu. Jeder von uns isst 35 Kilo Zucker im Jahr, mehr als zwei Drittel davon stecken in Fertigprodukten. Jeder zweite Erwachsene ist übergewichtig, Tendenz stark steigend. 2030 wird jeder zehnte Mensch an Diabetes leiden, das prognostiziert die Weltgesundheitsorganisation, eine der Hauptursachen: Zucker.“

Dieser Abschnitt dauert ca. bis Minute 03':23". Im Anschluss folgt eine neue Sequenz, in der ein Zuckerrübenfeld zu sehen ist. Die Sprecherin berichtet hierauf von einem Zuckerrübenbauern, dessen jährlicher Zuckerrübenernte sowie der Notwendigkeit, zusätzlich Getreide anbauen zu müssen. Es folgt ein Interview mit diesem Bauer, in dem es beispielsweise um die Merkmale einer qualitativ hochwertigen Zuckerrübe geht. Die Sprecherin erklärt darauf hin, dass man mit Zuckerrübenanbau nicht reich werden könne bzw. der Profit von anderen erwirtschaftet werde. Anschließend erwähnt der interviewte Bauer, dass die Landwirtschaft das Problem habe, an erster Stelle in der Kette der Lebensmittelproduktion zu stehen, während jene, die an den Endkunden verkaufen, an letzter Stelle in der Kette stünden und deshalb auch am meisten verdienen würden. Hierauf richtet der Interviewer die Frage an den Rübenbauern, ob er merke, dass Zucker in der Gesellschaft quasi ein Problemstoff geworden sei. Der Bauer erklärt darauf hin zustimmend, dass durch die veränderten Arbeitsbedingungen mit weniger körperlicher Arbeit und mehr geistiger Anstrengung zwar weniger verbraucht werde, das Essverhalten jedoch unverändert bzw. sogar fleischlastiger geworden sei. Genauso sei es seiner Meinung nach auch mit dem Zucker.

Hierauf folgt ca. in Minute 05':06" eine neue Szene, in der der Eingang zur Praxis von Dr. Heila Rexeisen zu sehen ist. Während die Ärztin ihre Praxis betritt und ihre Mitarbeiterinnen begrüßt, ist die Sprecherin mit folgenden Worten zu hören:

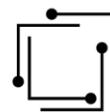
Sprecherin:

„Es ist acht Uhr früh in Wien Meidling. Dr. Heila Rexeisen muss heute rund 150 Patienten dringend versorgen, weil sie unter Wundheilungsstörungen leiden. Die sind mühsam zu behandeln und für die Ärzte wenig profitabel. Deswegen spezialisiert sich kaum jemand darauf, wenn es eine tut, rennen ihr die Patienten die Türe ein. Fast alle die heute kommen sind Diabetiker. Zuckerkrank wird man nicht allein vom Zucker, aber die Ernährung ist ein Risikofaktor. In den letzten 20 Jahren ist die Anzahl der Diabetiker in Österreich um fast 50% gestiegen.“

Anschließend kommt die Ärztin zu Wort und danach folgt ein Abschnitt in deren Praxis mit einem Interview mit einem Patienten und der Ärztin.

Dr. Heila Rexeisen:

„Was man vor allem bemerkt ist, dass die Zuckerkrankheit bei den Jungen sehr zunimmt. Also nicht der Typ 1 Diabetes, der ja definitiv etwas Angeborenes mehr oder weniger ist, und wo es sich um einen absoluten Insulinmangel handelt, sondern dass der relative Insulinmangel, das ist der Typ 2 Diabetes ... dass das sehr zunimmt und dass wir hier vor allem in den jüngeren Jahren



eine ganz, ganz hohe Inzidenz bekommen. Also der Alterszucker, den früher die Leute gekriegt haben, so ungefähr ab 60, 70, ist jetzt eigentlich schon oft ab dem 27. Lebensjahr da.“

Interviewerin:

„Wirklich?“

Dr. Heila Rexeisen:

„Ja. Ja, ja und da kann man sehr, sehr wohl beobachten, dass das definitiv mit Ernährung zu tun hat ...und Lebensgewohnheiten.“

Es ist hierauf zu sehen, wie ein Verband an einem Fuß aufgeschnitten wird, um eine Wundbehandlung vorzubereiten.

Sprecherin:

„Eine Folge von Diabetes ist, dass Wunden – meist an den Füßen – nicht verheilen. Das Gefährliche dabei, man merkt es oft nicht einmal, weil man keine Schmerzen empfindet. Herrn Gruber wurde bereits ein Bein amputiert, dann kam er zur Chirurgen Rexeisen, sie konnte sein zweites Bein retten, aber die Behandlung ist langwierig. Wie viele andere hat Herr Gruber jahrelang nicht auf seine Ess- und Trinkgewohnheiten geachtet.“

Dr. Heila Rexeisen (07':12“):

„Menschen ernähren sich ungesund. Aber es ist nicht mehr leicht, sich gesund zu ernähren. Es wurden so viele Lebensmittel verteufelt, die eigentlich gar nicht so ungesund sind.“

Interviewerin:

„Zum Beispiel?“

Dr. Heila Rexeisen (07':27“):

„Zum Beispiel das Fett. Man hat das Fett verteufelt. Low fat, das ist unser Trend heutzutage, low sugar sollte es heißen. Weniger Zucker in den Nahrungsmitteln, das wäre viel, viel wichtiger.“

Interviewerin:

„Das heißt, Sie meinen, das wirklich Gefährliche ist der Zucker?“

Dr. Heila Rexeisen:

„Absolut. Zucker ist das Gefährlichste in der Nahrung. Nichts anderes kann so gefährlich sein, wie der Zucker.“

Sprecherin (während die Behandlung des Patienten Roman Gruber zu sehen ist):

„Roman Grubers Leben bestand aus drei Dingen, viel Arbeit, viel Zucker und wenig Sport. Dass er Diabetes hat, hat er lange Zeit nicht gewusst. Heute muss er streng Diät halten. Dass er keine Limonaden mehr trinken darf, fällt ihm besonders schwer.“



Interviewerin:

„Warum haben Sie eigentlich so viel getrunken?“

Roman Gruber (Patient 2):

„Das... Der Durst. Das habe ich dann nachher erfahren, das kommt alles von der Diabetes.“

Interviewerin:

„Sie haben viel Durst gehabt?“

Roman Gruber (Patient 2):

„Ja.“

Interviewerin:

„.... und den haben Sie gestillt mit...?“

Roman Gruber (Patient 2):

„.... mit Cola meistens, mit... Ich habe mir die Paletten schon so gekauft. Red Bull oder wie halt die ganzen Energiegetränke halt heißen. Und Cola palettenweise. Ich bin oft mit einer im Sommer, wenn es heiß war, mit einer Palette ausgekommen, zwei oder drei Tage.“

Interviewerin:

„Und warum sind sie da nie auf die Idee gekommen, dass Sie Wasser trinken?“

Roman Gruber (Patient 2):

„Ja, weil mir das einfach nicht geschmeckt hat. Ich habe mich sehr lange gewöhnen müssen, dass ich halt jetzt... nehme ich ein Mineralwasser, gib mir eine Zitrone hinein und trinke das.“

Interviewerin:

„Und vom Zucker wegkommen ist dann hart?“

Roman Gruber (Patient 2):

„Das ist, ja von den Süßigkeiten ist überhaupt... hart weg zu kommen. Ich habe gerne eine Schokolade gegessen, ich habe gerne so Süßigkeiten gegessen, ja das fällt alles flach. Es ist oft stark in den Werbungen, wenn sie das bringen... dann ha, das wäre gut jetzt.“

Interviewerin:

„Das heißt, man kriegt schon einen Gusto, wenn man vor dem Fernseher sitzt?“

Roman Gruber (Patient 2):

„Ja sicher, hundertprozentig. Oder Chips, oder Popcorn, oder... je nachdem, was sie halt alles da bringen.“



Dr. Heila Rexeisen (09':20"):

„Da ist eine Lobby dahinter, die daran interessiert ist, verzuckerte Lebensmittel an den Mann zu bringen. Und das Ganze nimmt dann natürlich eine Eigendynamik an,... ja. Was glauben Sie, was Insulin kostet,... ja, oder was die ganzen Folgeerkrankungen auch... die Spitalsaufenthalte. Also, da lebt ja eine riesige Wirtschaft, lebt ja vom Zucker. Und von der Zuckerkrankheit. Ja.“

Sprecherin (während einer weiteren Szene in der Arztpraxis):

„Die Kosten trage die Gesellschaft. Die Patienten würden ihre Ess- und Trinkgewohnheiten oft erst ändern, wenn es fast schon zu spät ist. Herr Gruber wäre beinahe gestorben, heute ist nichts, wie es einmal war.“

Interviewerin:

„Verändert sich das Leben schon sehr, hm?“

Roman Gruber (Patient 2):

„Ja. Um 90 Grad verändert sich das. Weil, wenn ich heute... ich habe keinen Lift im Haus. Wenn ich heute fortgehen will, muss ich meinen Bruder bitten, wenn er Zeit hat, dass mir der hilft beim Hinuntergehen. Weil, der muss den Rollstuhl hinunter führen und dann hilft er mir beim Hinuntergehen, dass ich runter komme, und beim Hinaufgehen ist es das Gleiche. Das ist eine Anstrengung. Weil hinauf kann ich nur, dass ich mich auf die Stiegen setze und auf dem Hintern hinauf robbe.“

Interviewerin:

„Das ist unangenehm?“

Roman Gruber (Patient 2):

„Ja, sicher. Und da überlegt man sich halt dann, dass man fortgeht.“

Hierauf wird ca. in Minute 10':45" die Szene gewechselt und eine Außenansicht der Fachhochschule Joanneum gezeigt. Es folgt ein Abschnitt, in dem es um die Erforschung des bevorzugten Geschmacks älterer Menschen geht.

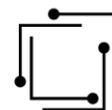
Sprecherin:

„Warum, so fragen wir uns, hat der Zuckerkonsum so zugenommen? Im Forschungslabor der Fachhochschule Joanneum findet ein Geschmackstest statt. Es geht um die Frage, warum gerade ältere Menschen ihre Speisen so stark süßen und was man dagegen tun könnte. Gerd Haberl ist eine der freiwilligen Testpersonen. Er leidet selbst an Diabetes, deswegen ist ihm die Forschung ein großes Anliegen.“

Es folgt eine Filmaufnahme, in der Testpersonen Geschmacksproben testen.

Sprecherin:

„Im Alter nehme der Geschmackssinn ab, erfahren wir. Deshalb wird von Pensionisten noch mehr gesüßt und auch gesalzen, als von jungen Menschen. Die Testpersonen sollen drei Vanillejoghurtproben nach ihrem Geschmack bewerten. Was sie nicht wissen, bei den drei



Proben handelt es sich jedes Mal um dasselbe Joghurt, nur der beigemengte Zuckeranteil unterscheidet sich. Herr Haberl ist mit seinen kulinarischen Vorlieben übrigens ein ganz typischer Österreicher, das süßeste Joghurt schmeckt ihm am besten. Der Körper reagiert auf süßes mit Endorphinen, also Glückshormonen. Auch deswegen steigt das Verlangen, der Heißhunger.“

Es folgt eine Szene, in der die Testpersonen an einem Tisch sitzend miteinander diskutieren, etwa darüber ein Produkt fertig essen zu wollen und damit nicht aufhören zu können, oder über den Einfluss der Werbung auf ihr eigenes Kaufverhalten.

Sprecherin (währenddessen in 12':52"):

„In dieser Runde fühlt man sich als Opfer der Nahrungsmittelindustrie.“

Teilnehmer der Testreihe (13':18"):

„Das ist gut für die Wirtschaft, aber ob es für den Menschen gut ist, ist eine andere Frage.“

Interviewerin (13':25"):

„Das heißt, Sie glauben, es wird Profit gemacht auf Kosten der Gesundheit?“

Teilnehmer der Testreihe:

„Ja. Ja, am gesunden Menschen ist nichts zu verdienen.“

Im Anschluss an diese Szene folgt ca. in Minute 13':35" ein neuer Abschnitt und man sieht eine Anlage, in der Zucker hergestellt wird. Die Sprecherin leitet über zur größten Zuckerfabrik in Österreich in Tulln.

Sprecherin:

„Österreichs größte Zuckerfabrik steht in Tulln. Hier wird Jahr für Jahr eine halbe Million Tonnen Zucker produziert. Man hat uns ein Interview mit dem Generaldirektor persönlich versprochen, J. M.. Der liebt sein Produkt und findet, dass es völlig zu Unrecht verteuft wird.“

Während der Sprechertext zu hören ist, ist unter anderem ein Fließband zu sehen, auf dem Würfelzucker portioniert und in Packungen abgefüllt wird. Es folgt ein Interview in der Anlage mit dem Erstbeschwerdeführer.

Interviewer:

„Wieviel von diesen Würfelzuckern essen Sie pro Tag?“

Erstbeschwerdeführer:

„Ja, ich würde sagen sechs Stück. Zwei pro Kaffee.“

Interviewer:

„Ist das zu viel schon eigentlich?“

Erstbeschwerdeführer:

„Nein, sicher nicht. Für mich jedenfalls nicht.“



Interviewer:

„Wieviel soll man essen, Würfelzucker, am Tag?“

Erstbeschwerdeführer:

„Ja...sollen? Ich glaub... man... So viel man will, glaube ich, und so viel man mag. Aber es ist immer eine Frage, was esse ich sonst nicht. Sich von Würfelzucker ernähren, ist sicherlich falsch.“

Hierauf sieht man, wie der Erstbeschwerdeführer in Anwesenheit des Interviewers ein Stück Würfelzucker in den Mund nimmt.

Interviewer:

„Schmeckt immer noch?“

Erstbeschwerdeführer (zustimmend nickend):

„Schmeckt immer noch. Immer noch süß.“

Sprecherin (während andere Bereiche der Zuckerfabrik gezeigt werden):

„Das Geschäft für Zuckerfabrikanten wird immer härter. Ab Herbst fallen europaweit alle Zuckerquoten. Jeder kann so viel Zucker produzieren, wie er will. Der Rohstoff Zucker wird dann noch billiger sein und noch stärker in der Nahrungsmittelindustrie zum Einsatz kommen. Die massive Kritik am Zucker kann Generaldirektor M. nicht nachvollziehen. Es gehe wie überall um's richtige Maß. Der A-Chef fordert mehr Eigenverantwortung, vor allem von den Eltern.“

Interviewer:

„Wenn Sie Kinder sehen, die übergewichtig sind, ah... haben Sie da manchmal ein schlechtes Gewissen?“

Erstbeschwerdeführer:

„Ja, habe ich kein schlechtes Gewissen. Der Zuckerfabrikant denkt an die Eltern, die hier offensichtlich wenig auf die Ernährung der Kinder schauen. Denn würden sie das tun, dann wären sie nicht übergewichtig.“

Es folgt ca. in Minute 15':23" eine neue Szene in einem Spar-Lebensmittelgeschäft. Man sieht, wie eine junge Frau der Fachhochschule Joanneum einem Kind eine sogenannte „Eye Tracking“-Brille aufsetzt. Es soll das Kaufverhalten von Kindern getestet werden.

Sprecherin:

„Seinen Sprösslingen Süßes zu verwehren, ist allerdings nicht immer leicht. Wer einmal mit Kindern im Supermarkt war, weiß das. Das Forscherteam der Grazer FH Joanneum hat getestet, auf welche Produkte Kinder besonders ansprechen. Mit einer sogenannten „Eye Tracking“-Brille wird bei einem Einkauf jeder Blick der Kinder aufgezeichnet. Mit der Aufgabe, eine Jause für die Schule zu kaufen, werden fünf Kinder durch den Supermarkt geschickt.“



Hierauf sind die Kinder beim Einkaufen zu sehen:

„Der rote Kreis zeigt, wo die Kinder genau hinschauen. Was auffällt: Kinder greifen vor allem zu gesüßten Getränken.“

„Und die besonders süßen Lebensmittel sind meist genau in Augenhöhe der Kinder platziert.“

„Was uns noch auffällt: Auch die Stände mit Sonderangeboten sind für die Kinder genau in Griffhöhe.“

„Mütter und Kinder versüßen sich die Wartezeit mit einem Eis. Kinder und Zucker, ein schwieriges Thema.“

Darauf folgt eine Szene, in der die wartenden Mütter vor dem Lebensmittelgeschäft mit ihren Kindern interviewt werden. Diese erzählen von den Schwierigkeiten beim Lebensmitteleinkauf mit Kindern an Süßigkeiten vorbei zu kommen, von den permanenten Verlockungen in sämtlichen Geschäften für Kinder, sowie davon, wie sehr die Kinder bereits durch Werbung beeinflusst werden. Die Kinder demonstrieren dabei begeistert ihre Kenntnisse von Werbeslogans.

Daran anschließend wechselt die Szene ca. in Minute 18':25". Es ist eine Protestdemonstration der Aktivisten von Foodwatch vor der Deutschlandzentrale des Lebensmittelkonzerns Nestlé in Frankfurt zu sehen. Die Aktivisten tragen ein Transparent und wollen vor laufender Kamera den „goldenen Windbeutel“, einen Publikumspreis für die dreisteste Werbelüge, an die Firmenleitung überreichen.

Sprecherin:

„Frankfurt. Die Aktivisten von Foodwatch sind auf dem Weg zur Deutschlandzentrale des Nahrungsmittelriesen Nestlé. Mit dabei der goldene Windbeutel, ein Publikumspreis für die – wie es heißt – dreisteste Werbelüge.“

Hierauf sieht man, wie eine als „Alete Trinkmahlzeit ab dem zehnten Monat“ verkleidete Aktivistin von Foodwatch neben einem Kollegen mit dem goldenen Windbeutel spricht.

Aktivistin:

„Ich bin Alete Trinkmahlzeit ab dem zehnten Monat und ich bin das beste Beispiel dafür, dass Nestlé nicht die Gesundheit von Babys, sondern die eigenen Profitinteressen in den Vordergrund stellt. Sogar Kinderärzte warnen vor mir, weil ich für Säuglinge absolut ungeeignet bin. Ich bin heute hier, um zu protestieren, weil ich möchte, dass Nestlé sich seiner Verantwortung stellt und mich nicht weiter an Kinder vermarktet. Ich will keine Werbelüge mehr sein.“

Sprecherin:

„So einen Preis will niemand, schon gar nicht der weltweit größte Nahrungsmittelkonzern. Der Empfang für die Foodwatch-Delegation ist dementsprechend kühl.“

Hierauf sieht man, wie der Sprecher von Nestlé die Überreichung des goldenen Windbeutels ablehnt und vor laufenden Kameras nachstehende Stellungnahme abgibt, jedoch eine Diskussion darüber ablehnt:



Sprecher von Nestlé:

„Weil Ihre Kritik sachlich nicht gerechtfertigt ist und wir die Produkte umfassend überarbeitet haben, entsprechend der Forderung der Kinderärzte, weisen wir Ihre Kritik ausdrücklich zurück und wir lehnen den goldenen Windbeutel ab. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag in Frankfurt.“

Hierauf geht der Sprecher wieder zurück ins Gebäude und lässt die Foodwatch-Delegation zurück, deren Sprecher dennoch versucht, eine Urkunde an der Firmenzentrale zurück zu lassen.

Anschließend folgt ca. in Minute 20':18" ein neuerlicher Szenenwechsel, wobei diesmal der Warteraum der Arztpraxis von Dr. Heila Rexeisen mit zahlreichen Patienten gezeigt wird. Die Sprecherin erläutert, dass die Praxis sogar an Feiertagen geöffnet sei. Es wird schließlich eine wartende Patientin interviewt, die von einer Magenbypass-Operation berichtet, durch die sie ihr Gewicht um 80 Kilo reduzieren konnte. Danach folgt wiederum eine Szene im Behandlungsräum der Ärztin mit einem Diabetes-Patienten, dessen Fuß behandelt wird. Es wird berichtet, dass dieser rund dreimal in der Woche zur Behandlung anreist, um zu verhindern, dass sein Fuß amputiert werden müsse. Der Patient erzählt davon, dass man erst bei der Fußpflege erkannt habe, dass sein Fuß innerlich schon verfaule und dass er dies nicht gemerkt habe. Die Ärztin bestätigt dies und erklärt auf die Frage der Interviewerin, ob es passieren könne, dass Gliedmaßen abfaulen, dass es sich bei solchen Zuständen der Gliedmaßen tatsächlich um eine Fäulnis handle.

Der Patient erklärt hierauf, dass die Ursache der Wohlstand sei, dass man sich alles leisten könne, dass man esse und nicht auf Zucker achte. Auf die Frage der Interviewerin, welche Süßspeisen er gerne gegessen habe, berichtet der Patient davon, dass seine Frau gut backen könne und er gerne nach dem Essen etwas Süßes gegessen bzw. sogar gebraucht habe. Dann erörtern er und seine anwesende Frau, dass sie annehmen, dass dies eine Gewohnheit aus der Kindheit sei, in der man oft mit Süßem belohnt worden sei. Früher sei Süßes auch etwas Besonderes gewesen.

Sprecherin:

„Wie Herr Hirschel kämpfen viele Österreicher seit Jahren gegen ihr Übergewicht, doch nicht immer klappt die Ernährungsumstellung, zu stark sei das Verlangen nach Zucker.“

Dr. Heila Rexeisen (23':08"):

„Natürlich spricht man von einer Gewohnheit, ich darf Ihnen sagen es ist eine Sucht. Eine ganz, ganz gefährliche Sucht. Ganz, ganz gefährlich. Es ist ein...“

Interviewerin:

„Eine Zuckersucht, oder was wäre das?“

Dr. Heila Rexeisen:

„Eine Zuckersucht, es ist ein Rauschmittel. Man muss es wissen, ja. Zucker kann im Gehirn einen Schalter umlegen. Und wenn man dann Zucker nicht bekommt, glaubt man, man überlebt es nicht. Zucker ist im Grunde genommen nichts anderes als Heroin und Kokain. Es ist ein Suchtmittel, macht genauso süchtig.“



Interviewerin:

„Das ist aber ein harter Vergleich.“

Dr. Heila Rexeisen:

„Muss ich leider machen, so ist es leider. Die Entzugserscheinungen sind definitiv mit den Entzugserscheinungen eines richtigen Rauschgiftes zu vergleichen. Und es ist fast schwieriger einen Zuckerpatienten oder einen Menschen vom Zuckerkonsum wegzubekommen, als vom Heroin- oder vom Kokainkonsum.“

Sprecherin:

„Solch drastische Vergleiche sind unter Medizinern umstritten. Fest steht jedoch, wir konsumieren fast viermal so viel Zucker, wie die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt.“

Es folgt ein neuer Szenenwechsel. Ca. ab Minute 24':33" werden Aufnahmen einer Flaschenabfüllanlage von Coca-Cola in Edelstal im Burgenland gezeigt.

Sprecherin:

„Ein Teil der 35 Kilogramm Zucker, die wir im Jahr zu uns nehmen, steckt in Getränken. In Edelstal im Burgenland erzeugt Coca-Cola acht verschiedene Softdrinks. Wie viele Liter Limonade das insgesamt sind, verrät man uns nicht. Auch nicht wie viel Zucker man in die Tankanlagen kippt. Nur so viel, der Marktanteil des Unternehmens beträgt in Österreich über 50%.“

„Wir treffen die Cola Ernährungsberaterin Petra Burger.“

Interviewer:

„Coca-Cola macht irrsinnig viel Werbung und schafft ja erst das Bedürfnis, diese Limonaden zu trinken. Kann man nicht aus diesem Grund schon sagen, dass man Teil des Problems auch ist?“

Petra Burger:

„Coca-Cola steht für Lebensfreude, für Genuss. Das kenne ich ja schon aus meiner Kindheit, ich war damals schon ein großer Fan. Die Werbung kommuniziert diese Werte auch und Sie haben vielleicht schon bemerkt, dass wir speziell in den letzten Jahren auch in der Werbung und in der klassischen Werbung schon darauf hinweisen, dass Bewegung z.B. ein wichtiger Teil für einen gesunden Lebensstil ist.“

Interviewer:

„Aber man schafft ein Problem und versucht es dann zu lösen?“

Petra Burger:

„Es sind die... Ursachen für Übergewicht sind wirklich vielfältig und natürlich ist auch die Energieaufnahme ein Thema, die dazu beiträgt, und deswegen ist es besonders wichtig, dass man einen maßvollen Umgang mit Getränken lernt.“



Sprecherin:

„Gezuckerte Limonade stehen im Verdacht, Übergewicht zu fördern. Coca-Cola hat das Firmenmarketing entsprechend angepasst. Die Werbung dreht sich um Lebensgefühl, Bewegung und gute Laune. Das Wort Zucker taucht selten auf. Vor drei Jahren war Coca-Cola Hauptsponsor beim Tag des Sports am Wiener Heldenplatz.“

Während die Sprecherin die letzten Aussagen trifft, werden ca. ab Minute 26':08" Aufnahmen vom Tag des Sports von vor drei Jahren gezeigt, den Coca-Cola gesponsert hat.

Sprecherin:

„Gegen die steigende Fettleibigkeit empfiehlt Coca-Cola mehr Sport. Doch was ist mit dem Limonadenkonsum? Bei großen Konzernen ist für solche Fragen der Kommunikationschef zuständig, und mit dem, Philipo Centa, dürfen wir ein Interview machen.“

Während im Hintergrund ein Fußballspiel unter Kindern stattfindet, steht der Kommunikationschef der Interviewerin Rede und Antwort, etwa dazu, ob es nicht eine Präventionsmaßnahme wäre, Coca-Cola nicht an Kinder und Jugendliche etwa in Schulen zu verkaufen. Der Kommunikationschef entgegnet darauf, dass er dies für eine ziemliche Limitierung hielte, Coca-Cola zudem auch keine Werbung in Schulen mache und auch nicht in Volkschulen verkaufe. Das Unternehmen würde auch keine Werbung für unter Zwölfjährige machen. Er spricht sich insgesamt dafür aus, dass junge Menschen eine freie Entscheidung treffen können und man mündige Bürger erziehen solle. Auf den Hinweis der Interviewerin, dass die Fußball spielenden Kinder hinter ihm unter zwölf Jahre alt seien, erklärt der Kommunikationschef, dass dies richtig sei und es schön sei, dass sie sich bewegen. Auf die weitere Frage, warum er dann behauptete, Coca-Cola mache keine Werbung für Kinder unter zwölf Jahren, entgegnet er, dass man hier Werbung für mehr Bewegung mache.

Hierauf wechselt die Szene ca. in Minute 27':35" wieder zurück zur Fachhochschule Joanneum, wo der mit den Kindern durchgeführte Einkaufstest gemeinsam mit diesen ausgewertet wird.

Sprecherin (28':05"):

„[...] Die Forscher wollen von den Tricks der Nahrungsmittelkonzerne lernen, wie man gesunde Lebensmittel platzieren und bewerben sollte. Warum haben den Kindern manche Produkte besonders gefallen?“

Eine Mitarbeiterin der FH Joanneum erklärt hierzu, dass es auf die Verpackung und die Farben ankomme, welche für Kinder greller und kräftiger seien. Produkte mit Gesichtern und verniedlichten comichaften Tierbildern würden ebenfalls sehr stark die Aufmerksamkeit der Kinder auf sich ziehen. Hierauf wird von den Forschern getestet, ob die Kinder einschätzen können, wieviel Zucker in den gekauften Getränken ist. Im Anschluss zeigen die Forscher den Kindern, wieviel Würfelzucker in den einzelnen Limonaden tatsächlich enthalten ist.

Danach wechselt die Szene ca. in Minute 30':10" zum Verein für Konsumenteninformation (VKI), der selbst immer wieder wichtige Lebensmittel, auch für Kinder, unter anderem auf ihren Zuckergehalt hin prüft. Eine Mitarbeiterin erklärt, dass gerade Lebensmittel für Kinder oft sehr viel Zucker enthalten, um den Geschmack abzurunden und Aromen zu verstärken, auch zum Teil dort, wo man dies nicht erwarten würde, etwa bei Wurstprodukten. In der Zutatenliste würden dann



häufig Begriffe, wie Glukose, Laktose oder Maltose genannt, die Konsumenten oft nicht als Zucker erkennen würden und damit eine Täuschung des Konsumenten verbunden sei.

Sprecherin (31'22"):

„Der Kampf um die kleinen Konsumenten zahlt sich aus, bei Kinderlebensmitteln ist die Gewinnspanne oft besonders groß. Die vom VKI getesteten Produkte haben eines gemeinsam, sie beinhalten viel Salz und noch mehr Zucker.“

„Höchstens 10 Prozent der Kalorienaufnahme bei Kindern sollten Süßigkeiten sein, ein Wert der schon mit einem Fläschchen Limo übertroffen wird.“

Hierauf sieht man, wie ein Labormitarbeiter seiner Kollegin die Testergebnisse einer kleinen Flasche Kinderlimonade (offenkundig Dreh und Trink) mitteilt. Demnach habe diese 20 mg Zucker pro 10 ml enthalten. Auf die Frage des Interviewers, welcher Menge Zucker dies entspreche, erklärt die Laborantin, dass dies fast sieben Stück Würfelzucker seien. Die Flasche wies zudem keine Nährwerttabelle auf. Im Anschluss erklärt die Sprecherin, dass das Labor des VKI mittlerweile geschlossen worden sei, weil die Fördermittel nicht mehr ausreichen würden.

Sprecherin (32'10"):

„Mittlerweile ist das Labor des VKI geschlossen, erfahren wir. Die Fördermittel reichen nicht mehr aus, die Konzerne hingegen haben Geld. Sie sponsieren Lehrmaterial und Studien, oft über Umwege, sodass man auf den ersten Blick gar nicht sieht, wer dahinter steckt.“

Hierauf wechselt die Szene ca. in Minute 32'27" neuerlich und das EU-Parlamentsgebäude in Brüssel ist zu sehen. Die Sprecherin berichtet, dass die Lobbyisten von Food Drink Europe in Brüssel residieren, welche die Interessenvertreter der europäischen Nahrungsmittelindustrie mit rund 280.000 Unternehmen und 4 Millionen Mitarbeitern sowie einem Umsatz von insgesamt fast 1.000 Milliarden Euro seien. Erklärt wird auch, dass Interviews selten gegeben werden. In der Folge wird erwähnt, dass Ernst Kernmeier, Reporter des Beschwerdegegners, dennoch einen Interviewtermin mit dem stellvertretenden Generaldirektor, Dirk Jakobs, erhalten habe.

Im Interview erklärt dieser zunächst seinen Job dahingehend, dass seine Interessenvertretung viele verschiedene Interessen zusammenbringe und von Vertretern des EU-Parlaments oder der EU-Kommission öffentlich wie informell zu ihrer Meinung befragt werde. Die Sprecherin erklärt im Hintergrund, dass es um die Durchsetzung von perfekten Rahmenbedingungen für hohe Gewinne gehe. Er dementiere auch nicht, dass der Zuckerkonsum für Probleme sorge, es sei aber vor allem der Konsument verantwortlich.

Hierauf zeigt Ernst Kernmeier seinem Interviewpartner Frühstücksflocken und fragt ihn nach deren Zuckergehalt. Auf die kritische Frage von Ernst Kernmeier, was der offensichtlich hohe Zuckeranteil mit der auf der Packung versprochenen Fitness zu tun habe, entgegnet der Gesprächspartner, dass man verantwortungsvoll und maßvoll essen müsse, somit etwa 40 Gramm. Keinesfalls würde er die ganze Packung auf einmal essen. Auf die Frage des Reporters, wieviel er seinem sechsjährigen Sohn empfehlen würde, meint dieser, dass er dem Kind weniger geben würde.

Hierauf ist ca. in Minute 35':09" wieder die Praxis von Dr. Heila Rexeisen zu sehen.

Sprecherin (35':09"):

„Aber nicht nur zu viel Zucker kann ein Problem sein, denn Zucker ist nicht gleich Zucker. In den USA werde beispielsweise Unmengen an industriell hergestellter Fructose konsumiert und die stehe in besonderem Verdacht, Fettleibigkeit zu verursachen, sagt die Ärztin Heila Rexeisen. Der Konsument habe von diesen Entwicklungen keine Ahnung.“

Dr. Heila Rexeisen:

„Gesundheitserziehung sollte nicht der Industrie und der Wirtschaft überlassen werden.“

Interviewerin:

„...und das passiert, haben Sie das Gefühl?“

Dr. Heila Rexeisen:

„Das passiert. Schauen Sie, meine Töchter, die lernen in der Schule im Biologieunterricht über das Geschlechtsleben der Pflastersteine. Aber wenn ich sie frage, was ist Fructose, dann sagen sie darauf, der Fruchtzucker, und glauben wirklich, das ist der Zucker aus dem Apfel. Natürlich ist es das, wenn ich einen Apfel esse, aber die Fructose, die in den Nahrungsmitteln drinnen ist, ist nicht der Zucker aus dem Obst. Sondern der wird industriell hergestellt aus Mais. Und leider mittlerweile auch aus genmanipuliertem Mais.“

Hierauf erklärt die Ärztin, dass sie sich Fructose aus Mais besorgt habe und zeigt diese der Interviewerin und erklärt dazu in Minute 36':41":

„Und das was sehr, sehr, sehr gefährlich ist..., es wird das Sättigungsgefühl, das wir bei normalem, gesunden Zucker irgendwann einmal entwickeln, nicht eingeschaltet, besser gesagt, es ist ausgeschaltet. Sie können sich mit Fructose mehr oder weniger einen goldenen Schuss setzen.“

Interviewerin:

„Den goldenen Zuckerschuss?“

Dr. Heila Rexeisen:

„Den goldenen Zuckerschuss.“

Daraufhin probiert die Ärztin die Fructose und beschreibt den Geschmack als honigähnlich. Anschließend zeigt sie auf ihrem PC ein Video und erläutert dazu, dass in den USA riesige Maisanbauflächen bestehen und dieser Mais (in Form von Cornsirup bzw. Fructose) natürlich verkauft werden müsse. Weiters erklärt die Ärztin, dass Fructose kein Energielieferant sei, weil der Mensch keinen effizienten Verwertungsvorgang im Organismus habe, der aus Fructose Energie machen könne. Aus Fructose werde in erster Linie Fett in der Leber produziert.



Sprecherin (38':22"):

„Und weil im Herbst die Zuckerquoten der Europäischen Union fallen werden, soll sich der bisher geringe Fructose-Konsum auch hierzulande mindestens verdreifachen, schätzen Konsumentenschützer.“

„Arzthelperin Nina Seidl isst kaum Fertigprodukte mehr. Auf Zucker hat sie lange Zeit ganz verzichtet. Die junge Frau litt selbst einmal unter starkem Übergewicht.“

Hierauf erklärt die Arzthelperin gegenüber der Reporterin, dass sie sehr viele Fertigprodukte gegessen habe, Eistee und Cola getrunken habe, sowie viel Brot und Semmeln, Nutella beispielsweise, sowie Süßigkeiten und Chips in großen Mengen konsumiert habe. Überall – so die Arzthelperin weiter – sei Zucker enthalten. Sie erklärt, dass sie 120 Kilo gewogen habe.

Hierauf wechselt die Szene ca. in Minute 39':10" wieder zurück zum Tag des Sports am Heldenplatz. Man sieht Fastfood essende Menschen, Stände mit Süßigkeiten und eine Reihe eher stark übergewichtiger Menschen. Hierauf erklärt die Sprecherin, dass man drei Produkte – Coca-Cola, Frühstücksflocken und eine Fruchtschnitte – für einen kleinen Test mitgenommen habe, um Besucher nach deren Einschätzung des Zuckergehaltes dieser Produkte zu befragen. Alle befragten Personen vermuten den höchsten Zuckeranteil im Cola und aufgrund der Verpackungsaufmachung den geringsten Anteil in der Fruchtschnitte. Wie sich jedoch herausstellt, ist der Anteil an Zucker in der Fruchtschnitte vergleichsweise am höchsten.

In Minute 40":35' wechselt die Szene neuerlich und es wird ein Geschäft gezeigt, in dem man die Maße bzw. Kaufmenge der Lebensmittel selbst wählen kann. Die Sprecherin erklärt dazu, dass diese Maßgreisslerei eine Ausnahme sei und Verpackungen in der Lebensmittelindustrie eine wesentliche Rolle spielen. Es gehe hierbei ums Tarnen und Täuschen, so soll der Zucker möglichst nicht auf den ersten Blick zu erkennen sein.

Hierauf erklärt eine Ernährungswissenschaftlerin, dass die Nährwertangaben häufig anhand kleiner Portionsgrößen erfolgen würden, wodurch die Werte pro Portion kleiner würden. Daraufhin werden auf einer Waage die auf den Verpackungen einzelner Produkte angeführten Portionsgrößen gewogen, wobei sich herausstellt, dass diese häufig sehr gering sind und selten den in der Realität verzehrten Mengen entsprechen.

Daraufhin wechselt die Szene ca. in Minute 43':02" in die Küche der wenige Minuten zuvor befragten Ordinationsgehilfin. Sie und Ihr Freund sind dabei zu kochen und erzählen währenddessen, dass sie seit zwei Jahren nur mehr Selbstgekochtes essen und ihren Zuckerkonsum massiv eingeschränkt haben. Beide haben davor unter starkem Übergewicht gelitten. Die Ordinationsgehilfin berichtet anhand alter Fotos von sich, dass sie ehemals vorzugsweise in großen Supermärkten mit viel Auswahl eingekauft und dabei viele Süßigkeiten gekauft habe. Ihr Freund erzählt, etwa zu viel Red Bull konsumiert zu haben. Die Sendung endet nach rund 47 Minuten.

Zur Gestaltung der gegenständlichen Reportage ist ergänzend Folgendes festzuhalten:

Abgesehen von den neu produzierten Passagen mit Dr. Heila Rexeisen und den Szenen bei ihrer Arzthelperin am Ende der Sendung, besteht die beschwerdegegenständliche Reportage „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 beinahe zur Gänze aus Passagen der Sendung „Am



Schauplatz – Volksdroge Zucker“, welche am 16.10.2014 ausgestrahlt worden ist. In der Sendung aus dem Jahr 2014 wurde ebenfalls aus einer Arztpraxis berichtet und dabei andere Patienten interviewt. Im Detail gibt es noch geringfügige Unterschiede zwischen den beiden Sendungen im jeweiligen Vorspann und in der von Peter Resetarits gesprochenen Einleitung. Ferner wurde das Interview mit Coca Cola (in der Flaschenabfüllanlage) für die beschwerdegegenständliche Sendung etwas gekürzt. Die Fassung des in der beschwerdegegenständlichen Sendung gezeigten Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer in der Zuckerfabrik Tulln weist eine Dauer von ca. 1'48“ Minuten auf, während das in der Sendung des Jahres 2014 gezeigte Interview etwa 2'25“ Minuten dauerte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für die beschwerdegegenständliche Sendung jene Szenen herausgeschnitten wurden, in denen es lediglich um produktionstechnische Details der Zuckerherstellung gegangen ist. Für den inhaltlichen Kontext der beschwerdegegenständlichen Sendung relevante Passagen des Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer wurden jedoch nicht herausgeschnitten. Insoweit ist festzustellen, dass das in der beschwerdegegenständlichen Sendung wiedergegebene Interview mit dem Erstbeschwerdeführer zwar um produktionstechnische Aspekte der Zuckerherstellung gekürzt, in seinem wesentlichen Sinngehalt allerdings nicht verändert wurde.

Die Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 hatte einen identischen Fokus wie die beschwerdegegenständliche Sendung vom 23.03.2017 und befasste sich mit den Folgen übermäßigen Zuckerkonsums und der starken Präsenz von Zucker in der Nahrung. Die Sendung aus dem Jahr 2014 und das darin enthaltene Interview mit dem Erstbeschwerdeführer blieben unbeanstandet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Erstbeschwerdeführer und zur Zweitbeschwerdeführerin beruhen auf dem jeweiligen Beschwerdevorbringen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu dem vom Beschwerdegegner in dessen Programmen ausgestrahlten Themenschwerpunkt „Bewusst gesund: Zucker – Das süße Gift“ und der damit verbundenen Initiative, das Bewusstsein der Bevölkerung für die mit übermäßigem Zuckerkonsum verbundenen Probleme zu schärfen, beruhen auf dessen glaubwürdiger Stellungnahme vom 24.05.2017, sowie der dieser als Beilage ./B beigefügten Sendungsliste vom 27.02.2017. Ebenso beruhen die Feststellungen zum Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ sowie den Titeln der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017, „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 auf der im Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 24.05.2017 als Beilage ./B vorgelegten Sendungsliste vom 27.02.2017, in der sämtliche im Rahmen des Themenschwerpunkts geplanten Sendungen samt Titel und wesentlichem Inhalt zusammengefasst dargestellt wurden.

Die Feststellungen zur Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ vom 21.03.2017 und deren Inhalt stützen sich auf die Einsichtnahme in den seitens des Beschwerdegegners übermittelten Sendungsmitschnitt.

Die Feststellungen zur Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 und deren Inhalt stützen sich ebenfalls auf die Einsichtnahme in den seitens des Beschwerdegegners übermittelten Sendungsmitschnitt.



Die Feststellungen zur redaktionellen Gestaltung dieser Sendung, etwa dass sich diese überwiegend aus Sequenzen der am 16.10.2014 ausgestrahlten Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ zusammensetzt und vor allem jene Passagen, in denen die Ärztin Dr. Heila Rexeisen, deren Patienten und deren Arzthelferin zu Wort kommen, neu hinzugefügt wurden, beruhen auf dem glaubwürdigen Schreiben des Beschwerdegegners vom 08.08.2017. Diese Feststellung konnte zudem durch eine vergleichende Einsichtnahme in die ebenfalls übermittelte Aufzeichnung der Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 und der nunmehr beschwerdegegenständlichen Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 bestätigt werden.

Die Feststellung, dass das in der beschwerdegegenständlichen Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 wiedergegebene Interview mit dem Erstbeschwerdeführer ebenfalls aus der Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 stammt, allerdings jenes Bildmaterial bzw. jene Szenen nicht mehr verwendet wurden, in denen der Erstbeschwerdeführer dem Redakteur die Prozesse der Zuckerherstellung erläutert (Zentrifuge und andere produktionstechnische Aspekte) und daher diese Sequenz in der aktuellen Sendung ca. 1'48“ Minuten dauert statt ursprünglich 2'25“ Minuten, beruht auf dem glaubwürdigen Schreiben des Beschwerdegegners vom 13.07.2017 sowie einer vergleichenden Einsichtnahme in die übermittelten Aufzeichnungen der beiden Sendungen. Die Ausführungen des Beschwerdegegners deckten sich insoweit mit dem Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, als dieser auch den Umstand beanstandete, dass für die gegenständliche Sendung vom 23.03.2017 ein altes Interview aus dem Herbst 2014 verwendet wurde.

Auf den beiden Schreiben des Beschwerdegegners vom 13.07.2017 und vom 08.08.2017 sowie nicht zuletzt auf der Einsichtnahme der Behörde in die vom Beschwerdegegner übermittelte Aufzeichnung der Sendung vom 16.10.2014, insbesondere dem darin vorkommenden Interview mit dem Erstbeschwerdeführer in seiner vollständigen Fassung, gründet schließlich die Feststellung, dass sowohl die beschwerdegegenständliche Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017, als auch die Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ vom 16.10.2014 einen im Wesentlichen gleichen Inhalt und Fokus auf das Thema Zucker in der Ernährung und die problematischen Folgen übermäßigen Zuckerkonsums für die Gesundheit haben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).



4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

[Hervorhebung nicht im Original]

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden

Im Rahmen des beanstandeten Themenschwerpunkts mit dem Titel „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ wurde im Zeitraum vom 18.03.2017 bis zum 24.03.2017 in allen Programmen und im Online-Angebot des Beschwerdegegners aus verschiedenen Blickwinkeln über das Thema Zucker berichtet. In diesem Zeitraum erfolgten somit auch entsprechende Ankündigungen der einzelnen Sendungen des Themenschwerpunktes in den Fernsehprogrammen des Beschwerdegegners sowie auch die Ausstrahlung der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ am 21.03.2017, der Sendung „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ am 21.03.2017, der Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – Die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ am 21.03.2017 und der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ am 23.03.2017.

Mit Schreiben vom 03.04.2017, am 04.04.2017 bei der KommAustria eingelangt, brachten der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin Beschwerden bei der KommAustria ein, wobei der Erstbeschwerdeführer eine unmittelbare Schädigung seiner Person und die Zweitbeschwerdeführerin die Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen geltend machte.

Im Zuge der jeweils aufgetragenen Behebung von Mängeln der eingebrachten Beschwerden gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wurden diese seitens der Beschwerdeführer konkretisiert, insbesondere auch hinsichtlich der die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G begründenden Umstände.



Sowohl die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers als auch die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wurden somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzungen gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben und rechtzeitig bei der Behörde eingebbracht.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Beide Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und machen eine unmittelbare Schädigung geltend.

Nach dieser Bestimmung ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbaren rechtlichen Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 325).

4.2.2.1. Erstbeschwerdeführer

Der Erstbeschwerdeführer behauptet zunächst, durch den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ sowie die Titel der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) in seiner Ehre und in seinem Ruf unmittelbar geschädigt worden zu sein, da der Beschwerdegegner hiermit implizit wahrheitswidrig behauptet habe, dass Zucker ein Gift bzw. ein Suchtmittel wäre, und der Erstbeschwerdeführer leitend in einem Unternehmen tätig sei, welches giftige oder süchtig machende Produkte herstelle. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist auch nach der Judikatur des VwGH die Behauptung einer Rechtsverletzung gefordert, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen und weiters den Beschwerdeführer unmittelbar schädigen muss (VwGH 21.12.2004, 2004/04/0208 unter Hinweis auf das zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung ergangene Erkenntnis VfSlg. 11.958/1989). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007; KommAustria 15.02.2013, KOA 12.016/12-002; BKS 11.12.2013, GZ 611.929/0002-BKS/2013).

Bereits aus diesem Grund scheidet eine mögliche unmittelbare Schädigung des Erstbeschwerdeführers allein durch die beanstandeten Titel aus. Die Behörde kann nicht erkennen, dass die Formulierungen „Zucker, das süße Gift“ und noch weniger „Die süße Sucht“ für sich genommen in irgendeiner Weise einen – schon gar nicht unmittelbaren – Bezug zur Person



des Erstbeschwerdeführers oder dessen Funktion in der Zucker produzierenden Industrie herzustellen vermögen. Es ist auch nicht ernsthaft anzunehmen, dass ein durchschnittlich verständiger Konsument und Zuseher mit dem Begriff Zucker automatisch die Person des Erstbeschwerdeführers verbindet oder gar einen Zusammenhang zu dessen Tätigkeit herstellt. Schon gar nicht erschließt sich daher der Behörde, dass die inkriminierten Titel einen die Person des Erstbeschwerdeführers in irgendeiner Weise herabwürdigenden, eigenständigen Erklärungswert aufweisen würden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist vielmehr zu erwarten, dass man an den süßen Geschmack von Zucker, den mit Zucker verbunden Genuss und die – in den Titeln angedeuteten – gesundheitlichen Folgen zu hohen Zuckerkonsums denkt. Somit ist aber auch auszuschließen, dass der – laut Beschwerdevorbringen polemische – Bedeutungsgehalt der inkriminierten Titel, Zucker sei ein Gift bzw. Suchtmittel, einen hinreichend individualisierbaren Bezug zum Erstbeschwerdeführer herzustellen vermag.

Es ist daher eine unmittelbare Schädigung des Erstbeschwerdeführers allein aufgrund des Titels des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ (18. bis 24.03.2017) und der Titel der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) auszuschließen, zumal diese weder eine Individualisierbarkeit der Person des Erstbeschwerdeführers zu ermöglichen scheinen, noch dessen Herabwürdigung vermuten lassen (vgl. BKS vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007; KommAustria 15.02.2013, KOA 12.016/12-002; BKS 11.12.2013, GZ 611.929/0002-BKS/2013). Insoweit war daher die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers mangels Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 1.b1.a.).

Im Hinblick auf die Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 legte der Erstbeschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation dar, durch die Behauptung von Vera Russwurm, dass Zucker eine Droge und der Erstbeschwerdeführer ein Dealer wäre, unmittelbar in seiner Ehre und in seinem Ruf geschädigt worden zu sein.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Falle eines – laut Beschwerdevorbringen rufschädigenden und wahrheitswidrigen – Beitrags über Zucker, in welchem dieses Nahrungsmittel als Droge und der Erstbeschwerdeführer als Dealer bezeichnet wird, in dessen Rahmen die namentliche Erwähnung des Erstbeschwerdeführers als Aufsichtsratsvorsitzender des in Österreich marktführenden Unternehmens in der Zuckerherstellung erfolgt und dieser auch im Beitrag zu sehen ist, die Möglichkeit einer zumindest immateriellen Schädigung seiner Person nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die ebenfalls in Beschwerde gezogene Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 brachte der Erstbeschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation vor, dass in dieser das Lebensmittel Zucker von der Ärztin Dr. Heila Rexeisen in unsachlicher Weise unter anderem als Droge bezeichnet, sowie mit Heroin und Kokain verglichen worden sei. Dies sei jedenfalls dazu geeignet, seinen Ruf und seine Ehre zu schädigen bzw. den Erstbeschwerdeführer in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen.

Der Umstand, dass der Erstbeschwerdeführer in dieser Sendung ebenfalls namentlich bzw. als Aufsichtsratsvorsitzender der Zweitbeschwerdeführerin erwähnt und seine Tätigkeit gezeigt wird und damit seine Person zumindest im Umfeld der – laut Beschwerdevorbringen rufschädigenden



und wahrheitswidrigen – Aussagen der Ärztin über die Vergleichbarkeit von Zucker mit harten Drogen genannt wird, lässt eine unmittelbare immaterielle Schädigung des Erstbeschwerdeführers ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen erscheinen.

Zusammenfassend kann daher die Beschwerdelegitimation des Erstbeschwerdeführers gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G im Hinblick auf die beiden in Beschwerde gezogenen Sendungen als gegeben erachtet werden.

4.2.2.2. Zweitbeschwerdeführerin

Auch die Zweitbeschwerdeführerin behauptet zunächst, durch den Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ sowie die Titel der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) unmittelbar geschädigt worden zu sein.

Begründend brachte sie vor, die einzige Produzentin von Zucker innerhalb Österreichs und marktbeherrschend auf dem österreichischen Zuckermarkt zu sein, sowie unter der Marke „Wiener Zucker“ eine breite Palette an Zucker- und Zuckerspezialprodukten über den Lebensmitteleinzelhandel in Österreich anzubieten. Zudem verkaufe die Zweitbeschwerdeführerin Zucker an die weiterverarbeitende Industrie (z.B. Getränke-, Süßwaren-, Fermentations-, sowie sonstige Lebensmittelproduzenten). Durch die Wahl der inkriminierten Titel sei die Zweitbeschwerdeführerin unmittelbar in ihrem Erwerb und ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährdet bzw. beeinträchtigt worden. So sei während des gegenständlichen Sendungsschwerpunktes die Aktie der A Beteiligungs-Aktiengesellschaft, ihrer Muttergesellschaft, deutlich unter Druck geraten. Zudem sei der wirtschaftliche Ruf und die Reputation der Zweitbeschwerdeführerin geschädigt worden. In diesem Zusammenhang verwies die Zweitbeschwerdeführerin auf ein Urteil des OGH, in welchem dieser den Schutz der persönlichen Ehre auf Unternehmen erweitert habe (4 Ob 48/88). Somit wird eine unmittelbare materielle, aber auch eine immaterielle Schädigung behauptet.

Nach der Judikatur des VwGH ist als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G die Behauptung einer Rechtsverletzung gefordert, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen und weiters den Beschwerdeführer unmittelbar schädigen muss (VwGH 21.12.2004, 2004/04/0208 unter Hinweis auf das zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung ergangene Erkenntnis VfSlg. 11.958/1989). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007; KommAustria 15.02.2013, KOA 12.016/12-002; BKS 11.12.2013, GZ 611.929/0002-BKS/2013). Gleches ist auch im Hinblick auf eine geltend gemachte unmittelbare materielle Schädigung vorauszusetzen, widrigenfalls man der Bestimmung nach lit. a leg. cit. eine Schrankenlosigkeit unterstellen würde.

Nach Auffassung der KommAustria erscheint die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung des wirtschaftlichen Fortkommens (Absatzeinbußen) der Zweitbeschwerdeführerin oder ihrer Reputation aufgrund der beanstandeten Titel nicht gänzlich ausgeschlossen zu sein.



Die Formulierungen „Zucker, das süße Gift“ und – im Kontext des Themenschwerpunktes auch – „Die süße Sucht“ können auch für sich genommen einen Bezug zur Zweitbeschwerdeführerin bzw. zu ihrer Tätigkeit nahe legen, zumal sie im Bereich der Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben in Österreich marktführend ist. Es kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch den – laut Beschwerdevorbringen polemischen – Bedeutungsgehalt der inkriminierten Titel, Zucker sei ein Gift bzw. Suchtmittel, das wirtschaftliche Fortkommen der Zweitbeschwerdeführerin oder auch ihr wirtschaftlicher Ruf in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Die Beschwerdelegitimation ist daher in Bezug auf die inkriminierten Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ (18. bis 24.03.2017) und der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“ vom 21.03.2017 (20:15 Uhr), „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ vom 21.03.2017 (18:30 Uhr) und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 (21:05 Uhr) zu bejahen.

Im Hinblick auf die Sendung „kreuz und quer“ vom 21.03.2017 und die Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 legte die Zweitbeschwerdeführerin zur Begründung ihrer Beschwerdelegitimation im Wesentlichen dar, durch die Bezeichnung des Lebensmittels Zucker als Gift bzw. die angestellten Vergleiche mit harten Drogen, unmittelbar in ihrem Erwerb und wirtschaftlichem Fortkommen gefährdet bzw. beeinträchtigt worden zu sein, da diese Vergleiche auf den Durchschnittskonsumenten höchst abschreckend wirken würden, und den Umsatz mit diesem Lebensmittel schmälern würden. Zudem sei auch ihr wirtschaftlicher Ruf und ihre Reputation geschädigt worden.

Im Hinblick auf beide in Beschwerde gezogenen Sendungen kann im Falle von – laut Beschwerdevorbringen polemischen und wahrheitswidrigen – Behauptungen bzw. Aussagen, dass Zucker ein Gift oder eine Droge sei und das gleiche Suchtpotential wie Heroin oder Kokain habe, nicht ausgeschlossen werden, dass eine dadurch allenfalls hervorgerufene abschreckende Wirkung einen direkten Einfluss auf den Absatz des Lebensmittels Zucker haben und somit den Umsatz der Zweitbeschwerdeführerin schmälern könnte, zumal die Zweitbeschwerdeführerin bzw. deren Unternehmensstandort in Tulln und auch deren Aufsichtsratsvorsitzender in beiden Sendungen im Umfeld der inkriminierten Aussagen gezeigt werden. Somit ist die Möglichkeit zumindest einer unmittelbaren materiellen Schädigung der Zweitbeschwerdeführerin nicht ausgeschlossen. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob diese Behauptungen und Aussagen auch geeignet wären, den wirtschaftlichen Ruf bzw. die Reputation (immaterielle Schädigung) der Zweitbeschwerdeführerin zu beeinträchtigen.

Zusammenfassend kann daher die Beschwerdelegitimation der Zweitbeschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G auch im Hinblick auf die beiden in Beschwerde gezogenen Sendungen als gegeben erachtet werden.



4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgesetzes

4.3.1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 1 Z 1, Z 14 und Abs. 3 bis 4 ORF-G lauten:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§4 (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

[...]

14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit. [...]

(3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.“

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„§ 4 (5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.“

§ 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G lauten:

„Inhaltliche Grundsätze“

§ 10 (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.



[...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]

(9) Der Österreichische Rundfunk hat im Dienst von Wissenschaft und Bildung zu stehen. [...].“

4.3.2. Zur isolierten Bekämpfung von Sendungstiteln

Soweit sich die Zweitbeschwerdeführerin gesondert gegen die Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ und der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“, „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“ und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ wendet, im Wesentlichen weil durch die Verwendung der Begriffe „Gift“ und „Sucht“ in Zusammenhang mit Zucker unzulässiger Weise der Eindruck erweckt worden sei, Zucker sei ein Gift im Sinne des Chemikaliengesetzes oder ein Suchtmittel im Sinne des Suchtmittelgesetzes, ist darauf hinzuweisen, dass Sendungstitel grundsätzlich keiner isolierten Betrachtung – losgelöst von der nachfolgenden Sendung, welche durch den Titel angekündigt wird – zugänglich sind.

Nach der ständigen Spruchpraxis des VwGH, „bemisst sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema legt fest, was ‘Sache’ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit muss im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgesetz entsprochen hat, die Grundlage“ (vgl. VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131; siehe dazu auch: KommAustria 21.12.2016, KOA 12.032/16-010 unter Verweis auf BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002).

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich auch, dass der Titel einer Sendung deren grundsätzliches Thema – zumindest grob – umschreiben bzw. deren Inhalt ankündigen soll (arg. „das Thema legt fest, was Sache ist“) und daher im Lichte des Objektivitätsgesetzes aus diesem adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der jeweiligen Sendung zu ziehen sein müssen (vgl. dazu KommAustria 21.12.2016, KOA 12.032/16-010 unter Verweis auf BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002). Daraus erschließt sich daher weiters, dass Sendungstitel wesentliche Elemente einer Sendung bilden und nicht abgesondert von dieser betrachtet werden können. Immerhin sollen sie auch auf die Sendung hinweisen bzw. diese ankündigen und eine



grundätzliche Vorstellung von deren Inhalt vermitteln. Somit kann der, unter Ausklammerung der von der Rechtsprechung geforderten Gesamtbetrachtung einer Sendung, ausschließlich gegen einzelne Titel gerichteten Beschwerde aus diesem Grunde kein Erfolg beschieden sein.

Aber auch die Argumentation des Beschwerdegegners, dass eine gesonderte Beurteilung der Sendungstitel bzw. des Titels des Sendungsschwerpunktes unmöglich sei und diese nicht isoliert in Beschwerde gezogen werden könnten, weil diese Sachverhalte bilden, die vergleichbar der Erstellung von Programmplänen außerhalb des Rundfunkprogramms oder Online-Angebots verwirklicht würden, geht ins Leere. Der Vergleich mit einer Programmplanung etwa hinkt schon insoweit, als diese selbst nicht zur Ausstrahlung im jeweiligen Rundfunkprogramm gelangt, der Titel einer Sendung hingegen schon.

Sowohl der Beschwerdegegner (vgl. Stellungnahme des Beschwerdegegners unter Punkt 1.3.2.) als auch die Zweitbeschwerdeführerin (vgl. dazu Replik beider Beschwerdeführer unter Punkt 1.4.) zitieren zur Untermauerung ihrer – allerdings konträren – Standpunkte hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung von (Sendungs-)titeln ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes zu § 9 MedienG (OGH 23.08.2007, 12 Os 36/07x), auf welches daher im Folgenden noch einzugehen ist:

Soweit die Zweitbeschwerdeführerin das Erkenntnis zitiert, um die Behauptung des Beschwerdegegners zu entkräften, dass eine gesonderte Beurteilung der Sendungstitel faktisch unmöglich sei, ist anzumerken, dass auch der OGH in der Begründung des Erkenntnisses ausgeführt hat, dass „*der isolierten Beurteilung einer Schlagzeile oder einer ähnlichen Hervorhebung allerdings der Grundsatz entgegen stehe, dass jede Äußerung nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fiel, zu beurteilen sei.*“ In diesem Erkenntnis heißt es weiter: „Würde man hingegen die Auffassung vertreten, dass Überschriften in allen Fällen isoliert zu beurteilen seien, wäre es den Medien de facto verwehrt, plakative Titel zu einem Bericht oder Bilduntertitelungen innerhalb eines Artikels zu verwenden, wenn damit der vom Mediuminhalt Betroffene kritisch angegriffen würde. Es liegt auf der Hand, dass mit Gegendarstellungen zu besonders pointierten Überschriften, losgelöst vom übrigen Text, ein unverhältnismäßiger, auch durch die verfassungsgesetzlichen Gesetzesvorbehalte nicht mehr gedeckter Eingriff in die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art 10 Abs. 1 EMRK und Art 13 StGG vorgenommen würde.“

Weiters heißt es im Erkenntnis des OGH: „Wenn allerdings eigenen Erklärungswert aufweisende Tatsachenbehauptungen in einer Überschrift mit denjenigen im Folgetext in keiner Weise in Einklang zu bringen sind, liegt es auf der Hand, dass zwei selbständige zu beurteilende Äußerungen vorliegen (vgl. Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley MedienG² Vor §§ 28 – 42 Rz 44), sodass dann der Schutz des Betroffenen nach § 9 MedienG auch den Titel allein erfasst. Nur ausnahmsweise können daher auch Überschriften oder sonstige plakativ-mediale Gestaltungselemente mittels einer Gegendarstellung bekämpft werden, sofern sie nämlich einen eigenen Erklärungswert besitzen und infolge sinnentstellender Verkürzung die im Artikel an anderer Stelle richtig – im Sinne von umfassend – wiedergegebenen Äußerungen geradezu ins Gegenteil verkehren, also den Inhalt der Botschaft konterkarieren.“

[Unterstreichung hinzugefügt]

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des VwGH zum ORF-G zu verweisen, wonach „ein Titel auch plakativ gewählt werden und dadurch die Aufmerksamkeit und das Interesse potentieller Zuseher an der Sendung bewirken (kann). Entscheidend ist demnach aber vor allem, dass sich der Beschwerdegegner durch die Gestaltung des Beitrages in seiner Gesamtheit



ausreichend von diesen Vorwürfen distanziert hat“ (vgl. dazu VwGH 17.03.2011, 2011/03/0025; hierauf verweisend BVwG 13.05.2014, W120 20002239-1/10E u.a.).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur ist daher zu folgern, dass einzelne Sendungstitel bzw. auch der Titel des Themenschwerpunktes einer von der durch diese jeweils angekündigten Sendungen abgesonderten bzw. isolierten Bekämpfung nicht zugänglich sind. Die Zweitbeschwerdeführerin hat zudem nicht dargetan, dass den Titeln jeweils eine Tatsachenbehauptung immanent wäre, die mit den nachfolgenden Sendungen, welche durch sie angekündigt werden sollten, in keiner Weise in Einklang zu bringen und insoweit irreführend oder konterkarierend sei. Vielmehr beanstandete die Zweitbeschwerdeführerin isoliert einzelne Titel, ohne aber einen Widerspruch zur jeweils nachfolgenden Sendung aufzuzeigen.

Im Übrigen ist auch anzumerken, dass nicht erwartet werden kann, dass Sendungstitel stets nüchtern und sachlich auf den Inhalt der nachfolgenden Sendung verweisen müssen, soll durch sie doch auch der potentielle Zuseher auf eine bestimmte Sendung aufmerksam gemacht werden. Insoweit ist es nicht grundsätzlich zu beanstanden, wenn Sendungstitel etwas pointierter klingen.

Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin war daher abzuweisen, soweit sich diese allein (ohne Zusammenhang mit den jeweils angekündigten Sendungen) gegen die Titel des Themenschwerpunktes „Bewusst gesund: Zucker – das süße Gift“ und der Sendungen „Stöckl Live – Zucker das süße Gift“, „Heute Konkret – Zucker, das süße Gift“, und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ gerichtet hat (vgl. Spruchpunkt 2.b.).

Soweit der Titel der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ in Zusammenhang mit der angekündigten Sendung als ein Element derselben bekämpft werden sollte, wird darauf weiter unten noch näher eingegangen (siehe Punkt 4.3.5.2.).

4.3.3. Zur geltend gemachten Verletzung des § 4 Abs. 1 Z 1, Z 14 sowie Abs. 3 und 4 ORF-G

Soweit die Beschwerdeführer unter anderem auch eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 14 sowie Abs. 3 und 4 ORF-G geltend machen, ist Nachstehendes auszuführen:

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl von programmgestalterischen Zielen, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des Beschwerdegegners ihren Ausdruck finden sollen (Abs. 2 und 3) und solcherart den Gestaltungsspielraum final umschreibt, der diesem bei Umsetzung des Programmauftrages in den einzelnen Sendungen zukommt (vgl. VfSlg. 16.911/2003). Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms hat sich der Beschwerdegegner von den im § 4 ORF-G genannten Zielen leiten zu lassen. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. § 4 ORF-G determiniert den Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programmbestandteil sein müssten. Vielmehr wird durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-Gesetz bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten



werden. (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009 zur Rechtslage gemäß BGBl. I Nr. 83/2001; BKS 07.09.2011, GZ 611.994/0003-BKS/2011; KommAustria 28.05.2013, KOA 12.015/13-005; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; vgl. auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 49f).

Auch die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 ORF-G (ausgewogenes und unverwechselbares Gesamtprogramm) und § 4 Abs. 4 ORF-G (hohe Qualität, etc.) stellen programmatische Zielbestimmungen dar, die nicht zwingend in jeder einzelnen Sendung, sondern über einen längeren Zeitraum (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 52) im Gesamtprogramm umzusetzen sind, wie dies auch der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.06.2003, VfSlg. 16.911/2003, festgehalten hat:

„Ziel der Programmgestaltung durch den ORF soll danach sein, die Jahres- und Monatsprogrammschemata des Fernsehens so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen des ORF in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Dass dabei - über einen längeren Zeitraum - von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen ist, die es mit sich bringt, dass auch Abweichungen denkbar sind, solange der Durchschnitt „anspruchsvoll“ ist, geht auch aus den Gesetzesmaterialien hervor (vgl. RV 634 BlgNR, 21. GP). Die Wendung „in der Regel“ soll klar stellen, dass keineswegs jede Sendung isoliert zu beurteilen ist, sondern dass das Kriterium „anspruchsvoll“ stets mit Rücksicht auf einen größeren zeitlichen Rahmen heranzuziehen ist. Die Begriffe „Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens“ machen deutlich, dass hier von einer auf einen längeren Zeitraum bezogenen Durchschnittsbetrachtung auszugehen ist. Von diesem Normverständnis sowie einer längerfristigen Durchschnittsbetrachtung hat auch der Bundeskommunikationssenat bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auszugehen (daher kein „staatliches Qualitätsrichtertum“ wie behauptet) [...].“

[Hervorhebung nicht im Original]

Soweit sich daher die Beschwerden auf die Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 14 sowie Abs. 3 und 4 ORF-G stützten, waren diese abzuweisen (vgl. Spruchpunkte 1.d und 2.d.).

Die Beschwerden des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin richten sich jedoch primär dagegen, dass der Beschwerdegegner gegen den Objektivitätsgrundsatz gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G und die in § 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G, insbesondere § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G, zum Ausdruck kommenden inhaltlichen Grundsätze verstoßen habe.

4.3.4. Zur Zulässigkeit des Themenschwerpunktes

Die Beschwerdeführer haben mit am 24.04.2017 eingelangten Schreiben ihre Beschwerden dahingehend eingeschränkt, dass einzelne konkrete Titel sowie die im Folgenden noch zu beurteilenden Sendungen „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ vom 21.03.2017 und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 bekämpft werden sollten. Dennoch beanstandeten die Beschwerdeführer im Rahmen des wechselseitigen Parteenvorbringens im nachfolgenden Schriftwechsel wiederholt, dass sich der gegenständliche Themenschwerpunkt im Wesentlichen nur gegen sie und ihr Produkt gerichtet habe, der Beschwerdegegner den Beschwerdeführern jedoch zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt habe, eine fundierte Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen das Lebensmittel Zucker in einer der zahlreichen Sendungen zum Themenschwerpunkt einzubringen.



Dabei wurde unter anderem bemängelt, dass der Beschwerdegegner bislang über keine andere Branche und kein anderes Produkt einen solch intensiven Schwerpunkt gesendet habe. Aus Sicht der Beschwerdeführer spreche zwar nichts gegen eine kritische Betrachtung der Folgen einer unausgewogenen Ernährung, die Bezeichnung eines einzigen Lebensmittels als Gift sei jedoch unsachlich.

Der daraus hervorleuchtenden Kritik an einem hauptsächlich auf das Lebensmittel Zucker fokussierenden Themenschwerpunkt entgegnete der Beschwerdegegner im Wesentlichen, dass er seit einigen Jahren im Frühling und im Herbst „Bewusst gesund“-Themenschwerpunkte ausstrahle. Zentrales Anliegen des gegenständlichen Schwerpunktes sei unter anderem die Bewusstseinsschärfung für die aus übermäßigem Zuckerkonsum resultierenden Probleme vielfältiger Art, die Aufklärung über Krankheitsprävention und Therapien, sowie etwa auch Ernährungsempfehlungen und Tipps gewesen. Der Beschwerdegegner wies ferner darauf hin, dass er zur Weiterentwicklung seines Serviceangebots im Bereich der Gesundheits- und Medizinthemen einen Gesundheitsbeirat eingerichtet habe, der die Geschäftsführung beratend unterstütze. Die Aufgabe des ORF-Gesundheitsbeirats sei unter anderem die Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung der Gesundheitsberichterstattung und die thematische Priorisierung von Gesundheitsthemen für die programmliche Schwerpunktsetzung.

Vor diesem Hintergrund ist daher grundsätzlich festzuhalten, dass dem Beschwerdegegner bei der Auswahl und Gewichtung seiner Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die er selbst gestaltet, ein weiter Spielraum zukommt (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VfSlg. 19.915/2014), der dem Gebot der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks nach Art 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und den damit intendierten Zielsetzungen (Art 10 EMRK) entspringt.

In diesem Sinne hat auch die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Rundfunkkommission, RFK) in einem vergleichbaren Zusammenhang ausgeführt, dass „*ein Ermessensspielraum bei Beurteilung des Nachrichtenwerts erhalten muss, um das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht gänzlich zugunsten der Programmaufträge der Objektivität und Pluralität in den Hintergrund zu drängen. Wird dieser Spielraum in rational einsichtiger und sachspezifischer Weise genutzt, so ist keine unvollständige, verzerrende, kurzum unobjektive Berichterstattung zu vermuten.*“ (RFK, 29.06.1995, RfR 1997, 1).

Aus dem Objektivitätsgebot folgt das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung, die allfällige Nichtbeachtung dieses Erfordernisses muss aber nicht jedenfalls auf die einzelne Sendung durchschlagen und eine Verletzung des Objektivitätsgebots durch eine einzelne Sendung bewirken (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194). Daraus ist zu schließen, dass auch die Gestaltung eines Sendungsschwerpunktes, in dem sich der Beschwerdegegner – wie im gegenständlichen Fall – über einen bestimmten Zeitraum hindurch mit einem Thema unter verschiedenen Gesichtspunkten befasst, nicht von vorneherein mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar ist.

Vielmehr obliegt dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, wobei er zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen hat (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.961/0008-BKS/2007; BKS 21.01.2008, GZ 611.901/0001-BKS/2008; BKS 01.07.2010, GZ 611.940/0011-BKS/2010; BKS 11.09.2013, GZ 611.810/0004-BKS/2013; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003; KommAustria 28.05.2013, KOA



12.015/13-005). Dass die konkrete Themenwahl des beschwerdegegenständlichen Themenschwerpunkts nicht nach objektiven Kriterien erfolgt sei, wurde von den Beschwerdeführern nicht ausreichend dargelegt.

4.3.5. Zu den bekämpften Sendungen

Die Beschwerden richten sich also insbesondere gegen die Sendungen „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ vom 21.03.2017 und „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017, im Wesentlichen deshalb, weil in beiden Sendungen Zucker in unsachlicher Weise als Gift und Droge bzw. Suchtmittel und der Erstbeschwerdeführer als Dealer bezeichnet worden sei. Den Beschwerdeführern sei zudem im Rahmen beider Sendungen keine ausreichende Gelegenheit eingeräumt worden, zu den Vorwürfen gegen Zucker fundiert Stellung zu nehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den Beschwerdegegner treffen darüber hinaus je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die dem Beschwerdegegner gebotene objektive Berichterstattung, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des Beschwerdegegners unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) zu beruhen (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161; VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016).

Nach der Spruchpraxis des BKS und der Höchstgerichte ist ferner der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontexts der Sendung zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist ferner der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines



Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Unzulässig wäre es allerdings, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009).

4.3.5.1. Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ vom 21.03.2017

Im Rahmen der Sendereihe „kreuz und quer“ wurden am 21.03.2017 zwei Beiträge ausgestrahlt, wobei der beschwerdegegenständliche Beitrag „La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ rund 45 Minuten dauerte. Es handelt sich bei „kreuz und quer“ um eine sogenannte Magazinsendung, also ein Format, das in regelmäßiger Folge, meist im Wochenrhythmus, ausgestrahlt und eine regelmäßige Zusammenstellung an Informationen aus einem bestimmten Themenbereich mit Bezug zu Religion und vielfältigen Weltanschauungen bietet.

Bereits der Titel der Sendung „La dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ wie auch die einleitenden Worte der Moderatorin Doris Appel lassen erkennen, was Thema der Sendung ist: „[...] Erwiesen scheint, dass wir Menschen viel weniger Süßes brauchen und in der Folge zu uns nehmen sollten, wenn wir nicht wollen, dass aus la dolce vita, aus dem süßen Leben, una vita amara, ein bitteres Leben wird. Denn bitter ist das Leben jener Menschen, die an Zuckersucht leiden, sind sie doch meistens schwer krank. Darüber hinaus schädigen Süßigkeiten nicht nur Gehirne und Bauchspeicheldrüsen der Zuckerkonsumenten hierzulande, sondern auch die Lebensgrundlagen von Menschen in fernen Erdteilen. [...].“

Die gegenständliche Dokumentation beleuchtet das Thema Zucker – durchaus auch kritisch – unter den verschiedensten Blickwinkeln und spannt dabei einen Bogen von den äußersten Maßnahmen gegen extremes Übergewicht mittels chirurgischer Eingriffe, über die für den Konsumenten unübersichtliche und teils undurchschaubare Kennzeichnung verschiedener Zuckerarten in zahlreichen Nahrungsmitteln, über die Sichtweisen der Zucker produzierenden Industrie und der Zucker verarbeitende Industrie, bis hin zu den aktuellen Erkenntnissen der Hirnforschung und der Erforschung der Auswirkungen von Darmbakterien auf unser Essverhalten. Darüber hinaus werden unter anderen auch die ethischen und dramatischen ökologischen Probleme des westlichen Essverhaltens sowie die Folgen für die Gesundheitssysteme und die Gesellschaft angesprochen. Zwischen den einzelnen Beitragsteilen kommen zudem zwei Philosophen bzw. Theologen zu Wort, die Überlegungen philosophischer Natur unter Bezugnahme auf die christliche Glaubenslehre sowie auf ethisch-moralische Aspekte der westlichen Ernährung anstellen. Diese ziehen sich wie ein roter Faden durch die gegenständliche Sendung, die sich insofern in das grundsätzliche Bild der „kreuz und quer“-Sendereihe einfügt, welche sich mit Religionen und unterschiedlichen Weltanschauungen auseinandersetzt.

Die Beschwerdeführer bemängeln an der gegenständlichen Sendung zunächst die von Vera Russwurm ca. in Minute 07':19" getätigte Aussage „*Weder trocken, noch clean also. Das klingt nach hartem Stoff, von dem wir übrigens täglich fast viermal so viel zu uns nehmen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen. Und wenn Zucker tatsächlich eine süchtig machende Substanz ist, dann wäre dieser Mann Ihr Dealer. In den Fabriken, die er leitet, wird jedes Jahr rund eine halbe Million Tonnen der Droge Haushaltszucker hergestellt. Völlig legal.*“



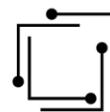
Darüber hinaus richtet sich die Beschwerde gegen die Rahmen der Sendung mehrmalige Verwendung der Ausdrücke „Droge“, „Sucht“ und „Gift“ in Zusammenhang mit Zucker bzw. zuckerhaltigen Nahrungsmitteln und den dadurch (unterstellt) entstandenen fälschlichen Eindruck, Zucker sei eine giftige oder einem Suchtmittel gleiche Substanz, wie etwa Crystal Meth, Kokain, Marihuana oder Heroin, und der Erstbeschwerdeführer würde im Suchtgifthandel tätig sein (arg. „Dealer“).

Wie bereits unter Punkt 4.3.5. grundsätzlich dargelegt wurde, hat die Prüfung einer Verletzung des Objektivitätsgrundsatzes jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist zudem der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind andererseits Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; BKS 27.04.2011, GZ 611.991/0002-BKS/2011; BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012). Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001; BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1, 2000342-1, 2000343-1 u. 2000344-1; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund wäre es – wie schon dargelegt wurde – unzulässig, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009; VwGH, 23.06.2010, 2010/03/0009; BKS 27.04.2011, GZ 611.991/0002-BKS/2011).

Somit kann die Beurteilung, ob die gegenständliche Sendung dem Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G und den § 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G entsprochen hat, nicht – wie offenbar von den Beschwerdeführern intendiert – isoliert anhand einzelner Passagen bzw. Aussagen oder gar anhand einzelner Begriffe erfolgen. Vielmehr verlangt die gebotene Gesamtbetrachtung eine Prüfung anhand des Gesamtzusammenhangs der Sendung bzw. auch des Kontextes, in dem die jeweiligen Aussagen getätigten wurden, sowie am Maßstab des für einen Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnenden Eindrucks.

Im Lichte dieser Ausführungen ist die von Vera Russwurm ca. in Minute 07':19" getätigte Aussage zunächst in Zusammenhang mit dem davor gesendeten Beitragsteil zu sehen, in welchem die Leiterin der Adipositasgesellschaft die Probleme erläutert, mit denen Übergewichtige, insbesondere nach einer Magen-Bypass-Operation, zu kämpfen haben, wenn es etwa gilt, die Aufnahme von Kalorien zu reduzieren. Dabei kommt sie darauf zu sprechen, dass Übergewichtige vor allem auf zuckerhaltige Lebensmittel verzichten sollten, was aber angesichts der Fülle an gesüßten Lebensmittelprodukten in der Praxis sehr schwierig ist. Sie vergleicht Menschen mit starkem Übergewicht mit Süchtigen, die ständig mit ihrer Sucht, dem Essen, in Berührung geraten



und daher kaum eine Chance haben, dieses Suchtverhalten in den Griff zu bekommen bzw. „trocken“ oder „clean“ zu werden.

Genau diese Ausdrucksweise greift Vera Russwurm auf und formuliert den beanstandeten Satz, in welchem der Erstbeschwerdeführer schließlich als Dealer bezeichnet wird, als Hypothese, also als Annahme, die (noch) nicht bewiesen ist (arg. „Und wenn Zucker tatsächlich eine süchtig machende Substanz ist, dann wäre dieser Mann Ihr Dealer“). Im Übrigen liegt unverkennbar eine gewisse Ironie in dieser Formulierung. Mit gleichermaßen ironischem Unterton versteht der unmittelbar daran anschließende Satz „*In den Fabriken, die er leitet, wird jedes Jahr rund eine halbe Million Tonnen der Droge Haushaltzucker hergestellt. Völlig legal.*“ Schon hierdurch wird allerdings die vermeintlich unangemessene oder polemische Wortwahl deutlich relativiert und erhält eine harmlose Konnotation, sodass sich die Behörde der Auffassung der Beschwerdeführer nicht anschließen kann, dass beim Durchschnittsbetrachter in diesem Zusammenhang ernsthaft der Eindruck hätte entstehen müssen, Haushaltzucker sei eine (harte) Droge, vergleichbar mit Kokain oder Heroin, und der Erstbeschwerdeführer würde mit Suchtgift im strafrechtlichen Sinne handeln bzw. „dealen“. Aber auch im weiteren Verlauf der Sendung, die sehr differenziert der Frage nachgeht, ob Süßes süchtig machen kann, wird offenkundig, dass diese im Konjunktiv formulierte Aussage von Vera Russwurm weder polemisch, noch als strafrechtlich relevanter Vorwurf zu verstehen war.

Darüber hinaus kann auch nicht erkannt werden, dass durch die in der Sendung erfolgte Verwendung der Begriffe „Sucht“, „Droge“ und „Gift“ in Zusammenhang mit dem Genuss von Süßem bzw. Zucker beim durchschnittlich gebildeten und verständigen Konsument der Eindruck entstehen musste oder gar entstehen hätte sollen, dass Zucker eine Droge im Sinne des im Suchtmittelgesetz festgelegten Begriffsverständnisses sei und dementsprechend süchtig mache. Ebenso wenig kann erkannt werden, dass in der gegenständlichen Sendung der Eindruck entstanden wäre, Zucker sei ein Gift im Sinne des Chemikaliengesetzes:

Die gegenständliche Sendung setzt sich – wie schon eingangs dargelegt wurde – sehr differenziert mit verschiedenen Aspekten von Zucker in der Nahrung auseinander. Es wird den Fragen nachgegangen, welche gesundheitlichen, ethischen und ökologischen Folgen der westliche Ernährungsstil haben kann, welchen Anteil Zucker daran hat, wo und in welcher Form Zucker überall vorkommt. Ferner beleuchtet die Sendung sehr ausführlich, welche medizinischen Ursachen (z.B. neurologisch, Darmbakterien) es für den verstärkten Drang, Süßes zu konsumieren, gibt, und ob es sich hierbei um eine körperlich abhängig machende Sucht oder bloß suchtartiges Verhalten handelt. Die Sendung setzt sich in weiterer Folge auch mit möglichen Verzichtsstrategien und neuen Entwicklungen in der Gastronomie (arg. „low carb“) auseinander.

Dabei kommt im Gesamtkontext sehr klar zu Ausdruck, dass der Drang nach Süßem ein suchtartiges Verhalten darstellen kann und sich deutlich von einer Suchterkrankung im Sinne einer echten körperlichen Abhängigkeit unterscheidet. So erläutert ca. in Minute 16':55" der Gehirnforscher Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger der Medizinischen Universität Wien, dass es „*internationale Kollegen gebe, die den erhöhten Konsum von Zucker im Rahmen von Speisen, den verstärkten Drang, sehr viel Zucker aufzunehmen, als Suchtverhalten betrachten. Ich möchte aber klarstellen, dass dieser erhöhte Konsum sich stark unterscheidet von anderen Suchterkrankungen, wie wir sie bei Kokain, Heroin und Ähnlichem z.B. haben. Es ist schwierig hier von Sucht zu reden, es handelt sich ja hier um einen mehr oder weniger natürlichen Stoff, der auch physiologisch im Gehirn und im Körper, im Blut sozusagen, vorhanden ist.*“



In Minute 17':41" betont Ass. Prof. Dr. Rupert Lanzenberger neuerlich, dass es „international die Tendenz gibt, das Suchtkonzept auszudehnen auch auf andere Verhaltensweisen, denken Sie an Sexsucht, denken Sie z.B. auch an Internetsucht. Der Kontrollgedanke ist aber hier das Wesentliche, dass das suchtartige Verhalten zur Veränderung der Lebensumstände führt, dass man fokussiert ist auf dieses Verhalten, dass es zur Beeinträchtigung der sozialen Verhaltensweise kommt.“

Im Anschluss an diesen Teil der Sendung wird zudem ein völlig anderer Aspekt unseres Essverhaltens beleuchtet, nämlich der Einfluss von Darmmikroben bzw. Bakterien und Viren im Darm auf unsere Essensgelüste.

Darüber hinaus kann auch der Behauptung der Beschwerdeführer, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch in Österreich unter dem Ausdruck Drogen zumeist eine stark wirksame psychotrope Substanz (Rauschmittel, Rauschgift) verstanden werde und diesem daher jedenfalls der Bedeutungsgehalt beizumessen sei, welcher im Suchtmittelgesetz festgelegt ist, nicht gefolgt werden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht ungewöhnlich, die genannten Begriffe in einem Zusammenhang zu verwenden, der gerade nicht ihrem strengst möglichen Bedeutungsgehalt entspricht, beispielsweise um eine besondere Zuneigung oder Hingabe überspitzt zum Ausdruck zu bringen (z.B.: „nach jemand süchtig sein“, „Sport ist meine Drogen“, etc.). In der Anwendung derartiger Stilmittel (z.B. Ironie) kann jedoch noch keine Unvereinbarkeit mit dem Objektivitätsgebot erkannt werden (vgl. KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001).

Der Gesamtkontext der gegenständlichen Sendung legt überdies nahe, dass mit der Verwendung der Ausdrücke „Sucht“, „Drogen“ und „Gift“ in Zusammenhang mit Zucker und Süßem (zum Teil auf ironische Weise) zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass viele Menschen im Übermaß gesüßte Nahrungsmittel zu sich nehmen und dies allenfalls zu einem suchtartigen Verhalten führen kann. Keinesfalls kann den beanstandeten Aussagen jedoch ein Bedeutungsgehalt unterstellt werden, der den verstärkten Wunsch, Süßes zu konsumieren, mit dem Verhalten (körperlich abhängiger) Suchtkranker und Zucker mit Rauschmitteln oder Rauschgift gleichsetzt.

Wenn daher der Wunsch nach Süßem als „Sucht“ oder Zucker und gesüßte Lebensmittel als „Drogen“ bezeichnet werden, ist anhand des Gesamtzusammenhangs der gegenständlichen Sendung auch für den Durchschnittsbetrachter deutlich zu erkennen, dass die verwendeten Begriffe „Sucht“, „Drogen“ oder auch „Dealer“ nicht im Sinne des Begriffsverständnisses des Suchtmittelgesetzes oder „Gift“ nicht im Sinne des Chemikaliengesetzes gemeint waren.

Vergleichbares ist im Übrigen auch in Bezug auf das Eingangsstatement von Vera Russwurm ca. in Minute 01':24" festzuhalten, in welchem sie im Hinblick auf die Zubereitung eines Apfelstrudels in Schloss Schönbrunn lernenden Touristen bemerkt, dass diese nicht wüssten, dass sie alle Teil einer tödlichen, globalen Epidemie seien. Auch für den Durchschnittsbetrachter ist anhand des unmittelbaren Kontextes und des Gesamtzusammenhangs der Sendung leicht erkennbar, dass hiermit nicht eine ansteckende, zeitlich und örtlich gehäuft auftretende Erkrankung im eigentlichen Sinne des Bedeutungsgehaltes einer Epidemie gemeint war, sondern vielmehr zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Zahl der an Diabetes mellitus erkrankenden Menschen weltweit stark zunimmt.

Im Übrigen kann auch nicht erkannt werden, dass in der gegenständlichen Sendung eine verzerrte Darstellung des Einflusses von Zucker auf die Zunahme der Anzahl übergewichtiger Menschen oder gar eine einseitige Verurteilung des von der Zweitbeschwerdeführerin hergestellten



Produktes erfolgt wäre. So erläutert der Sportarzt Dr. Peter Schödl, dass „einfache“ kurzkettige Kohlehydrate, etwa Weißmehl, rasch in Zucker umgewandelt werden und zu einem starken Insulinausstoß führen. Der Internist Univ. Prof. Dr. Toplak weist ferner darauf hin, dass der Bewegungsmangel in unserer Gesellschaft in Kombination mit der überwiegend aus einfachen Kohlehydraten bestehenden Ernährung zu Übergewicht führt. Vera Russwurm testet im Anschluss sogar an sich selbst, welchen positiven Einfluss Bewegung nach der Verabreichung einer Glucoselösung hat. Überdies wird der Blick des Zusehers auch auf andere Erscheinungsformen von Zucker gelenkt, etwa Fructose, welche häufig aus Mais erzeugt wird, oder Rohrzucker, welcher in außereuropäischen Ländern am Äquator angebaut wird. Die gegenständliche Sendung widmet sich damit nicht ausschließlich dem von der Zweitbeschwerdeführerin erzeugten und vertriebenen Zucker aus Zuckerrüben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass eine kritische Berichterstattung – im gegenständlichen Fall also eine kritische Auseinandersetzung mit den Folgen von zu viel Zucker in der Nahrung – nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht, vielmehr ist es „*gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante Problemzonen zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen.*“ (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BKS 27.04.2011, GZ 611.991/0002-BKS/2011; KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003).

Zuletzt ist auf den Vorwurf der Beschwerdeführer einzugehen, dass ihnen in der Sendung keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, zu den Vorwürfen gegen Zucker fundiert Stellung zu nehmen, wobei der Erstbeschwerdeführer daran anknüpfend auch kritisierte, dass das ausgestrahlte Interview mit ihm nicht nur zu einem späteren Zeitpunkt als angekündigt, sondern auch in einem nicht genannten Zusammenhang (nämlich diesem Themenschwerpunkt) ausgestrahlt worden sei:

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Kontraststandpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen (vgl. schon BKS 06.09.2002, GZ 611.909/003-BKS/2002; VfSlg. 12.491/1990; BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012), wobei die Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ vor allem dann besondere Bedeutung erlangt, wenn strafrechtsrelevante Vorwürfe erhoben werden (vgl. BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013; KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001). Selbiges gilt für das aus § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G fließende Gebot der Nachprüfung von Behauptungen unter Anwendung journalistischer Grundsätze oder gegebenenfalls einer entsprechenden Pflicht zur Distanzierung (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003).

Einerseits hatte der Erstbeschwerdeführer ca. in Minute 07':50“ Gelegenheit, seine Sichtweise im Rahmen des von Vera Russwurm mit ihm geführten Interviews deutlich zu machen (arg. „Erstens einmal ist Zucker mit Sicherheit nicht der Verursacher dieser Fettleibigkeit, sondern – wenn überhaupt – ein Teil des Problems. Aber, natürlich schmeckt Zucker gut, [...] Aber, Zucker macht mit Sicherheit nicht süchtig, Zucker ist nur, wie soll ich sagen, wohlschmeckend und daher... natürlich ist man versucht, hier mehr zu nehmen, als man vielleicht sollte.“), weshalb die Behörde nicht erkennen kann, dass eine Stellungnahmemöglichkeit nicht eingeräumt worden bzw. der Standpunkt der Beschwerdeführer nicht zur Geltung gelangt wäre.

Andererseits wurde seitens der Beschwerdeführer nicht dargelegt, welche Art der Stellungnahmemöglichkeit ihrer Meinung nach gefordert gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch anzumerken, dass ein Recht auf eine bestimmte Form der



Stellungnahme nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht besteht (vgl. schon BKS 06.09.2002, GZ 611.909/003-BKS/2002; BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist – wie bereits dargestellt wurde – allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Ferner ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass sich die Sendung nicht allein dem von den Beschwerdeführern hergestellten und vertriebenen Produkt (nämlich dem Zucker aus Zuckerrüben) widmet, sondern ausführlich auf die verschiedenen Erscheinungsformen von Zucker, etwa in Form von Kohlehydraten oder Fructose aus Mais, eingeht. Auch bildet das Unternehmen der Beschwerdeführer nicht allein den Gegenstand der Berichterstattung der inkriminierten Sendung, sondern vielmehr nur einen kleinen Teil derselben. Weshalb diesen daher ein über die eingeräumte Äußerungsmöglichkeit hinausgehendes Stellungnahmerecht (welcher Art auch immer) zukommen hätte müssen, erschließt sich der Behörde nicht.

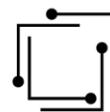
Soweit der Erstbeschwerdeführer ferner beanstandet, dass das mit ihm geführte Interview nicht wie angekündigt im Spätherbst 2016, sondern tatsächlich erst im März 2017 im Rahmen des gegenständlichen Sendungsschwerpunktes ausgestrahlt wurde, ist festzuhalten, dass eine solche Verschiebung keine Verletzung des Objektivitätsgebotes begründet. Eine solche Verschiebung, insbesondere wenn es sich um thematisch begründete Umschichtungen von Sendungen handelt, liegt vielmehr innerhalb des dem Beschwerdegegner zukommenden Gestaltungsspielraums (vgl. hierzu auch BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Die gegen die Sendung „kreuz und quer: La Dolce Vita – die bitteren Seiten der Süßigkeiten“ gerichteten Beschwerden des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin waren daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 1, 3 bis 7 und 9 ORF-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkte 1.c1.c. und 2.c.).

4.3.5.2. Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017

Vorab ist in diesem Zusammenhang nochmals auf den Titel der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ einzugehen. Wie bereits an früherer Stelle ausgeführt wurde (vgl. dazu oben PunktII.4.3.2.) bilden Titel einen Bestandteil der angekündigten Sendung und können einer Prüfung am Maßstab des Objektivitätsgebotes somit grundsätzlich nur in Zusammenhang mit der jeweiligen Sendung unterzogen werden.

Nach der Judikatur des VwGH kann ein Titel auch plakativ gewählt werden und dadurch die Aufmerksamkeit und das Interesse potentieller Zuseher an der Sendung bewirken. Entscheidend ist demnach aber vor allem, dass sich der Beschwerdegegner durch die Gestaltung des Beitrages in seiner Gesamtheit ausreichend von diesen Vorwürfen distanziert hat (vgl. dazu VwGH 17.03.2011, 2011/03/0025; BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1, 2000342-1, 2000343-1 u. 2000344-1).

Thema der Sendung war der hohe Zuckeranteil in zahlreichen Lebensmitteln, wobei sowohl die Erzeugerseite als auch die Konsumentenseite näher beleuchtet wurden. Dabei näherte sich die Sendung dem Thema Zucker unter vermarktungstechnischen Aspekten, als auch unter gesundheitlichen Aspekten an, wobei im Ergebnis durchscheint, dass Zucker in Lebensmitteln omnipräsent ist, gesüßte Lebensmittel besonders beliebt sind und der starke Konsum gesüßter Lebensmittel, neben anderen Faktoren, zu einem Anstieg der an Diabetes mellitus erkrankenden Menschen führt. Für den konkreten Fall ist daher festzuhalten, dass der Sendungstitel „Am



„Schauplatz – Die süße Sucht“ zwar pointiert gewählt wurde, hieraus aber noch nicht zwingend eine Unvereinbarkeit mit dem Objektivitätsgebot resultiert, zumal sich die Sendung auch intensiv mit den gesundheitlichen Folgen übermäßigen Zuckerkonsums befasst.

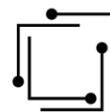
Zur Gestaltung der konkreten Sendung ist festzuhalten, dass – abgesehen von den für den Ausstrahlungstermin am 23.03.2017 neu produzierten Passagen in der Praxis der Ärztin Dr. Heila Rexeisen einerseits und zu Hause bei deren Arzthelferin andererseits – es sich bei der Sendung „Am Schauplatz - Die süße Sucht“ im Wesentlichen um die Sendung „Am Schauplatz – Volksdroge Zucker“ handelt, welche am 16.10.2014 ausgestrahlt worden ist. Das im Rahmen beider Sendungen gezeigte Interview mit dem Erstbeschwerdeführer wurde für die beschwerdegegenständliche Sendung lediglich um ein paar Szenen gekürzt, in denen produktionstechnische Details der Zuckererzeugung erläutert wurden.

Zur Sendereihe „Am Schauplatz“ ist generell auszuführen, dass sie ein Reportage-Format darstellt, welches – auch gemäß der Beschreibung auf der Website des Beschwerdegegners – Einblicke in fremde Milieus, ungewöhnliche Lebensgeschichten oder gesellschaftliche Entwicklungen liefert.

Die thematisierten Sachverhalte werden, wie zum Teil auch im gegenständlichen Fall, häufig vor Ort und unter Einbeziehung der Betroffenen aus der Nähe veranschaulicht. Dies bringt auch mit sich, dass Betroffene unmittelbar befragt, eigene Wahrnehmungen bzw. Beobachtungen dargestellt und auch Hintergrundkommentare als Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Schon die Rundfunkkommission erachtete eine „*Reportage als ein über die Nachricht insofern hinausgehendes Format, als in ihr ein aus der unmittelbaren Situation gegebener, die Atmosphäre einbeziehender, meist kurzer Augenzeugenbericht eines Ereignisses gesehen wurde, der auch allfällige Interviews umfasst*“ (RFK 16.04.1982, 338/5-RFK/82, RfR 1982, 41).

Zum Sendungsformat „Am Schauplatz“ selbst hat der BKS ausgesprochen, dass „*es sich hierbei um ein fernsehpublizistisches Format mit dem Anspruch handle, über insbesondere als gesellschaftlich wichtig empfundene Themen kontroversielle Berichterstattung zu bieten. Die Sendungsgestaltung erfolge in reportageähnlicher Aufmachung mittels Schilderung der – im entscheidungsgegenständlichen Fall – Bärenjagd durch den begleitenden Reporter, wobei die teilnehmenden Jäger ausführlich zu Wort kommen, um ihre subjektiven Eindrücke und Erlebnisse darzulegen. Die Vermittlung tagesaktueller Information werde durch die inkriminierte Sendung erkennbar nicht bezweckt.*“ Daraus hat der BKS in weiterer Folge den Schluss gezogen, dass die Sendung zumindest in einem Naheverhältnis zu Reportagen iSd § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G zu sehen war (BKS 16.06.2008, GZ 611.942/0003-BKS/2008; vgl. ferner: VfSlg. 16.470/2002).

Dementsprechend ist der Frage nachzugehen, ob die beschwerdegegenständliche Sendung bzw. deren Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G, ebenso aber den Z 2 und 3 genügt bzw. ob der Beschwerdegegner das in der Sendung behandelte Thema, nämlich das Geschäft mit dem Zucker und die gesundheitlichen Folgen übermäßigen Zuckerkonsums „*objektiv ausgewählt und vermittelt*“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wieder gegeben wurden. Hierbei ist zu beachten, dass die für eine Reportage verwendeten Gestaltungs- und Stilmittel andere sind, als etwa für klassische Nachrichten, wodurch auch eine stärkere emotionale Betroffenheit des Zusehers erzeugt werden kann.



Die Beschwerdeführer wenden sich zusammengefasst dagegen, dass in dieser Sendung eine Ärztin sehr prominent zu Wort gekommen sei und dabei Zucker in unsachlicher Weise und zudem wahrheitswidrig mit Kokain und Heroin verglichen bzw. als Suchtmittel oder das Gefährlichste in der Nahrung bezeichnet habe. Diese polemischen und unangemessenen Aussagen hätten nichts mit einer sachlichen Information über die Folgen falscher Ernährung zu tun und sollten offenbar irrationale Angst und Abscheu hervorrufen. Der Beschwerdegegner hätte beim gegenständlichen Thema anstelle einer Fachärztin der Allgemeinen Chirurgie eine Fachärztin aus dem Bereich der Inneren Medizin mit dem Zusatzgebiet Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen befragen müssen. Durch die Aussagen der Ärztin sei beim Zuseher der fälschliche Eindruck erweckt worden, dass es sich hierbei um eine Fachmeinung im Dienste der Wissenschaft und Bildung gehandelt habe. Der Beschwerdegegner habe es zudem unterlassen, sich von den Aussagen der Ärztin sofort und klar zu distanzieren. Ebenso sei vom Beschwerdegegner unrichtig behauptet worden, dass der Zuckerkonsum zugenommen habe, wobei diese Unrichtigkeit bei Recherche der offiziellen Statistik der Statistik Austria hätte erkannt werden können. Abgesehen davon sei den Beschwerdeführern keine Möglichkeit eingeräumt worden, zu den Vorwürfen gegen Zucker konkret Stellung zu nehmen. Soweit in der Sendung Teile eines alten Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer verwendet wurden, seien diese ohne seine Zustimmung und zudem aus ihrem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden.

Eingangs ist auch in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass nicht jede kritische Berichterstattung von vornehmerein dem Objektivitätsgebot entgegensteht, vielmehr ist es „*gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante Problemzonen zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen.*“ (vgl. u.a. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich daher grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Aufgrund der Spruchpraxis des BKS ergibt sich ferner, dass schon durch die mit dem Format der Reportage typischerweise verbundene Unmittelbarkeit der Darstellung, etwa durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen und das persönliche Gespräch mit Betroffenen, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines „Mitfühlers“ des Publikums mit der einen oder anderen Seite des den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeldes einhergeht. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BKS 27.04.2011, GZ 611.991/0002-BKS/2011; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003; KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001; BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1, 2000342-1, 2000343-1 u. 2000344-1). Umgelegt auf die hier in Rede stehende Sendung bedeutet dies etwa, dass persönliche Schilderungen von Diabetikern über deren gesundheitliche Probleme und kritische Standpunkte einer behandelnden Ärztin nicht von vornehmerein dem Objektivitätsgebot entgegen stehen.

Die Beschwerdeführer beanstanden die seitens der Ärztin Dr. Heila Rexeisen getätigten Aussagen vor allem auch aufgrund des Umstandes, dass sie eine Allgemeinchirurgin sei und nicht – wie nach Meinung der Beschwerdeführer für das Thema erforderlich – eine Internistin mit Schwerpunkt Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen. Auf die Entgegnung des Beschwerdegegners, dass es sich hierbei um eine diesem von mehreren Stellen empfohlene Expertin für die Behandlung von Diabetes und deren Folgen handle, erwiderten die Beschwerdeführer im Wesentlichen, dass dies ohne Belang wäre, weil es sich bei den unter den Begriff „Diabetes mellitus“ fallenden Erkrankungen um Stoffwechselerkrankungen handele und deshalb im Sinne der Sachlichkeit und



Wahrheitsmäßigkeit der Sendung eine Fachärztin für Innere Medizin, Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen befragt hätte werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist wiederum anzumerken, dass dem Beschwerdegegner bei der Auswahl und Gewichtung seiner Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die er selbst gestaltet, ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VfSlg. 19.915/2014), der Ausdruck des Gebots der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks nach Art I Abs. 2 BVG-Rundfunk und den damit intendierten Zielsetzungen (Art 10 EMRK) ist (vgl. VfSlg. 10.948/1986). Es besteht daher auch kein Anspruch einer Person oder eines Unternehmens auf eine Berichterstattung bestimmten Inhaltes und Umfangs oder auf Präsenz in einer Sendung (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003).

Da Gegenstand der Sendung – wie eingangs zusammengefasst – auch die gesundheitlichen Folgen übermäßigen Konsums zuckerhaltiger Lebensmittel waren, ist es nach dem Verständnis der Behörde nicht abwegig, Personen persönlich zu befragen, die an Diabetes mellitus erkrankt sind und bereits unter den Folgen dieser Erkrankung leiden. Daraus rechtfertigt sich jedoch auch die Befragung der behandelnden Ärztin, einer Viszeralchirurgin. Weshalb aber eine Ärztin, die sich auf die Behandlung der Folgen von Diabetes spezialisiert hat und täglich unzählige Wundbehandlungen (arg. „diabetischer Fuß“) an Patienten durchführt, nicht über ausreichende Expertise verfügen sollte, um eine medizinische Auskunft über die Ursachen und Folgen von Diabetes mellitus zu geben, erschließt sich der Behörde nicht. Es ist im Lichte der Rundfunkfreiheit (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164) nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der gegenständlichen Sendung den Blick auf gesundheitliche Risiken von Diabetes mellitus gerichtet und zu diesem Zweck eine Ärztin befragt hat, deren Spezialgebiet gerade die Behandlung der Folgen von Diabetes mellitus ist.

In Beschwerde gezogen wurden aber vor allem die inhaltlichen Aussagen der befragten Ärztin, die sich nach Meinung der Beschwerdeführer einer polemischen und unangemessenen Ausdrucksweise bedient habe, welche gemäß der Rechtsprechung des VfGH und des BKS niemals mit dem Objektivitätsgebot vereinbar und zudem offensichtlich unrichtig sei. Zudem sei die Ärztin im Verlauf der Sendung mehrmals wiederkehrend zu Wort gekommen und habe auf diese Weise mindestens sechs Minuten zum Lebensmittel Zucker gesprochen. Hierdurch sei beim Durchschnittszuseher ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstanden.

Die gebotene Gesamtbetrachtung (siehe: VfSlg. 16.468/2002; VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; BKS 27.04.2011, GZ 611.991/0002-BKS/2011) verlangt somit eine Prüfung der Aussagen der Ärztin anhand des Gesamtzusammenhangs der Sendung bzw. des Kontextes, in dem ihre Aussagen getätigt wurden, sowie am Maßstab des für einen Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnenden Eindrucks.

Abgesehen von der im Rahmen des Vorspanns der Sendung schlagwortartig wiedergegebenen Aussage, in der die Ärztin Zucker mit Heroin und Kokain vergleicht und Zucker das gleiche Suchtpotential zuschreibt, kommt diese in drei Passagen der Sendung etwas umfassender zu Wort. Der erste Beitragsteil mit ihr dauert ca. von Minute 05':06“ bis Minute 10':45“, der zweite



Beitragsteil ca. von Minute 20':18" bis Minute 24':33" und der dritte Beitragsteil ca. von Minute 35':09" bis Minute 38':22". In den ersten beiden Abschnitten werden auch jeweils Patienten, die an Diabetes mellitus und schweren Wundheilungsstörungen leiden, persönlich interviewt. Im dritten Teil geht die Ärztin vor allem auf die aus Mais hergestellte Fructose näher ein.

Zu Beginn des ersten Beitragsteils wird erklärt, dass sich die Ärztin Dr. Heila Rexeisen auf Wundbehandlungen spezialisiert habe und ihre Praxis daher von zahlreichen an Diabetes erkrankten Patienten aufgesucht werde. In diesem Kontext erläutert die Ärztin, dass immer mehr junge Menschen an Altersdiabetes (Diabetes mellitus) erkranken, wobei sie als eine Ursache eine generell ungesunde Lebensweise nennt, allerdings auch darauf hinweist, dass es zunehmend schwierig sei, sich gesund zu ernähren und die Menschen mehr darauf achten müssten, Zucker zu vermeiden, als das zu Unrecht verteuft Fett. Sowohl die Sprecherin als auch die interviewte Ärztin erwähnen in diesem Kontext, dass Zucker nicht die alleinige Ursache von Diabetes mellitus sei, sondern diese mit Ernährung insgesamt und den Lebensgewohnheiten zu tun habe. Der hierbei getätigten Aussage der Ärztin „*Es wurden jahrelang Lebensmittel verteuft, die gar nicht so ungesund sind ... Fett z.B. ... Nicht LOW FAT, sondern LOW SUGAR in der Lebensmittelindustrie wäre viel wichtiger ...*“ kann daher schon im gegebenen Kontext, aber auch anhand des Gesamtzusammenhangs der Sendung keine Polemik oder Unwahrheit unterstellt werden. Im Übrigen legten die Beschwerdeführer auch nicht dar, worin die Unsachlichkeit oder Unwahrheit dieser Aussage bestehen soll.

Im Anschluss daran fragt die Redakteurin mit folgenden Worten bei der Ärztin nach: „*Das heißt, Sie meinen, das wirklich Gefährliche ist der Zucker?*“, woraufhin die Ärztin antwortet: „*Absolut. Zucker ist das Gefährlichste in der Nahrung. Nichts anderes kann so gefährlich sein, wie der Zucker.*“

Im zweiten Beitragsteil mit der Ärztin wird zunächst ein weiterer Patient befragt, der sich mit dem Verzicht auf Süßes schwer tut und mittlerweile an Diabetes mellitus und Wundheilungsstörungen leidet. Im Anschluss erklärt die Ärztin in Minute 23':08" von sich aus, dass man zwar von Gewohnheit spreche, es sich dabei aber um eine ganz gefährliche Sucht handle („*Zucker ist eine ganz, ganz gefährliche Sucht*“ und „*Es ist ein Rauschmittel, man muss es wissen.*“). Es folgt weiters ein Vergleich mit Heroin und Kokain („*[...] Zucker ist im Grunde genommen nichts anderes als Heroin und Kokain. Es ist ein Suchtmittel, macht genauso süchtig...*“). Obwohl sich die Redakteurin bzw. Sprecherin anschließend um eine Distanzierung bemüht, indem sie diesen Vergleich als hart bezeichnet („*das ist aber ein harter Vergleich*“), beharrt die Ärztin darauf, dass dieser Vergleich angebracht sei und bekräftigt ihre Auffassung damit, dass die Entzugserscheinungen definitiv mit den Entzugserscheinungen eines Rauschgiftes zu vergleichen seien. Am Ende des Wortwechsels erklärt die Sprecherin, dass solch drastische Vergleiche unter Medizinern umstritten seien, dass aber auch feststehe, dass wir fast viermal so viel Zucker konsumieren, wie die Weltgesundheitsorganisation empfehle.

Im dritten Beitragsteil mit der Ärztin geht diese darauf ein, dass Ernährungserziehung nicht der Wirtschaft überlassen werden dürfe und wendet sich dabei auch der aus ihrer Sicht gesundheitlich besonders umstrittenen Fructose, einem Nebenprodukt der Maisindustrie, zu. Diese bezeichnet die Ärztin als besonders problematisch und erklärt dafür die Hintergründe, wobei sie ca. in Minute 36':41" zu dem Schluss kommt, dass man sich mit Fructose mehr oder weniger einen goldenen Schuss setzen könne. Die Interviewerin fragt hierauf mit den Worten „*Den goldenen Zuckerschuss?*“ nach und erhält eine wortgleiche Bestätigung der Ärztin.



Aus Sicht der KommAustria ist festzuhalten, dass sich die Ärztin – teils bedingt durch die Art der Fragestellung der Redakteurin (z.B. „*Das heißt, Sie meinen, das wirklich Gefährliche ist der Zucker?*“), vor allem aber von sich aus – einer sehr drastischen Ausdrucksweise befleißigt. Mag die darin zum Ausdruck kommende Meinung der Ärztin unter dem Eindruck der täglichen Konfrontation mit an schweren Wundheilungsstörungen leidenden Diabetikern entstanden und daher auch verständlich sein, aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters entsteht dadurch allerdings der Eindruck, dass kein Unterschied zwischen dem (allenfalls suchtartigen) Konsum gesüßter bzw. zuckerhaltiger Lebensmittel und einer durch Rauschgift bewirkten Suchterkrankung bestehe.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet dazu, Pro- und Kontraststandpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen (vgl. VfSlg. 12.491/1990; BKS 06.09.2002, GZ 611.909/003-BKS/2002; BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003) oder nötigenfalls eine hinreichend klare Distanzierung von Behauptungen vorzunehmen (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003).

Dies wirft zunächst die Frage auf, ob der Beschwerdegegner zur Wahrung der Ausgewogenheit divergierender Standpunkte verpflichtet gewesen wäre, den Beschwerdegegnern eine Stellungnahmemöglichkeit zu den – erst für den gegenständlichen Ausstrahlungstermin der Sendung hinzugefügten – Passagen mit der Ärztin einzuräumen. Nach ständiger Spruchpraxis des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ vor allem dann Bedeutung zu, wenn strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen eine in der Sendung vorkommende Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu einem solchen Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Nach Auffassung der Behörde können allerdings in den Aussagen der Ärztin keine spezifisch gegen die Beschwerdeführer oder die von diesen repräsentierte zuckererzeugende Industrie erhobenen, und schon gar nicht strafrechtsrelevante Vorwürfe erblickt werden (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BKS 27.02.2012, GZ 611.995/0002-BKS/2012). Vielmehr richtet sich die in ihren Äußerungen zum Ausdruck kommende Kritik ganz allgemein dagegen, dass in zahlreichen (industriell hergestellten) Lebensmittelprodukten in zu großem Ausmaß Zucker (jeglicher Art und jeglichen Ursprungs) verarbeitet werde, weshalb es Konsumenten kaum möglich sei, Lebensmittel ohne Zuckerzusatz zu kaufen und sich damit gesünder zu ernähren; dies unter Umständen mit verheerenden Folgen für die Gesundheit. Im dritten Beitragsteil mit der Ärztin wird zudem ganz konkret die Fructose, ein Nebenprodukt der Maisindustrie angesprochen, die vor allem in den USA sehr präsent ist.

Im Laufe der Sendung kamen neben dem Erstbeschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Organ der Zweitbeschwerdeführerin auch andere Vertreter der Lebensmittelindustrie (zweimal Coca Cola, einmal Nestlé) sowie die europäische Interessenvertretung der Lebensmittelindustrie zu Wort. Sie konnten in den Interviews jeweils ihre Standpunkte zum Thema Zucker und Nährwertangaben in Lebensmitteln ausführlich darstellen. Auch der Erstbeschwerdeführer machte als Vertreter der Zweitbeschwerdeführerin im Rahmen des ca. ab Minute 13‘35“ gezeigten Interviews von der Möglichkeit Gebrauch, seine Sichtweise zum Thema Zucker in der Nahrung darzustellen und verwies dabei darauf, dass sowohl Konsumenten als auch Eltern bei der



Ernährung ihrer Kinder ihre jeweilige Eigenverantwortung wahrnehmen müssten. In diesem Zusammenhang betonte die Sprecherin einleitend, dass nach Meinung des Erstbeschwerdeführers Zucker zu Unrecht verfeuelt werde.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hat somit der Beschwerdegegner die Standpunkte des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin ausreichend transportiert. Vom Blickwinkel eines Durchschnittsbetrachters kann zudem nicht erkannt werden, dass Vorwürfe oder Anschuldigungen gegen die Beschwerdeführer im Vordergrund der Sendung gestanden hätten (vgl. dazu RFK 06.09.1988, 449/4-RFK/88, RfR 1990, 13; BKS 27.02.2012, GZ 611.995/0002-BKS/2012). Vielmehr stand generell die Lebensmittelindustrie (vor allem die Getränkehersteller, jedoch auch andere Mitglieder der Zucker verarbeitenden Lebensmittelbranche) im Fokus der Kritik, weshalb einigen dieser Unternehmen auch Gelegenheit zur Darlegung ihrer Sichtweisen eingeräumt wurde. Die verfahrensgegenständliche Sendung vermittelt daher auch für einen durchschnittlichen Betrachter keineswegs den Eindruck, dass mit den Aussagen der Ärztin – gepaart mit den persönlichen Schilderungen der an Wundheilungsstörungen leidenden Patienten – primär die von den beiden Beschwerdeführern repräsentierte zuckerherstellende Industrie kritisiert werden sollte bzw. allein diese Gegenstand der kritischen Äußerungen gewesen wäre (vgl. BKS 27.02.2012, GZ 611.995/0002-BKS/2012).

Soweit die Beschwerdeführer daher eine Verletzung des Objektivitätsgebots geltend machen, weil es der Beschwerdegegner unterlassen hätte, ihre Standpunkte durch eine weitere Möglichkeit der Stellungnahme zu den Vorwürfen gegen Zucker adäquat zu berücksichtigen, kann ihnen nicht gefolgt werden.

Soweit die Beschwerdeführer, insbesondere aber der Erstbeschwerdeführer, ferner vorbringen, dass in der Sendung „Am Schauplatz – Die süße Sucht“ vom 23.03.2017 Teile eines alten Interviews mit dem Erstbeschwerdeführer aus dem Jahr 2014 ohne seine Zustimmung und klar aus ihrem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden seien, ist Folgendes auszuführen:

Darin, dass der Beschwerdegegner eine im Jahr 2014 ausgestrahlte Reportage im Rahmen des gegenständlichen Themenschwerpunktes – großteils unverändert – neuerlich gesendet hat und damit auch das aus diesem Jahr datierende Interview mit dem Erstbeschwerdeführer, kann keine Unvereinbarkeit mit dem Objektivitätsgebot erkannt werden. Dem daran anknüpfenden Beschwerdevorwurf, dass das Interview aus seinem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sei, kann aber schon deshalb nicht gefolgt werden, weil im Hinblick auf das konkrete Interview nur kurze Szenen weggelassen wurden, die lediglich produktionstechnische Aspekte der Zuckerherstellung veranschaulichen sollten. Dadurch wurden jedoch die Aussagen des Erstbeschwerdeführers im gegebenen Interview weder aus ihrem Kontext gerissen, noch deren Sinngehalt verändert, wodurch beim Durchschnittsbetrachter allenfalls ein verzerrter Eindruck über das Gesagte hätte entstehen können. Im Übrigen haben die Beschwerdeführer nicht substantiiert begründet, aus welchem – thematisch anderen – Zusammenhang das Interview gerissen worden sei oder welche Veränderung im Sinngehalt der Aussage des Erstbeschwerdeführers dadurch herbeigeführt worden wäre. Insoweit konnte der Beschwerde daher nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Sendung aus dem Jahr 2014 unbeanstandet geblieben war.

Zum weiteren Vorwurf der Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegner fälschlicher Weise behauptet habe, der Zuckerkonsum hätte zugenommen, obwohl dieser seit 20 Jahren rückläufig



sei und diese offensichtliche Unrichtigkeit bei einer sorgfältigen Recherche und Einsichtnahme in die offizielle Statistik der Statistik Austria erkannt hätte werden können, ist Nachstehendes zu bemerken:

Tatsächlich hat die Sprecherin ca. in Minute 10':45" zu Beginn des Beitragsteils in der Fachhochschule Joanneum die Frage in den Raum gestellt, warum der Zuckerkonsum so zugenommen habe. Aus dem weiteren Verlauf der Sendung wird allerdings erkennbar, dass es bei dieser Frage offenkundig darum gegangen ist, das starke Bedürfnis nach Süßem im Allgemeinen zu beleuchten und dabei darzustellen, dass Zucker – unabhängig vom Rohstoff – immer öfter in (vor allem fertig produzierten) Lebensmitteln verarbeitet wird und damit in der täglichen Nahrung immer häufiger auch unbemerkt vorkommt. Nicht umsonst folgt auch mehrmals der Hinweis der Sprecherin auf das bevorstehende Fallen der Zuckerquoten in der Europäischen Union und die damit einhergehenden Befürchtungen, dass durch das Sinken der Preise noch mehr Zucker in Nahrungsmitteln verarbeitet werden könnte. Es wurde aber in der Sendung keine konkrete Steigerungsquote für den Zuckerkonsum behauptet. Im Gesamtzusammenhang und angesichts der insoweit nicht erkennbaren Überschreitung des journalistischen Gestaltungsspielraums des Beschwerdegegners (vgl. hierzu auch BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010) kann in der unspezifischen Fragestellung also noch keine Unvereinbarkeit mit dem Objektivitätsgebot erkannt werden.

Aufgrund der hervorstechenden Wirkung der Aussagen der Ärztin stellt sich allerdings schon die Frage, ob der Beschwerdegegner seiner dem Objektivitätsgebot entspringenden Verpflichtung zur Berücksichtigung anderer Meinungen – unter Anwendung journalistischer Grundsätze – ausreichend nachgekommen ist (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003). Die Rolle der Redaktion hat hierbei unter vollständiger Wahrung ihres journalistischen Gestaltungsspielraums auch diejenige eines Moderators in der Art und Weise zu umfassen, dass Pro- und Kontraststandpunkte voll zur Geltung kommen können (vgl. VfSlg. 12.491/1990; BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Nach Ansicht der KommAustria kann der durchschnittlich verständige Betrachter der Sendung den Eindruck gewinnen, dass Zucker nicht nur das Gefährlichste in der Nahrung sei, sondern sich auch in seiner Wirkung nicht von harten Drogen, wie etwa Heroin oder Kokain, unterscheide. Dieser Eindruck entsteht dadurch, dass sich die Ärztin sehr undifferenziert zu den Folgen starken Zuckerkonsums und den konkreten Ursachen für Diabetes mellitus äußert, wenn sie von Zuckersucht spricht und Zucker als Rauschmittel bezeichnet. Trotz des Bemühens der Interviewerin um Relativierung (arg. „*Das ist aber ein harter Vergleich.*“) im Rahmen der zweiten Interviewpassage, beharrt die Ärztin auf dem Vergleich von Zucker mit Rauschgift, indem sie die Entzugserscheinungen bei Verzicht auf Zucker mit jenen bei Entzug von Kokain oder Heroin gleichsetzt. Im Übrigen betont sie mehrfach sehr vehement ihre Auffassung, dass Zucker ein Rauschmittel bzw. ein Suchtmittel sei. Im dritten Beitragsteil ist – wenn auch in Bezug auf Fructose – gar vom goldenen Zuckerschuss die Rede.

Es mag zwar in einem reportageartigen Format wie der Sendung „Am Schauplatz“ zulässig sein, durch Schilderungen subjektiv erlebter Eindrücke persönlich Betroffener eine emotionale Betroffenheit beim Zuseher zu erzeugen, dass jedoch den Kommentaren und Aussagen der die interviewten Diabetiker behandelnden Ärztin keine differenzierten Ansichten gegenüber gestellt werden, lässt im Sinne der Rechtsprechung eine ausgewogene Darstellung der zu diesem Thema vorhandenen Meinungen vermissen (vgl. dazu: BKS 16.06.2008, GZ 611.942/003-BKS/2008). Es



wurde bereits erwähnt, dass die Ausdrucksweise, derer sich die Ärztin bedient, zwar vor dem Hintergrund nachvollzogen werden kann, dass sie täglich mit den erschütternden Folgen einseitiger, vor allem zuckerhaltiger Nahrung, konfrontiert ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass angesichts der von der Ärztin zum Ausdruck gebrachten, bisweilen extremen Positionen, dass Zucker ein Rauschgift und in seiner Wirkung mit harten Drogen zu vergleichen wäre bzw. man sich mit Fructose einen goldenen Zuckerschuss setzen könne, eine differenziertere gegenteilige Ansicht auch zur Berücksichtigung hätte gelangen müssen. Hierzu kann etwa auf die oben beurteilte Sendung „Kreuz und Quer“ verwiesen werden, wo unter anderem auch ein Gehirnforscher auf den Unterschied zwischen suchtartigem Verhalten und körperlich abhängig machenden Suchterkrankungen hingewiesen hat. Vergleichbares, etwa die Berücksichtigung einer zur Ansicht der interviewten Ärztin konträren Sichtweise, ist in der gegenständlichen Sendung unterblieben.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Durchschnittsbetrachter der gegenständlichen Sendung erkennbar war, dass mit dem drastischen Vergleich der interviewten Ärztin eine selbst unter Medizinern umstrittene Sichtweise zum Ausdruck gebracht wurde. Mag zwar die Redakteurin hierauf einmal hingewiesen haben (vgl. dazu: BKS 27.02.2012, GZ 611.995/002-BKS/2012), durch die unzureichende Berücksichtigung gegenteiliger Meinungen haben jedoch die Aussagen der Ärztin eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung entfaltet. Hierdurch entsteht unweigerlich ein verzerrter bzw. tendenziöser Eindruck des behandelten Themas. Es war daher den Beschwerden in diesem Punkt stattzugeben (siehe Spruchpunkte 1.a. und 2.a.)

4.3.6. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzurufen (Spruchpunkt 3. und 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.041/17-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung: XXX